



**T A G E S O R D N U N G**  
10. Sitzung des Werkausschusses EBL

<b>Termin</b>	<b>Donnerstag, 12.09.2024, 16:30 Uhr</b>
<b>Ort</b>	<b>Kantine Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22, Lübeck</b>

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.07.2024	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
3.2.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
3.3.	Mitteilungen der Direktion	
3.3.1.	Anhörung LfU - zur Ablagerung von Abfällen aus dem Rückbau KKW	
3.3.2.	Aktuelle Baumaßnahmen	
3.3.3.	Diverses	
4.	Berichte	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Wirtschaftsplan der EBL 2025	<b>VO/2024/13458</b>
5.2.	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)	<b>VO/2024/13484</b>
5.3.	3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt	<b>VO/2024/13481</b>

	Lübeck und des dazugehörigen Straßenverzeichnisses	
5.4.	Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung	<b>VO/2024/13478</b>
5.5.	4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (Entwässerungsgebührensatzung - EwGS)	<b>VO/2024/13483</b>
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	AM Astrid Helzel (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Änderung der Straßenreinigungssatzung - Winterdienst in verkehrsberuhigten Bereichen	<b>VO/2024/13535</b>
8.	Verschiedenes	
9.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

10.	Genehmigung der Niederschrift	
10.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.07.2024	
11.	Anträge der Fraktionen	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.1.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
12.2.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
12.3.	Mitteilungen der Direktion	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Vorbereitung zur Vergabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 250.000,00 EUR gemäß § 10 Abs. 3b Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: Beschaffung von insgesamt neun Multifunktionsfahrzeugen (HANSA Trecker) für den Winterdiensteinsatz. Hierbei handelt es sich um fünf	<b>VO/2024/13448</b>

	Ersatzbeschaffungen und vier Neubeschaffungen.	
14.2.	Vergabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 250.000,- EUR netto gemäß § 10 Abs. 3 b Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: Rahmenvertrag über Elektroarbeiten im Abfallwirtschaftszentrum	<b>VO/2024/13492</b>
14.3.	Vergabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 250.000,- EUR netto gemäß § 10 Abs. 3 b Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: Vergabe von Planungsleistungen für die Erweiterung der MBA Lübeck	<b>VO/2024/13495</b>

Öffentlicher Teil:

15.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	



Vorsitz	Herr Frank Zahn
Sachbearbeiter:in	Susanne Bak
Telefon	0451 70760-101
E-Mail	susanne.bak@ebhl.de
Datum	4. September 2024

## EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 10. Sitzung des Werkausschusses EBL lade ich Sie herzlich ein.

<b>Termin:</b>	<b>12.09.2024, 16:30 Uhr</b>
<b>Ort:</b>	<b>Kantine Entsorgungsbetriebe Lübeck, Malmöstraße 22, Lübeck</b>

## Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1.	Eröffnung / Begrüßung / Feststellung der Tagesordnung / Verpflichtungen	
2.	Genehmigung der Niederschrift	
2.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.07.2024	
3.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
3.1.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
3.2.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
3.3.	Mitteilungen der Direktion	
3.3.1.	Anhörung LfU - zur Ablagerung von Abfällen aus dem Rückbau KKW	
3.3.2.	Aktuelle Baumaßnahmen	
3.3.3.	Diverses	
4.	Berichte	
5.	Beschlussvorlagen	
5.1.	Wirtschaftsplan der EBL 2025	<b>VO/2024/13458</b>

5.2.	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)	<b>VO/2024/13484</b>
5.3.	3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck und des dazugehörigen Straßenverzeichnisses	<b>VO/2024/13481</b>
5.4.	Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung	<b>VO/2024/13478</b>
5.5.	4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (Entwässerungsgebührensatzung - EwGS)	<b>VO/2024/13483</b>
6.	Überweisungsaufträge aus der Bürgerschaft	
7.	Anträge von Ausschussmitgliedern	
7.1.	AM Astrid Helzel (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Änderung der Straßenreinigungssatzung - Winterdienst in verkehrsberuhigten Bereichen	<b>VO/2024/13535</b>
8.	Verschiedenes	
9.	Ende des öffentlichen Teils	

Nichtöffentlicher Teil:

10.	Genehmigung der Niederschrift	
10.1.	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.07.2024	
11.	Anträge der Fraktionen	
12.	Anfragen / Antworten / Mitteilungen	
12.1.	Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden	
12.2.	Mitteilungen der Fachbereichsleitung	
12.3.	Mitteilungen der Direktion	
13.	Berichte	
14.	Beschlussvorlagen	
14.1.	Vorbereitung zur Vergabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 250.000,00 EUR gemäß § 10 Abs. 3b Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: Beschaffung von insgesamt neun Multifunktionsfahrzeugen (HANSA Trecker) für den Winterdiensteinsatz. Hierbei	<b>VO/2024/13448</b>

	handelt es sich um fünf Ersatzbeschaffungen und vier Neubeschaffungen.	
14.2.	Vergabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 250.000,- EUR netto gemäß § 10 Abs. 3 b Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: Rahmenvertrag über Elektroarbeiten im Abfallwirtschaftszentrum	<b>VO/2024/13492</b>
14.3.	Vergabe eines Auftrages mit einer Auftragssumme über der Wertgrenze von 250.000,- EUR netto gemäß § 10 Abs. 3 b Betriebssatzung der Entsorgungsbetriebe Lübeck Hier: Vergabe von Planungsleistungen für die Erweiterung der MBA Lübeck	<b>VO/2024/13495</b>

Öffentlicher Teil:

15.	Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse	
-----	---	--

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
gez. Herr Frank Zahn



► Nr. VO/2024/13458  
öffentlich

Lübeck, 24.07.2024

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Stefan Schmedemann (E-Mail: stefan.schmedemann@ebhl.de Telefon: 70760 211)

## Wirtschaftsplan der EBL 2025

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.08.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.09.2024	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Für den Wirtschaftsplan 2025 der Entsorgungsbetriebe Lübeck werden festgesetzt:

1.1 in der Erfolgsübersicht	die Erträge	140.343.778,00 €
	die Aufwendungen	124.214.203,00 €
	das Jahresergebnis	16.129.575,00 €

1.2 im Vermögensplan	die Einnahmen	79.258.500,00 €
	die Ausgaben	79.258.500,00 €

1.3 der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	38.647.227,00 €
---	-----------------

1.4 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	78.492.000,00 €
---	-----------------

1.5 der Höchstbetrag der Kassenkredite	15.000.000,00 €
--	-----------------

2. Die Stellenübersicht wird als Bestandteil des Wirtschaftsplanes 2025 festgestellt.  
Sie ist dieser Vorlage in zusammengefasster Form beigelegt.

3. Der Wirtschaftsplan und seine Bestandteile werden zur Kenntnis genommen.

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Erfolgsübersicht
- Vermögensplan
- Finanzplan
- Investitionsplan

**Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

 Ja

 Nein- Begründung:

Weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

 neu

 freiwillig

 vorgeschrieben durch:

GO, EigVO

Finanzielle Auswirkungen:

 Ja (Anlage 1)

 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein

 Ja – Begründung:

Die EBL weisen im Rahmen ihrer Tätigkeiten bereits heute insgesamt eine positive Klimabilanz aus. Der Wirtschaftsplan berücksichtigt, dass bei Prozessen und Investitionen grundsätzlich klimaschonende Alternativen betrachtet und bevorzugt eingesetzt werden.

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

**Begründung:**

Der Vorbericht zum Wirtschaftsplan 2025 (Anlage 1) enthält eine ausführliche Begründung.

**Anlagen:**

Wirtschaftsplan der EBL für das Geschäftsjahr 2025

Senator Ludger Hinsen





# Wirtschaftsplan 2025

## INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeines .....	3
1.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
2.	Wirtschaftliche Grundlagen der EBL.....	4
3.	Planungssystematik.....	6
B.	Vorbericht zum Erfolgsplan .....	7
1.	Erfolgsplan der EBL.....	7
2.	Betriebszweig Abwasserbeseitigung .....	9
3.	Betriebszweig Abfallwirtschaft.....	11
4.	Betriebszweig Straßenreinigung/Winterdienst.....	13
5.	Betriebszweig Bedürfnisanstalten.....	15
6.	Betriebszweig Betriebstechnik .....	16
C.	Vorbericht zum Vermögensplan.....	17
D.	Vorbericht zum Investitionsplan .....	18
E.	Vorbericht zur Stellenübersicht.....	19
1.	Eckpunkte des Stellenplans 2025 .....	19
2.	Entwicklung des Stellenplans .....	20
3.	Schwerpunkte im Stellenplan.....	21
 Anlagen		
I.	Anlage 1: Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck.....	25
II.	Anlage 2: Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen der Entsorgungsbetriebe Lübeck .....	26
III.	Anlage 3: Vermögensplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck.....	27
IV.	Anlage 4: Finanzplan für die Entsorgungsbetriebe Lübeck .....	28
V.	Anlage 5: Auswirkungen auf den Finanzplan des Haushalts der Hansestadt Lübeck .....	29
VI.	Anlage 6: Investitionsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck .....	30
VII.	Anlage 7: Stellenübersicht nach Eingruppierung .....	31
VIII.	Anlage 8: Stellenübersicht nach Bereichen.....	32
IX.	Anlage 9: Aufbau des Wirtschaftsplans .....	33
X.	Anlage 10: Gleichstellungsplan 2024.....	34



## A. ALLGEMEINES

### 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

#### 1.1. Rechtliche Verhältnisse der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) sind ein nicht wirtschaftliches Unternehmen i.S.d. § 101 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) und damit eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Gemäß dem Wahlrecht in § 101 Abs. 4 GO führt die Hansestadt Lübeck die EBL nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigVO).

#### 1.2. Gesetzliche Inhalte des Wirtschaftsplans

Gemäß § 12 EigVO haben die EBL vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus

- | dem Erfolgsplan,
- | dem Vermögensplan,
- | der Stellenübersicht und
- | einer Zusammenstellung der nach den §§ 95f und 95g der GO genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Gemäß § 12 Abs. 2 EigVO sind dem Wirtschaftsplan folgende Anlagen beizufügen:

- | ein Vorbericht, der den Wirtschaftsplan insgesamt erläutert,
- | eine Erfolgsübersicht bei Betrieben mit mehr als einem Betriebszweig,
- | ein fünfjähriger Finanzplan und
- | eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Ausgaben.

Die wesentlichen Inhalte der o.g. Bestandteile des Wirtschaftsplans sind in den §§ 13 bis 16 EigVO ergänzend erläutert.

Der gesetzliche Aufbau der Bestandteile des Wirtschaftsplans ist in Anlage 9 dargestellt.

Laut Betriebssatzung hat die Direktion der EBL den Entwurf des Wirtschaftsplans rechtzeitig dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Bürgermeister bringt den Wirtschaftsplan in das Beschlussverfahren.

Der Wirtschaftsplan wird durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen und festgesetzt.

#### 1.3. Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Die rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Gebühren stellt das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein (KAG SH) dar.

Durch die Anwendungen des KAG SH entstehen gebührenfähige und nicht gebührenfähige Aufwendungen und Erlöse, die zu einem Unterschiedsbetrag des Ergebnisses nach HGB führen. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Überschüsse der EBL nach HGB in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen einzustellen sind, bis diese vollständig bedient ist.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen im Kanalnetz wurde gemäß KAG SH vom Wahlrecht der Anwendung für kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert Gebrauch gemacht.

Der entstehende rechnerische Überschuss wird benötigt, um den Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulatorischen Zinsen und den niedrigeren Abschreibungen nach HGB (Basis: Anschaffungs- und Herstellkosten) und den höheren Abschreibungen in der Gebührenkalkulation nach dem KAG SH (Basis: Wiederbeschaffungszeitwerte) auszugleichen.



## 2. Wirtschaftliche Grundlagen der EBL

### 2.1. Gliederung der EBL

Aufgabe der EBL ist die Gewährleistung einer sicheren, umwelt- und sozialverträglichen, nachhaltigen, klima- und ressourcenschonenden, risikoarmen und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Entsorgung von Abwasser und Abfall im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck sowie die Reinigung öffentlicher Straßen und Plätze.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben und zur Steuerung des Unternehmens sind nachfolgende Betriebszweige vorhanden, die entsprechend einer separaten Planung unterzogen worden sind:

#### Sparte Stadtentwässerung

| Abwasserbeseitigung

#### Sparte Stadtreinigung

| Abfallwirtschaft

| Straßenreinigung/Winterdienst

| Bedürfnisanstalten

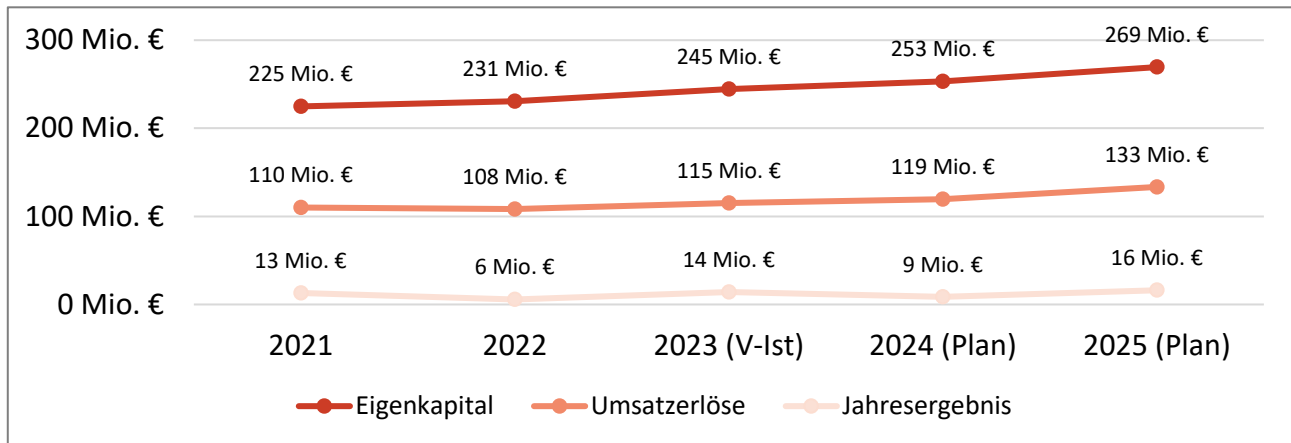
| Betriebstechnik

In den folgenden Grafiken werden für die Jahre 2021 und 2022 die testierten Istwerte nach Jahresabschluss dargestellt. Für das Jahr 2023 werden vorläufige Istwerte und für die Jahre 2024 und 2025 Planwerte gezeigt.

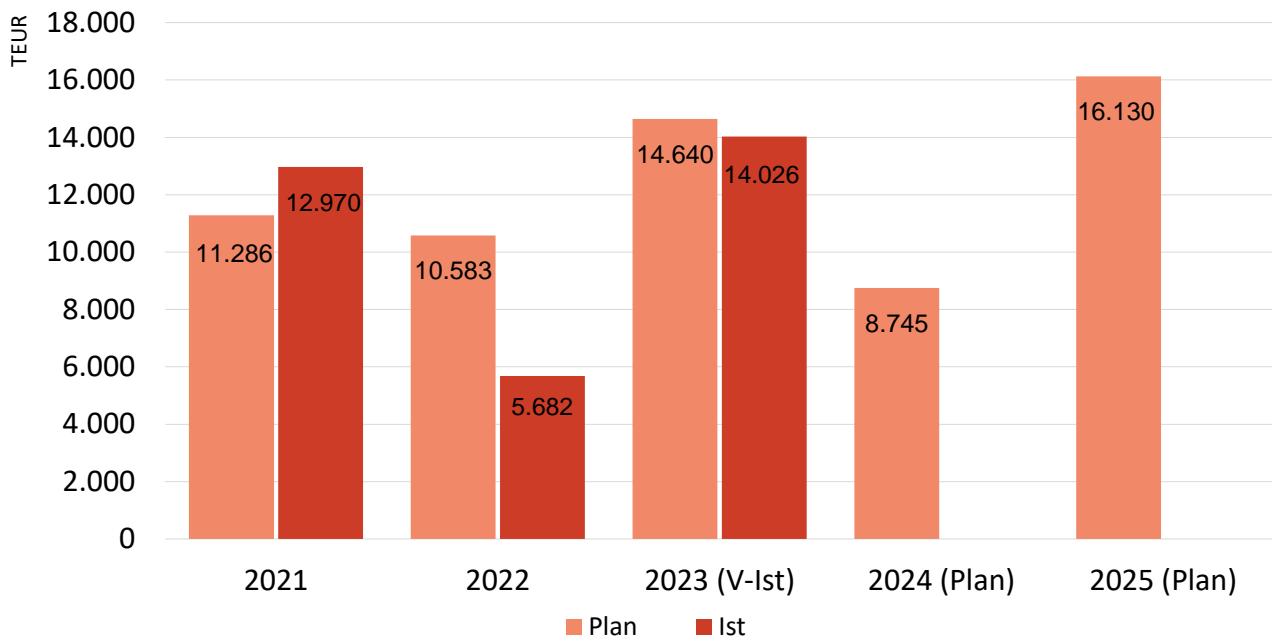


## 2.2. Mehrjahresvergleich

Die wirtschaftliche Entwicklung der EBL im Zeitablauf wird in der nachstehenden Übersicht gezeigt:



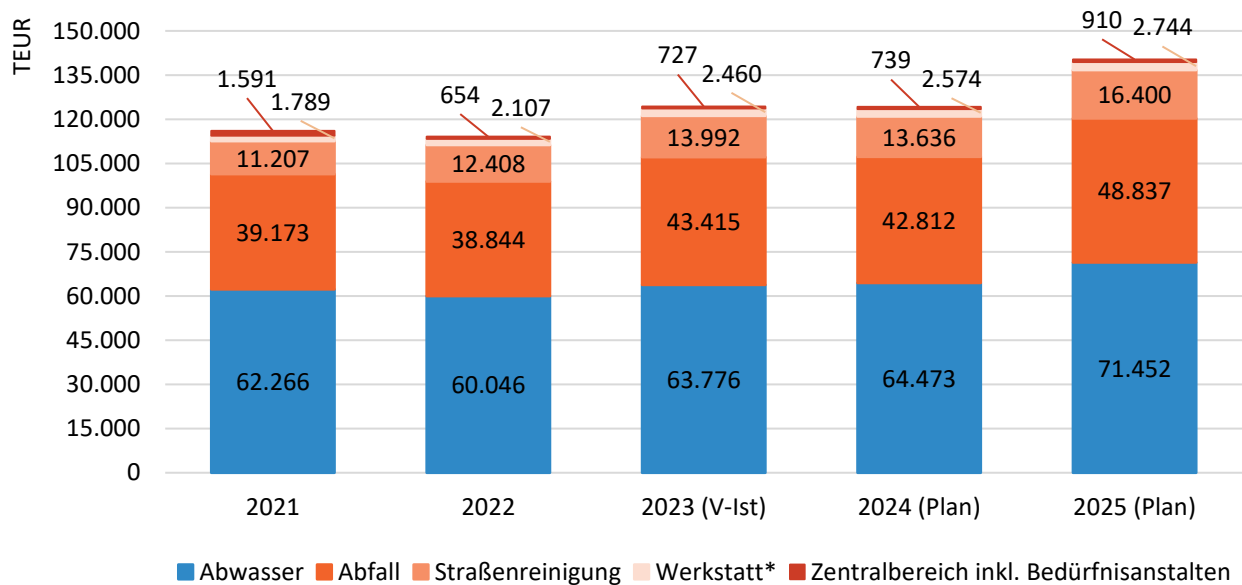
In der folgenden Grafik werden die Plan-Ergebnisse der Jahre 2021 bis 2025 sowie die Ist-Ergebnisse 2021 bis 2023 dargestellt:



Der geplante Jahresüberschuss für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 16,1 Mio. EUR ist zur Einstellung in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen vorgesehen. Es handelt sich dabei um eine planmäßige Zuführung.



Die nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung der sog. Betriebserträge (Umsatzerlöse, aktivierte Eigenleistungen, sonstige betriebliche Erträge) nach Betriebszweigen für die Jahre 2021 bis 2023 gemäß Jahresabschluss sowie auf Basis der Wirtschaftspläne für 2024 und 2025. Eine weitergehende Darstellung der wesentlichen Ertrags- und Aufwandskomponenten der einzelnen Betriebszweige erfolgt in Abschnitt B.



\*Die Umsätze der Werkstatt werden hier ohne interne Leistungen dargestellt.

### 3. Planungssystematik

Mit Ausnahme der zentral geplanten Umsatzerlöse, der Personalkosten, der Abschreibungen und Zinsen wurden die voraussichtlichen Primärkosten von den jeweils Verantwortlichen auf Ebene der Kostenstellen angesetzt. Soweit dies möglich war, erfolgte die Kostenschätzung auf der Basis von Mengenansätzen und Einzelpreisen. Für die Planungsansätze standen die Zahlen der Jahre 2022

und 2023 als Vergleichswerte zur Verfügung. Die Kostenstellenverantwortlichen hatten dadurch die Möglichkeit, einzelne Buchungssätze bis auf die Belegebene einzusehen und den Planansatz 2025 entsprechend zu bilden, sowie Abweichungen in der Planung zu begründen. Insgesamt wurden etwas mehr als dreihundert Kostenstellen und Kostenträger in der Planung berücksichtigt.



## B. VORBERICHT ZUM ERFOLGSPLAN

In der Anlage 1 ist der Erfolgsplan der EBL für das Wirtschaftsjahr 2025 dargestellt.

### 1. Erfolgsplan der EBL

#### 1.1. Erfolgsplan im Zeitvergleich

Die Ertragslage für die Jahre 2021 bis 2025 ergibt folgendes Bild:

	2021	2022	2023 (V-Ist)	2024 (Plan)	2025 (Plan)
<b>Entsorgungsbetriebe Lübeck</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
Umsatzerlöse	110.220	108.336	114.963	119.397	133.425
Andere aktivierte Eigenleistungen	1.776	1.545	2.132	2.199	2.315
Sonstige betriebliche Erträge	4.028	4.178	7.277	2.638	4.604
<b>Betriebserträge</b>	<b>116.025</b>	<b>114.059</b>	<b>124.371</b>	<b>124.233</b>	<b>140.344</b>
Materialaufwand	25.963	25.175	28.039	29.618	31.342
Personalaufwand	38.521	40.041	41.749	46.939	51.581
Abschreibungen	20.754	20.927	21.261	23.177	23.982
sonstige betriebliche Aufwendungen	12.424	17.691	13.993	10.894	12.799
<b>Betriebliche Aufwendungen</b>	<b>97.661</b>	<b>103.834</b>	<b>105.042</b>	<b>110.627</b>	<b>119.704</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>18.363</b>	<b>10.225</b>	<b>19.329</b>	<b>13.606</b>	<b>20.640</b>
Finanzergebnis	5.067	4.696	5.055	4.879	4.626
sonstige Steuern	476	54	354	77	76
Beteiligungsergebnis	-149	-207	-105	-96	-192
<b>Jahresergebnis</b>	<b>12.970</b>	<b>5.682</b>	<b>14.026</b>	<b>8.745</b>	<b>16.130</b>

Das positive Ergebnis im Wirtschaftsplan 2025 wird in erster Linie im Betriebszweig Abwasserbeseitigung erzielt. Der rechnerische Überschuss wird benötigt, um den Unterschiedsbetrag zwischen den kalkulatorischen Zinsen und niedrigeren Abschreibungen nach HGB (Basis: Anschaffungs- und Herstellkosten) und den höheren Abschreibungen in der Gebührenkalkulation nach dem KAG (Basis: Wiederbeschaffungszeitwerte) auszugleichen.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Überschüsse der EBL nach HGB in die Rücklage aus kalkulatorischen Einnahmen (Betriebszweig Abwasserbeseitigung) einzustellen sind, bis diese vollständig bedient ist.

Die Erfolgsübersicht der EBL je Unternehmensbereich für das Planungsjahr 2025 wird in Anlage 2 dargestellt.



## 1.2. Wesentliche Planannahmen

Im Folgenden werden zunächst die Planungsprämissen dargestellt, die spartenübergreifend ihre Gültigkeit besitzen. Die grundsätzliche Planannahme setzt voraus, dass eine erwartete Rezession mit weiteren Preissteigerungen und einem deutlichen Anstieg der Firmeninsolvenzen nicht zu einer Einschränkung des Regelbetriebs führt. Ein Einfluss auf die Inanspruchnahme des Budgets durch Lieferschwierigkeiten ist nicht vorhersehbar.

### Betriebserträge

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen die Gebühreneinnahmen. Das Planungsjahr 2025 beinhaltet in allen Betriebszweigen die vorläufigen Gebührensätze aus der Gebührenvorkalkulation für den Zeitraum ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2026.

Für die dem Sondervermögen der EBL zugeordnete Beteiligung Entsorgungszentrum Lübeck GmbH (EZL) wird ein eigenständiger Wirtschaftsplan 2025 erstellt. Für das Jahr 2025 wird mit einem positiven Beteiligungsergebnis aus dem Geschäftsjahr 2024 der EZL gerechnet. In den Vorjahren wurde das Ergebnis der Gesellschaft zu 100 % an die EBL ausgeschüttet.

### Materialaufwand

Der Materialaufwand der EBL umfasst neben den Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe, Energie, Fremd- und Entsorgungsleistungen sowie den Instandhaltungsaufwand für die Betriebsanlagen.

### Personalaufwand

Grundlage der Planung des Personalaufwands ist eine Hochrechnung der Personalkosten 2023 (einschließlich Zulagen und LOE) auf der Basis der aufgelaufenen Ist-Aufwendungen bis Planungsbeginn, unter Einbeziehung der Entwicklung des Personalbestands in 2024 und 2025.

In den Anlagen 7 und 8 ist die Entwicklung der Planstellen ausgewiesen. Berücksichtigt wurde bei

der Planung eine durchschnittliche Steigerung der Personalkosten von 4 %, die auf Ebene der Mitarbeitenden angesetzt worden ist. Diese Steigerung und die für 2025 zusätzlich geplanten Besetzungen neuer Stellen sind die wesentlichen Ursachen für den Anstieg beim Personalaufwand. Zur weiteren ausführlichen Erläuterung der erforderlichen neuen Stellen wird auf den Vorbericht zur Stellenübersicht verwiesen. Die neuen Stellen sind im Jahr 2025 in der Regel nur anteilig im Personalaufwand berücksichtigt.

### Zinsaufwand

Die Ermittlung der Zinsbelastung in 2025 erfolgt auf Basis der bestehenden Kreditverträge.

### Abschreibungen

Die Planung der Abschreibungen für das Wirtschaftsjahr 2025 erfolgte durch Fortschreibung des planmäßigen Werteverzehrs des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2023.

Die aus den übrigen geplanten Zugängen in den Wirtschaftsjahren 2024 und 2025 resultierenden Abschreibungen wurden unter Berücksichtigung der entsprechenden Investitionspläne und der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt.

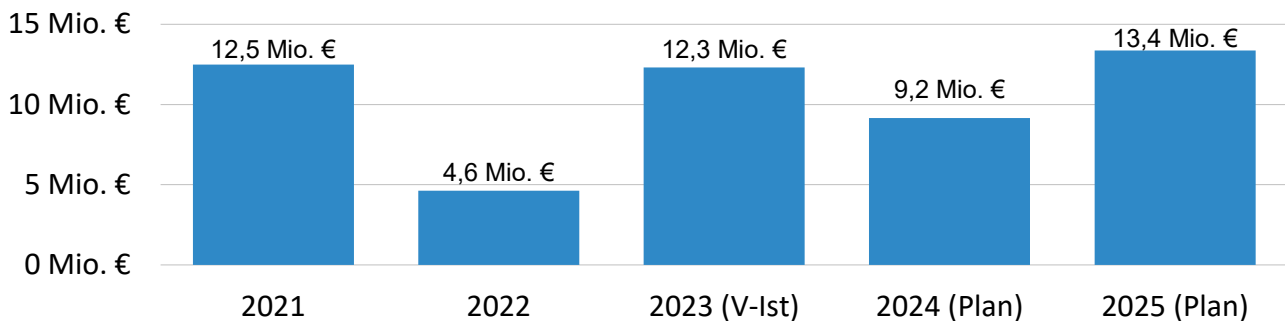


## 2. Betriebszweig Abwasserbeseitigung

Der Entwässerungsgebührenkalkulation liegt ein 24-monatiger Kalkulationszyklus ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 zu Grunde.

### 2.1. Ergebnissituation

Das Teilergebnis Abwasserbeseitigung hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:



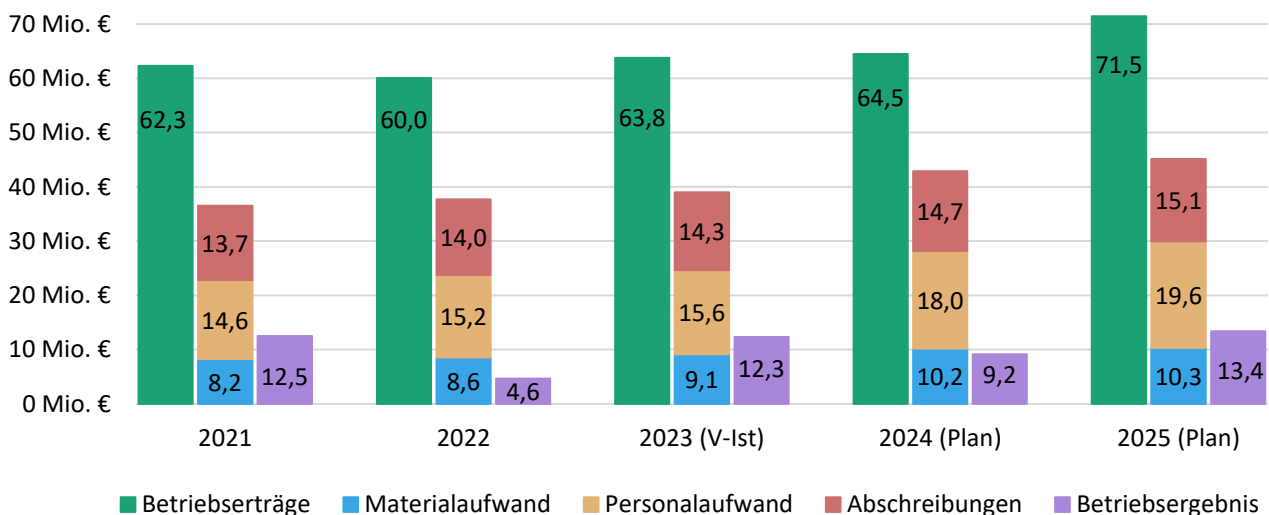
Das Planergebnis in Höhe von 13,4 Mio. EUR für das Jahr 2025 ermittelt sich aus den vorläufig kalkulierten Gebühreneinnahmen, die neben der Deckung der operativen Kosten, wie Personal etc., der Abdeckung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen dienen und die über den handelsrechtlichen Ansatz hinausgehen. In die Gebührenermittlung nach KAG fließen die Abschreibungen des Anlagevermögens für das Kanalnetz auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte ein.

Für den Gebührenzeitraum der Jahre 2025 und 2026 ist ein ausgeglichenes Ergebnis unter Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages kalkuliert worden.

Der Ausgleich der Überdeckung der Kalkulationsperiode 2021 bis 2022 im Bereich Niederschlagswasser mit 1,4 Mio. EUR und im Bereich Schmutzwasser mit 3,6 Mio. EUR ist im neuen Kalkulationszyklus kostensenkend berücksichtigt (davon jeweils 50 % in den Jahren 2025 und 2026).

### 2.2 Wesentliche Planannahmen

Die folgende Übersicht zeigt die Ertrags- und wesentlichen Aufwandskomponenten im Zeitablauf:





### **Betriebserträge**

Die Betriebserträge werden für das Wirtschaftsjahr 2025 auf Basis der vorläufigen Gebührenkalkulation geplant. Innerhalb der Einnahmen von insgesamt 71,5 Mio. EUR werden neben den Gebühreneinnahmen (51,8 Mio. EUR) die Erträge aus der Baulastträgerpauschale (9,6 Mio. EUR), die Erträge aus der Kooperation der Abwasserbeseitigung mit den Nachbargemeinden (3,2 Mio. EUR), die planmäßige Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse (1,6 Mio. EUR) sowie die aktivierten Eigenleistungen (1,5 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Überdeckung der Kalkulationsperiode aus den Jahren 2021 und 2022 in Höhe von 5,0 Mio. EUR wird gleichmäßig auf die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 aufgeteilt und somit im Ergebnis für das Planungsjahr 2025 mit 2,5 Mio. EUR (50 %) berücksichtigt.

### **Materialaufwand**

Der Materialaufwand in Höhe von rd. 10,3 Mio. EUR liegt leicht über dem Niveau der Planung für das Jahr 2024 und berücksichtigt u.a. die Kosten für Energie, Klärschlamm Entsorgung, Reparaturen/Instandhaltung und Betriebsstoffe. Die Kosten für die Klärschlamm Entsorgung sowie auch der Sanierungsaufwand für die Kanäle bleiben auf hohem Niveau. Eine Stabilisierung der Klärschlamm Entsorgungskosten wird sich erst mit dem Inkrafttreten der Klärschlammkooperation 2027 ergeben.

Die Instandhaltungskosten für Gebäude sind auf ein Minimum reduziert worden, da hier in den kommenden Jahren investive Neubauprojekte geplant sind.

Die Preissituation auf dem Markt für die Betriebsmittel des Klärwerks hat sich deutlich entspannt, so dass die geplanten Kosten in 2025 unter dem Niveau von 2024 liegen.

### **Personalaufwand**

Die Erhöhung der Personalkosten um rd. 1,6 Mio. EUR auf 18 Mio. EUR (entspricht etwa 9 %) beinhaltet neben der allgemeinen Tarifsteigerung auch die Kosten für fünf neue Planstellen.

### **Abschreibungen und Investitionen**

Gemäß Investitionsplan 2025 sind für den Betriebszweig Abwasserbeseitigung Ausgaben in Höhe von rd. 38,0 Mio. EUR (Vorjahr 29,4 Mio. EUR) vorgesehen. Für die weiteren Einzelheiten wird auf Anlage 6 verwiesen. Die geplanten Abschreibungen liegen bei 15,1 Mio. EUR (Vorjahr 14,7 Mio. EUR).

In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde (UWB) ist der Umbau des Lübecker Kanalnetzes deutlich zu forcieren. Dazu wurden von der UWB Verfügungen mit Fristsetzungen bis 2037 erlassen. Die jährlichen Investitionen in das Kanalnetz und die Abwasseranlagen wurden schrittweise auf nun 30,0 Mio. EUR erhöht (gemäß Masterplan Stadtentwässerung).

Weitere Investitionen:

1,1 Mio. EUR werden im Schnitt pro Jahr für die Erneuerung der Fahrzeugflotte ausgegeben.

Zusätzlich wird seit 2023 verstärkt in die Gebäudestruktur investiert. Hier haben sich bereits in 2023 Planungsleistungen aus dem Gesamt-Gebäude-Konzept niedergeschlagen, welches in den kommenden drei Jahren für den Standort Zentralklärwerk fertiggestellt werden soll. Hierbei handelt es sich um beispielsweise rechtliche Vorgaben zum Umbau der Schwarz-/Weißbereiche, Erweiterung des Bürokomplexes und Sanierung von Nutzflächen aus Gebäudeumnutzung mit rd. 5,5 Mio. EUR.

Aber auch Investitionen in technische Ausstattungen für Inspektionskameras zur Erfüllung der Rechtsvorschriften der Selbstüberwachung mit 0,4 Mio. EUR (SüVO) und Großpumpwerke mit stationären Notstromaggregaten zur Aufrechterhaltung der Schmutzwasserableitung bei längeren Netzausfällen sind mit 1,0 Mio. EUR geplant.

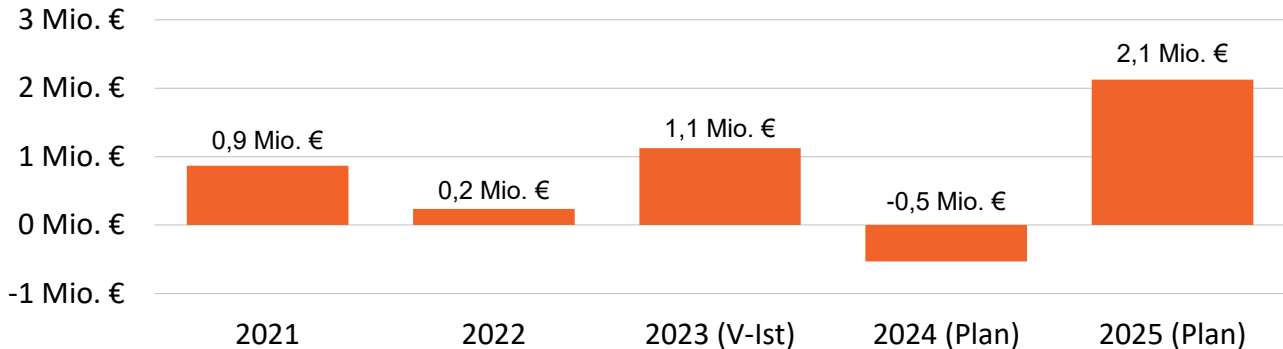


### 3. Betriebszweig Abfallwirtschaft

Der Abfallwirtschaftsgebührenkalkulation liegt ein 24-monatiger Kalkulationszyklus ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 zu Grunde.

#### 3.1. Ergebnissituation

Das Teilergebnis Abfallwirtschaft hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:

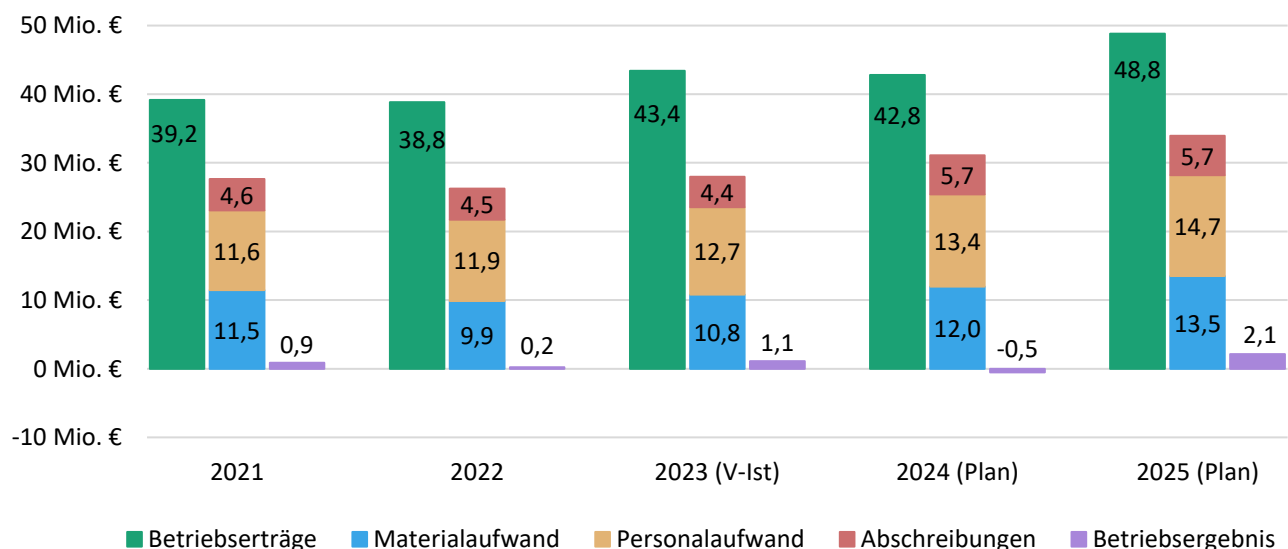


Für den Kalkulationszyklus 2025 bis 2026 wurden gebührenrechnerisch höhere kalkulatorische Zinsen und der Ausgleich der Unterdeckung der vorangegangenen Kalkulationsperiode 2021 bis 2022

von 0,83 Mio. EUR berücksichtigt (davon jeweils 50 % in 2025 und 2026), was zu höheren Betriebserträgen führt und handelsrechtlich im Wirtschaftsplan 2025 als Überdeckung gezeigt wird.

#### 3.2. Wesentliche Planannahmen

Wesentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf zeigt die folgende Übersicht:





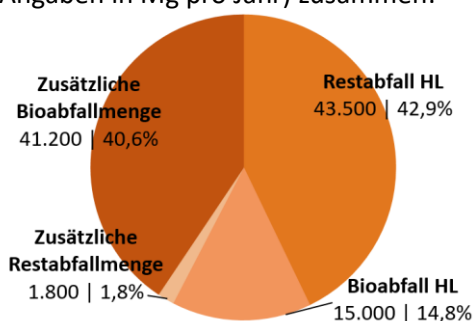
## Betriebserträge

Die Betriebserträge in Höhe von 48,8 Mio. EUR für das Wirtschaftsjahr 2025 beinhalten im Wesentlichen Gebühreneinnahmen über rd. 39,3 Mio. EUR (im Vorjahr rd. 34,9 Mio. EUR). Zusätzlich werden Erlöse aus der Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK), dem Strom- und Wärmeverkauf sowie Entgelten aus sonstigen Drittmengen der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) über 8,5 Mio. EUR (im Vorjahr 7,2 Mio. EUR) ausgewiesen.

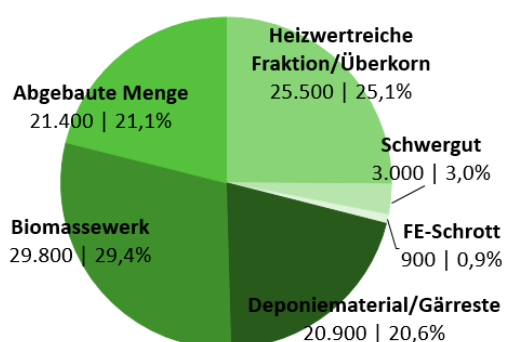
Eigenleistungen wurden in Höhe von 0,9 Mio. EUR berücksichtigt. Dieser Wert entspricht den laufenden Entsorgungskosten für Boden- und Asphaltarbeiten und wird in Bezug auf die Bauprojekte von Regen- und Schmutzwasserleitungen aktiviert.

## Materialaufwand

Die Planung des Materialaufwands ohne interne Leistungen in Höhe von 13,5 Mio. EUR (Vorjahr 12 Mio. EUR) erfolgt u.a. in direkter Abhängigkeit von den zu erwarteten Behandlungsmengen der MBA. Der Kostenplanung liegt eine Gesamtbehandlungsmenge in der MBA in Höhe von 101.500 Mg (VJ 95.050 Mg) zu Grunde. Davon entfallen auf den Lübecker Hausmüll 43.500 Mg und auf den Bioabfall 15.000 Mg. Weitere Mengen setzten sich im Wesentlichen aus Bioabfällen anderer Kommunen (Angaben in Mg pro Jahr) zusammen:



Die Output Mengen der MBA ergeben sich wie folgt (Angaben in Mg pro Jahr):



Daraus resultieren Entsorgungskosten mit rd. 8,2 Mio. EUR (Vorjahr 6,8 Mio. EUR), wobei leicht sinkende Mengen Kostenerhöhungen gegenüberstehen. Laufende Instandhaltungsaufwendungen im Betriebszweig Abfallwirtschaft liegen mit 3,3 Mio. EUR auf Vorjahresniveau.

Die übrigen Aufwendungen entfallen u.a. auf Hilfs- und Betriebsstoffe, Transporte und Kraftstoffe.

## Personalaufwand

Die für 2025 veranschlagten Personalkosten von 14,7 Mio. EUR (im Vorjahr 13,4 Mio. EUR) beinhalten die Tarifsteigerung und die anteiligen Kosten für 10 Neueinstellungen laut Stellenplan.

## Abschreibungen und Investitionen

Der Investitionsplan 2025 zeigt für den Betriebszweig Abfallwirtschaft Ausgaben in Höhe von rd. 15,8 Mio. EUR.

Für die Wertstoffhöfe sind bauliche und technische Maßnahmen über 2,3 Mio. EUR vorgesehen. Im Wesentlichen umfasst dies die Sanierung der Halle Posener Straße, sowie das Lager Niemark und die Verkehrsflächen. Des Weiteren sind Ersatzinvestitionen für Fahrzeuge der Logistik (2,1 Mio. EUR), wie Pressmüllwagen, Pritschen- und Mannschaftswagen und ein Abrollfahrzeug geplant.

Kosten für energiewirtschaftliche Maßnahmen über 3,6 Mio. EUR beinhalten im Wesentlichen die Erweiterung der PV-Anlage mit einer Modulfläche von rd. 5 ha. Daneben sind der Ausbau des Anlieferungsbereichs der MBA mit Schleusenfunktion sowie die Realisierung eines Biofilters und Erneuerung der Technik in der MBA mit rd. 5,5 Mio. EUR geplant. Damit wird das Konzept 2020 fortgeschrieben, wodurch Schmutzverschleppung auf Verkehrsflächen vermieden, Aufenthaltszeiten der Fahrzeuge reduziert und eine Belastung durch Schimmelpilze sowie die Emissionswerte minimiert werden sollen. Die Planung des neuen Verwaltungsgebäudes ist mit 0,6 Mio. EUR angesetzt und wird in den Folgejahren mit einer Investitionssumme von ca. 4 Mio. EUR fokussiert. Weitere 0,2 Mio. EUR sind für die Brandmeldeanlage des Biomassewerkes geplant. Die Abschreibungen für 2024 belaufen sich in Summe auf 5,7 Mio. EUR und liegen damit auf Vorjahresniveau.

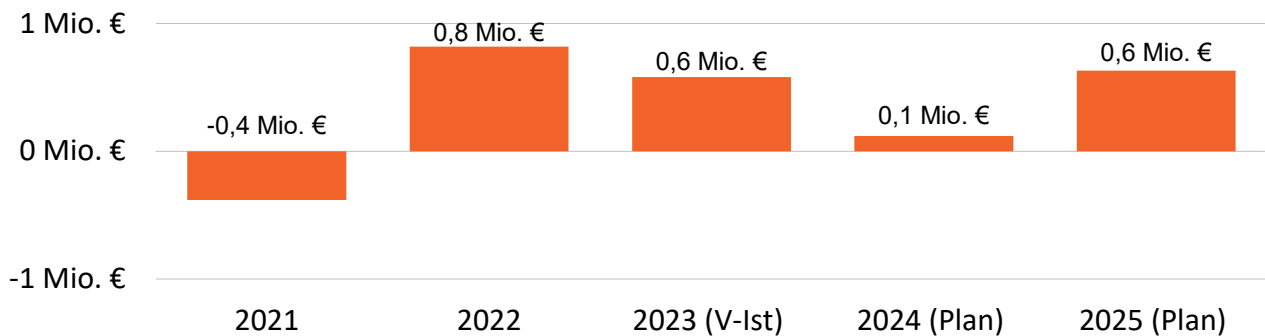


## 4. Betriebszweig Straßenreinigung/Winterdienst

Der Gebührenkalkulation Straßenreinigung/Winterdienst liegt ein 24-monatiger Kalkulationszyklus ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 zu Grunde.

### 4.1. Ergebnissituation

Das Teilergebnis der Straßenreinigung/Winterdienst hat sich im Zeitablauf wie folgt entwickelt:

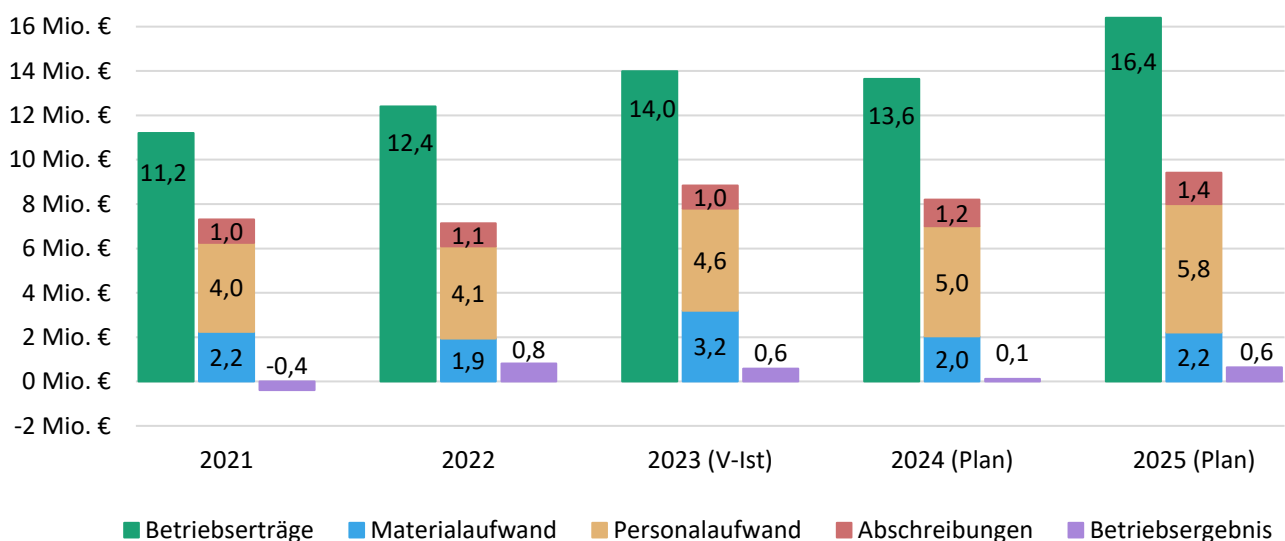


Das Planergebnis 2025 liegt bei 0,6 Mio. EUR und ermittelt sich aus den vorläufig kalkulierten Gebühreneinnahmen. Kostensteigerungen in 2025 resultieren im Wesentlichen aus den Bereichen Personal und Abschreibungen sowie höheren Materialaufwendungen im Winterdienst. Sämtliche Aufwandspositionen sind entsprechend dem Zyklus der Gebührenkalkulation fortgeführt und geplant worden.

Für den Kalkulationszyklus 2025 und 2026 wurden gebührenrechnerisch höhere kalkulatorische Zinsen und der Ausgleich der Unterdeckung der vorangegangenen Kalkulationsperiode 2021 bis 2022 von 0,5 Mio. EUR berücksichtigt (davon jeweils 50 % in 2025 und 2026), was zu höheren Betriebserträgen führt und handelsrechtlich im Wirtschaftsplan 2025 als Überdeckung angezeigt wird.

### 4.2. Wesentliche Planannahmen

Wesentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf zeigt die folgende Übersicht:





### **Betriebserträge**

Das Planungsjahr 2025 basiert auf der Gebührens-kalkulation der Jahre 2025 bis 2026 und umfasst ein Gebührevolumen von rd. 13,2 Mio. EUR.

Darin enthalten sind 4,6 Mio. EUR aus der Öffentlichen Interessenquote und davon entfallen 1,2 Mio. EUR auf die nichtveranlagten städtischen Grundstücke.

Die geplanten Einnahmen aus Leistungen außerhalb der Satzung liegen bei etwa 2,8 Mio. EUR, wobei bei 1,5 Mio. EUR auf den Winterdienst der Hansestadt Lübeck entfallen. Darin enthalten sind die Aufwendungen aus dem Winterdienstkonzept auf Radwegen. Weitere 0,4 Mio. EUR resultieren aus der Standplatzreinigung der Dualen Systeme Deutschland und 0,3 Mio. EUR stammen aus der Weiterbelastung der Personalaufwendungen für 5 Mitarbeiter:innen des Projektes „Stadtsauberkeit“ sowie der Papierkorbleerung des Drehbrückenvorplatzes.

### **Materialaufwand**

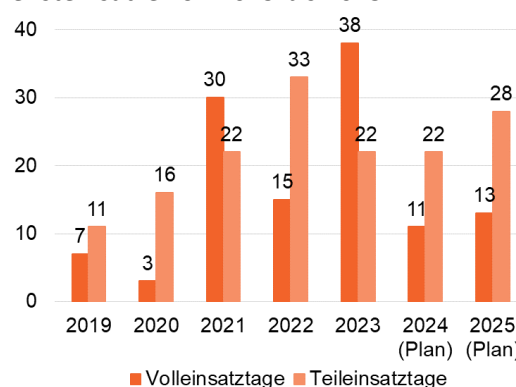
Der Materialaufwand der Straßenreinigung beinhaltet im Wesentlichen die Kosten für Streumittel und Fremdleistungen im Winterdienst (zusammen 1,4 Mio. EUR). Einsparungen bei den Fremdleistungen im Winterdienst konnten aufgrund der geänderten Streumitteltechnik und den geringeren Entsorgungskosten generiert werden, stehen allerdings gestiegenen Preisen für Streumittel gegenüber.

Außerdem sind Kosten für Fremdleistungen für externe Reinigungen und Papierkorbleerungen aufgrund von Mehrmenge (0,3 Mio. EUR), sowie Entsorgungskosten für Kehrriecht und Abfall aus der Papierkorbleerung (0,3 Mio. EUR) enthalten.

0,2 Mio. EUR für Wildkrautbeseitigung durch Externe konnten eingespart werden, da diese Tätigkeiten vorwiegend von den 10 neuen Mitarbeitenden des Winterdienstkonzeptes außerhalb des Winterdienstes übernommen werden.

Für das Planungsjahr 2025 wurde die Anzahl der Wintereinsätze der Vorkalkulation zu Grunde gelegt, welche auf dem gleitenden Durchschnitt der vorliegenden Ist-Werte der letzten Jahre basiert. Daraus ergibt sich eine Planungsgrundlage von rechnerisch 13 Volleinsatztagen und 28 Teileinsatztagen.

Die folgende Grafik zeigt die Anzahl der Winterdienst-einsätze von 2019 bis 2025:



### **Personalaufwand**

Die für 2025 geplanten Personalkosten von 5,8 Mio. EUR (im Vorjahr 5,0 Mio. EUR) beinhalten eine allgemeine Tarifsteigerung von 4 %. Die Personalkosten für die 11 neuen Mitarbeitenden des Winterdienstkonzeptes (10 Fahrer:innen und eine:n Verwaltungsmitarbeiter:in) betragen rd. 0,7 Mio. EUR. In Summe entspricht dies einer Erhöhung von ca. 16,4 % im Vergleich zum Wirtschaftsplan 2024. Allerdings ist zu beachten, dass der Tarifvertrag für den Winterdienst durch die Gewerkschaft gekündigt wurde. Da es aktuell noch keinen neuen Tarifvertrag gibt und auch Unklarheit darüber herrscht, ob der Tarifvertrag Winterdienst vorerst nachwirkt, können aus der gegebenen Situation betriebliche Mehraufwendungen und auch Kostensteigerungen resultieren, da dann Bereitschaft für Winterdienst je nach Wetterlage individuell angewiesen werden müsste und Bereitschaftszulagen nach dem TVÖD zu zahlen wären. Bislang und für die Planung maßgeblich wird davon ausgegangen, dass eine kostenneutrale tarifliche Lösung gefunden wird.

### **Abschreibungen und Investitionen**

Gemäß Investitionsplan 2025 sind im Bereich der Straßenreinigung Investitionen in Höhe von rd. 5,5 Mio. EUR (Vorjahr 4,9 Mio. EUR) vorgesehen (siehe auch Anlage 6).

Größte Maßnahmen sind die Beschaffungen von Fahrzeugen und Geräten in Höhe von 3,9 Mio. EUR sowie die Sanierung von verschiedenen Unterkünften in Höhe von 1,5 Mio. EUR.

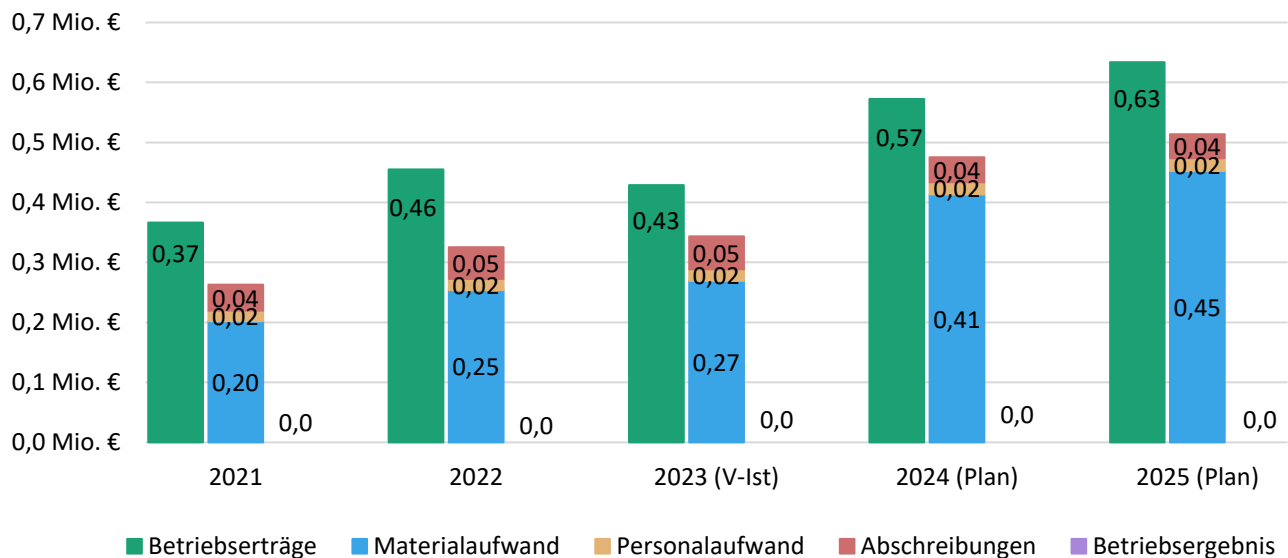
Abschreibungen sind in Höhe von rd. 1,4 Mio. EUR geplant.



## 5. Betriebszweig Bedürfnisanstalten

### 5.1. Wesentliche Planannahmen

Die EBL unterhalten im Auftrag der Hansestadt Lübeck verschiedene Bedürfnisanstalten. Die durch den Betrieb entstehenden Unterdeckungen werden durch die Hansestadt Lübeck erstattet.



#### Betriebserträge

Die Betriebserträge in Höhe von 0,6 Mio. EUR setzen sich aus dem Zuschuss der Hansestadt Lübeck und den geplanten Einnahmen aus Benutzungsgeldern und Untervermietungen (BA Obertrave) zusammen.

#### Materialaufwand

Der Materialaufwand in Höhe von rd. 0,5 Mio. EUR beinhaltet die Kosten für Reinigung, Reparaturen, Strom- und Wasserkosten, Wachdienste sowie die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen. Da es ab 2025 einen neuen Anbieter für die externen Reinigungen geben wird, wurde mit höheren Aufwendungen für bezogene Leistungen geplant.

#### Personalaufwand

Die Kosten der in diesem Bereich tätigen Mitarbeiter:innen der EBL werden über die Umlage aus dem Zentralbereich berücksichtigt.

#### Abschreibungen und Investitionen

In 2025 ist der Neubau einer Bedürfnisanstalt im Drägerpark geplant.

Die Abschreibungen für das Anlagevermögen werden im Wirtschaftsplan 2025 mit rd. 40 TEUR angesetzt.

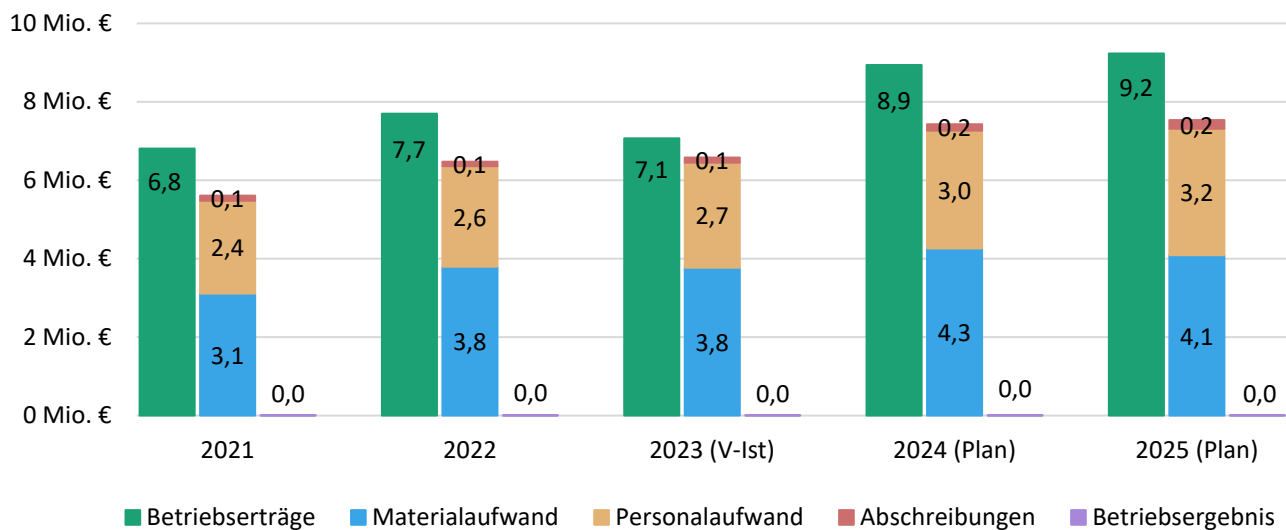


## 6. Betriebszweig Betriebstechnik

### 6.1. Wesentliche Planannahmen

Es wird, wie im Vorjahr auch, ein ausgeglichenes Ergebnis geplant. Voraussichtliche Gewinne werden ausschließlich aus Drittgeschäften erzielt.

Wesentliche Ertrags- und Aufwandskomponenten im Zeitablauf zeigt die folgende Übersicht:



#### Betriebserträge

Der Umsatz setzt sich aus Wartung und Instandsetzung der EBL-Fahrzeuge (4,9 Mio. EUR) und den intern verrechneten Dienstleistungen (1,7 Mio. EUR) für Kraftstoffe, Lagerleistung und Fahrzeugwäsche zusammen. Weitere Einnahmen über 2,3 Mio. EUR werden durch Reparaturen und Kraftstofflieferungen für Fahrzeuge der Hansestadt Lübeck und 0,4 Mio. EUR durch Drittrepaturen erzielt.

#### Materialaufwand

Der Materialaufwand von 4,1 Mio. EUR enthält die Kosten für Ersatzteile (2,1 Mio. EUR), Kraftstoffeinkauf (1,3 Mio. EUR) und sonstige Fremdleistungen (0,6 Mio. EUR).

#### Personalaufwand

Die für 2025 geplanten Personalkosten von 3,2 Mio. EUR (im Vorjahr 3,0 Mio. EUR) beinhalten eine allgemeine Tarifsteigerung in Höhe von 4 %. Des Weiteren ist eine neue Stelle für das Reifenmanagementkonzept eingeplant. In Summe entspricht dies einer Erhöhung von ca. 7,3 % im Vergleich zum Planungsjahr 2024.

#### Abschreibungen und Investitionen

Gemäß Investitionsplan 2025 sind im Bereich der Betriebstechnik Investitionen in Höhe von rd. 0,3 Mio. EUR (Vorjahr 0,6 Mio. EUR) vorgesehen (siehe auch Anlage 6). Abschreibungen sind in Höhe von rd. 0,2 Mio. EUR geplant.



## C. VORBERICHT ZUM VERMÖGENSPLAN

Der Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird in Anlage 3 mit einem Volumen von insgesamt 79,3 Mio. EUR dargestellt und liegt damit ca. 14,1 Mio. EUR über dem Niveau des Vorjahres von 65,2 Mio. EUR.

### Einnahmen

Neben dem erwarteten Jahresüberschuss von 16,1 Mio. EUR sind die Abschreibungen in Höhe von 24,0 Mio. EUR die wesentliche Quelle der erwirtschafteten Eigenmittel. Unter Berücksichtigung der Zuschüsse Dritter über insgesamt 0,5 Mio. EUR aus zu erwartenden Anschlussbeiträgen ist eine Kreditaufnahme von 38,6 Mio. EUR zur Finanzierung der Ausgaben erforderlich. Der Rahmen der Kreditermächtigung wurde bereits in 2021 von 20,0 Mio. EUR auf 30,0 Mio. EUR angehoben.

### Ausgaben

Die Ausgaben für Sachanlagen im Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 64,3 Mio. EUR entsprechen den geplanten Investitionen gemäß dem in Anlage 6 dargestellten Investitionsplan. Mit 38,0 Mio. EUR entfallen die Mittelabflüsse überwiegend auf die Abwasserbeseitigung.

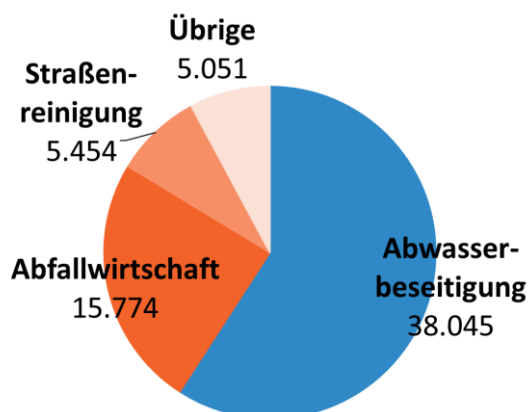
Die Kredittilgungen sind den Zins- und Tilgungsplänen der Kreditinstitute entnommen und entsprechend hochgerechnet worden.

Aus dem Vermögensplan für das Jahr 2025 wurde ein Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 entwickelt (Anlage 4).

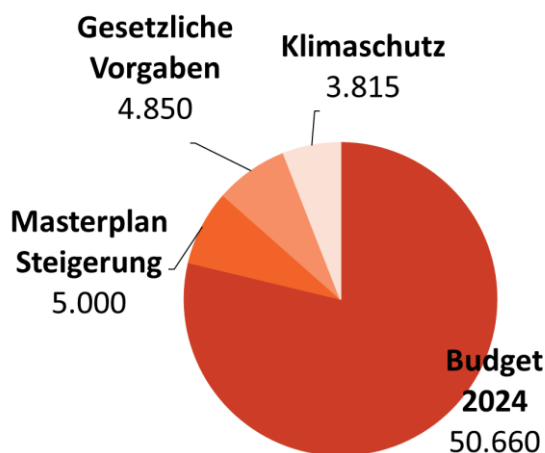


## D. VORBERICHT ZUM INVESTITIONSPLAN

Die für das Wirtschaftsjahr 2025 geplanten Investitionen werden in der Anlage 6 dargestellt. Das Gesamtinvestitionsvolumen von 64,3 Mio. EUR verteilt sich auf die einzelnen Unternehmensbereiche (in TEUR) wie folgt:



Die Steigerung der Investitionen in Höhe von 13,7 Mio. EUR gegenüber der Planung 2024 lässt sich im Wesentlichen in folgende Kategorien (in TEUR) einteilen:



Die Anlage 6 zeigt die geplanten Investitionen für das Jahr 2025 sowie für die Jahre 2026 bis 2028, welche auf Basis bisheriger konkreter Projekte noch nicht vollständig vorhersehbar sind und deswegen nicht in voller Höhe abgebildet werden können.

Für die Beschaffung von Fahrzeugen mit klimaschonenden, alternativen Antrieben werden Mehrkosten im Vergleich zu konventionellen Antrieben berücksichtigt. Durch den Einsatz alternativer Antriebe sind Einsparungen in den laufenden Betriebskosten erzielbar.

Damit gehen die EBL einen weiteren Schritt im Bereich Klimaschutz und Verbessern die bereits positive CO2 Bilanz weiter.

Für die Sparte Stadtentwässerung ist im Masterplan ein jährliches Investitionsvolumen geplant, welches für 2025 um 5,0 Mio. EUR auf 30,0 Mio. EUR erhöht wird.

Außerdem ist der Neubau eines Verwaltungsgebäudes auf dem Gelände des Zentralkläwerks berücksichtigt, so dass auch zukünftig der gesetzlichen Pflicht Rechnung getragen wird.

Im Bereich der Abfallwirtschaft wird mit einem Investitionsvolumen von 16,0 Mio. EUR geplant, welches sich aus einmaligen Projekten des Abfallwirtschaftszentrums (Notstromkonzept, neuer Anlieferungsbereich in der MBA sowie Biofilter zur Abluftreinigung) zusammensetzt. Des Weiteren wird die Umsetzung der Photovoltaikanlage auf dem Südhang der Deponie geplant und damit ein weiteres Umweltziel erreicht, indem die Verbesserung der Energieeffizienz und die Steigerung des Eigenversorgungsanteils aus erneuerbaren Energien realisiert wird.

Die im Investitionsplan nachrichtlich aufgeführten Planansätze im Bereich der Deponie sind in der Rückstellung für Deponienachsorge enthalten und haben deshalb keine Ergebniswirkung.

Die Rückstellung für die Deponienachsorge wird in Abständen von drei Jahren durch ein eigenständiges Gutachten ermittelt. Die letzte Aktualisierung des Gutachtens wurde im Dezember 2021 erstellt. Ein neues Gutachten ist für Ende 2024 geplant. Zum 31.12.2023 sind 41,4 Mio. EUR in der Rückstellung eingestellt. Die Rückstellungsauflösung ergibt sich aus einem niedrigeren Verfüllungsgrad im vergangenen Jahr als im Gutachten ursprünglich angenommen. In der Rückstellung für die Deponienachsorge sind auch Positionen für erforderliche Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen der Deponie enthalten.

Im Zentralbereich sind notwendige Investitionen für klimaneutrale und ressourcenschonende Sanierungen sowie Erweiterungen des Verwaltungsgebäudes am Standort Malmöstraße eingeplant.



## E. VORBERICHT ZUR STELLENÜBERSICHT

Die EBL sind mit 690,5 (Stand: 2024) Stellen ein bedeutender Arbeitgeber in der Hansestadt Lübeck. Dies gilt insbesondere auch für nach Tarifrecht einfache Tätigkeiten.

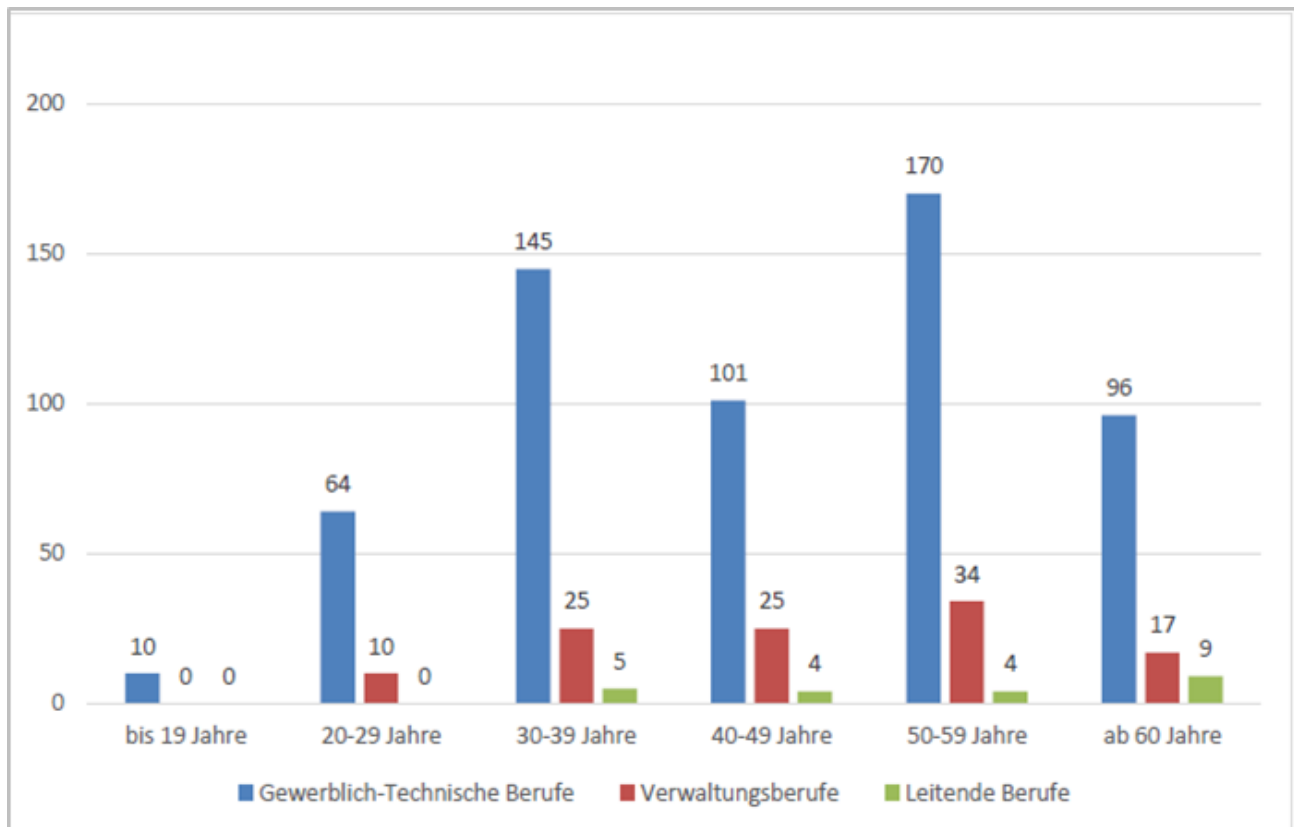
### 1. Eckpunkte des Stellenplans 2025

Die systematische Analyse des Personalkörpers der EBL hat generell einen großen zukünftigen Bedarf an qualifizierten Ingenieur:innen und Techniker:innen für das Unternehmen aufgezeigt.

Fachkräftemangel, demographische Entwicklung, Qualifikationen und Arbeitgeberinnenattraktivität sind für die EBL die wesentlichen Themen. Besondere Herausforderungen sind die Ingenieur- und IT-Berufe, aber auch zunehmend Fachkräfte wie bspw. Betriebshandwerker:innen und vor allem Techniker:innen.

Die Altersstruktur der EBL ist mit durchschnittlich 46,2 Jahren (Stand 2023) eine zusätzliche Herausforderung. Fast die Hälfte (330 von 719 Stand 2023) aller Mitarbeitenden bei den EBL sind älter als 50 Jahre. Der Anstieg der jährlich zu bewältigenden Nachbesetzungen ist bereits jetzt deutlich spürbar und wird in den Folgejahren erheblich zunehmen. Für die Arbeit der Personalabteilung bedeutet dies eine erhebliche quantitative, aber auch qualitative Herausforderungen.

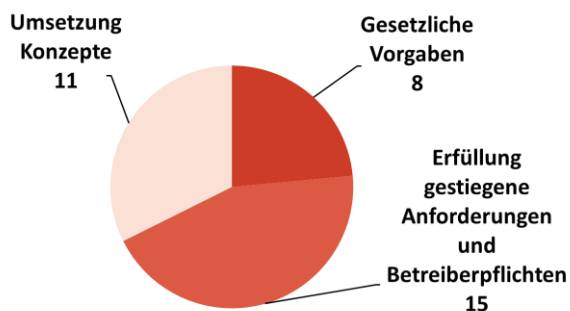
Die nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl der Mitarbeitenden der EBL, aufgeteilt nach Bereichen und Altersgruppen:





## 2. Entwicklung des Stellenplans

In der Bruttobetrachtung und somit inklusive der bereits über Bürgerschaftsbeschlüsse oder über verbindliche rechtliche Anforderungen bedingten Stellenbedarfe weist der Stellenplan 2025 im Vergleich zum Stellenplan 2024 eine Erhöhung von 34 Stellen aus.



Davon resultieren allein 11 neue Mitarbeiter:innen aus dem Winterdienstkonzept der Hansestadt Lübeck (10 Fahrer:innen und ein:e Verwaltungsmitarbeiter:in).

Von den verbleibenden 23 Stellen ergeben sich 8 Stellen aus gesetzlichen Vorgaben und der daraus resultierenden Organisationsverantwortung zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

Lediglich 15 Stellen sind bedingt durch Mehraufwand aus der Erweiterung technischer Anlagen, deren Bedienung, Pflege sowie Instandhaltung, verstetigten Kapazitätsengpässen und zur Entsprechung der deutlich gestiegenen Anforderungen an Bauvorbereitung und -begleitung, insbesondere zur Erfüllung von maßnahmenbedingenden Genehmigungs- und Dokumentationspflichten. In der Nettobetrachtung verbleibt ein begründeter Mehrbedarf von 15 Stellen.

Im Vergleich zum Stellenplan 2024 ergibt sich die folgende Entwicklung der Stellen für Beschäftigte und Beamt:innen:

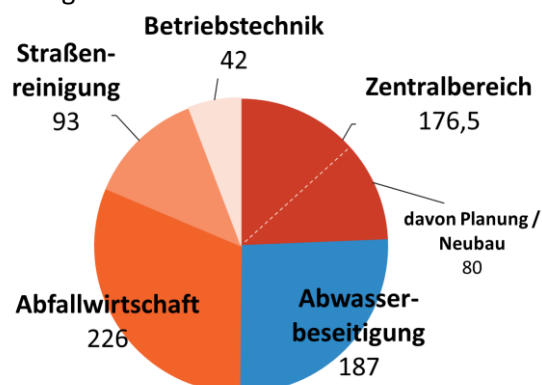
	Plan 2024	Ist 2024	Plan 2025
Beschäftigte	676,5	664,8	710,5
Beamt:innen	14	12,5	14
Summe	690,5	677,3	724,5

Die Differenz zwischen dem IST 2024 mit Stichtag 01.04.2024 und Plan 2024 entfällt zum Großteil mit ca. 9,7 VZÄ, verteilt auf 43 Mitarbeitende, auf Teilzeitmodelle. Die verbleibenden Positionen resultieren aus den für das laufende Jahr geplanten, aber noch nicht abgeschlossenen Stellenbesetzungen sowie der natürlichen Fluktuation und laufenden Nachbesetzungsverfahren, teils mit vorgehaltener Überarbeitung der Stellenbeschreibung und Neubewertung.

Mit dem Stellenplan 2025 ist eine im Abschnitt 3 näher erläuterte Ausweitung vorgesehen. Dies führt zu einer Veränderung im Vergleich zum Vorjahr von 4,9 %.

Für jede neue oder auch eingesparte Stelle werden die Auswirkungen auf die Finanzierung des Personalaufwandes betrachtet. Dauerhafte neue Stellen werden insbesondere dann vorgeschlagen, wenn sie rechtlich oder regulatorisch zwingend erforderlich, konzeptionell beschlossen, aus demografischen oder kapazitiven Gründen dringend geboten sind oder wenn durch sie eine wirtschaftlich positive Wirkung auf das Unternehmen und seine Gebührenbereiche erwartet wird (z.B. Mehrmengen MBA oder Biomassewerk; Ersatz von externen Beauftragungen durch Eigenerbringung von Leistungen). Im letzteren Fall sind die Stelle aus sich heraus rentierbar. Führen Zuweisungen von neuen Tätigkeiten oder regulatorische Vorgaben (neue gesetzliche Anforderungen, wie z. B. KRITIS, Auflagen Wasserbehörde, Konzept Winterdienst) zu einer zwingenden Aufgabenausweitung, so haben diese in der Regel eine unvermeidliche Gebührenwirkung.

Die Aufteilung der 724,5 Stellen (=VZÄ) nach Betriebszweigen stellt sich im Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt dar:





### 3. Schwerpunkte im Stellenplan

#### 3.1. Vorbemerkung

Die im Stellenplan 2025 eingeplanten neuen Stellen verteilen sich auf die einzelnen Betriebszweige bzw. Abteilungen. Die jeweils angegebenen Stellenbewertungen sind vorläufig und bedürfen noch einer Bestätigung. Neben neuen Stellen weist der Stellenplan in Einzelfällen geplante Stellenbewertungen aus. Diese ergeben sich im Wesentlichen aus den Anlagen 7 und 8.

Mit Beschluss des Wirtschaftsplans werden die Planstellen gemäß endgültiger Bewertung beschlossen, auch wenn diese höher oder niedriger ausfallen sollten als hier ausgewiesen.

#### 3.2. Einzelheiten zu den geplanten neuen Stellen im Stellenplan

##### Sparte Stadtentwässerung

##### Abteilung Instandhaltung:

Da der Prozess der Abwasserreinigung 365 Tage im Jahr und 24 Stunden täglich laufen muss, unterliegt das Prozessleitsystem (PLS) und die Archivierung der Prozessdaten höchsten Ansprüchen in Bezug auf die Ausfallsicherheit. Dafür wird und wurde eine moderne, redundante Serverarchitektur aufgebaut, welche vom Sachgebiet Automatisierungstechnik betreut wird. Die Anzahl der vernetzten Messungen ist bereits in den letzten Jahren gestiegen und dieser Trend wird sich fortsetzen.

Die Verbesserung der Betriebs- und IT-Sicherheit der Anlagen als eine gesetzliche Forderung an Betreiber kritischer Infrastrukturen ist ein weiteres großes Feld, mit welchem sich die Automatisierungstechnik in den nächsten Jahren verstärkt konfrontiert sieht. Demnach ist eine Aufstockung der Kapazitäten im Sachgebiet Automatisierungstechnik um **zwei Techniker:innen (E9b)** dringend erforderlich, um ein rechtssicheres Betriebsregime aufrecht erhalten zu können.

Auf Grund des großen Sanierungsstaus der Klär- und Pumpwerke sind viele Anlagen veraltet und bedürfen eines größeren Instandhaltungsaufwandes. So sind nach der „Bedarfsermittlung-Anlagen“-Tabelle aus dem Masterplan Stadtentwässerung 72 Anlagenteile mit Maschinentechnik bestückt, welche älter als 30 Jahre sind.

Da man den Bedarf an investiver Anlagenerneuerung in absehbarer Zeit nicht adäquat entsprechen kann, bedarf es umfangreicher Instandhaltungsmaßnahmen, um die Anlagen noch länger sicher und sachgerecht betreiben zu können. Konkret fehlt es im Bereich des Maschinenbaus an einem:er **Maschinenbauingenieur:in (E12)**. Diese:r soll sich auch externer Ingenieur-Büros bedienen, diese beauftragen und betreuen.

Auch die Gebäudetechnik leidet grundsätzlich unter dem o.g. Sanierungsstau. Die komplexeren und gestiegenen gesetzlichen Anforderungen, u.a. die Nutzung alternativer Energien bei der Gebäudeheizung, Energie-Rückgewinnung, die reguläre Instandhaltung der älter werdenden Anlagen und Gebäude.

Die Bearbeitung der sehr zahlreichen und betriebswichtigen Aufträge der Gebäudetechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär, Aufzüge, Tore) ist unabdinglich. Aktuell stehen wir bei 89 offenen Aufträgen.

Um eine für die Zukunft ausreichende und verlässliche Grundlage für eine kontinuierliche Abarbeitung der Arbeitsaufträge zu gewährleisten, soll eine Stelle als **Gebäudetechniker:in/Meister:in (E9b)** geschaffen werden.



### Abteilung Kläranlagen:

Eine ordnungsgemäße und lückenlose Dokumentation von Bewegungsdaten auf den beiden Betriebsgrundstücken Warthestraße 5 und Posener Straße 51 gem. ISO 9001 (Eingangs- und Zufahrtskontrollen) ist zwingend erforderlich, um die geltenden Sicherheitsstandards und rechtlichen Anforderungen (u.a. ISO 9001, Betriebssicherheitsverordnung, Kritische Infrastruktur) zu erfüllen.

Die Pfortnerei des Zentralkläwerkes ist aktuell mit 3 Pfortnern besetzt. Außerhalb der täglichen Dienstzeiten übernehmen die Mitarbeitenden des Leitstandes die Zugangskontrollen (Schranken- und Torbedienung, Kameraüberwachung, Lieferschein-Übernahmen, etc.). Damit ist die vorhandene Personaldecke nicht ausreichend. Es führt zu einer Sicherheitslücke, welche es dringend zu schließen gilt. Im Kontext der Erfüllung der Anforderungen an einen Betreiber einer kritischen Infrastruktur (insbesondere ZKW) ist der heutige Zustand nicht zertifizierungsfähig. Es ist notwendig in der Abt. Kläranlagen eine zusätzliche **Pfortnerstelle (E3)** zu schaffen.

### Sparte Stadtreinigung

#### Abteilung Abfallwirtschaft - Logistik

Die Anforderungen an den Personalbestand sind insgesamt gestiegen, weil neben Krankheit und Urlaubsvertretung auch Elternzeitvertretung und Teilzeit zunehmend die Regel werden und dadurch kapazitive Grenzen erreicht sind. Im Hinblick auf Tourenplanung und Mehrarbeit ist der Mehrbedarf und damit die Entsorgungssicherheit dauerhaft begründet, deswegen wird die Neuschaffung einer Stelle als **Müllwerker:in (E3)** geplant.

Auf den Wertstoffhöfen ist allgemein ein Anstieg der Kundenzahlen und damit verbunden ein Mengenanstieg zu verzeichnen. Zur Abwicklung der gesetzlich geforderten Betriebsabläufe, im Wesentlichen die neuen erweiterten gesetzlichen Vorgaben gemäß Elektroaltgeräte-VO und der Batterie-VO, ist es erforderlich auf dem Wertstoffhof in der Posener Straße eine:n zusätzliche:n **Mitarbeiter:in Wertstoffhof (E5)** zu planen, um die Sortierung und Trennung sowie die umweltschonende Verwertung von Stoffströmen zu gewährleisten. Die

neue Stelle soll die Qualifikation als Fachkraft gemäß TRGS 520 erfüllen, um auch die Annahme von Schadstoffen gewährleisten zu können.

Seitens des RPA ist die Trennung der Annahmehofkontrolle und die geordnete Führung der Kassengeschäfte gefordert. Diese Vorgabe ist in der DGUV Vorschrift 25 und die Konkretisierung in der DGUV Regel 115-005 (Überfallprävention in Kassen und Zahlstellen der öffentlichen Hand) festgelegt. In der Praxis bedeutet das die Einrichtung einer Zahlstelle innerhalb des Gebäudes. Gleichzeitig wird so ein wichtiger Servicepunkt auf dem Wertstoffhof betrieben. Die Mitarbeitenden werden neben der Beantwortung von Fragen zum Thema Abfall auch für die Herausgabe von Informationsmaterial, Gelben Säcken und Hundekotbeutel verantwortlich sein.

Damit diese Maßnahmen als Standard umgesetzt werden, resultieren hieraus über alle **Wertstoffhöfe drei zusätzliche Stellen (E4)**.

Durch den Anstieg der Stoffströme auf den Wertstoffhöfen, steigt auch der Bedarf an Containerfahrern. Um hier dauerhaft die Entsorgung sicherstellen zu können, werden zur Besetzung der Spezialfahrzeuge ein:e zusätzliche:r **Kraftfahrer:in (E5)** benötigt.

#### Abteilung Abfallwirtschaft - Technik

Durch den Ausbau weiterer Maschinenteknik in der MBA, u.a. die Speiseresteaufbereitung, kommen weitere Reinigungsaufwendungen hinzu, die mit den aktuellen Personalkapazitäten nicht mehr erfüllt werden können. Darüber hinaus hat sich gezeigt, dass auch mit der bisherigen Schichtbesetzung die Zielsetzung des Reinigungsplans nicht ausreichend umgesetzt werden kann. Daher werden jeweils pro Schicht ein:e Reiniger:in und somit insgesamt zwei **Reiniger:innen (E4)** in der MBA benötigt.

Auch im Biomassewerk ist aufgrund des Ausbaus der Reinigungsaufwand gestiegen. Außerdem erwiesen sich die Herstellerangaben zum Reinigungsaufwand neuer Anlagenteile als unzureichend kalkuliert, so dass die aktuell vorhandenen Personalressourcen nicht ausreichen, um die



Einhaltung des Reinigungsplanes und die Funktionsfähigkeit der Anlagenkomponenten zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird ein:e **Reiniger:in (E3)** im Biomassewerk benötigt. Da im Vergleich zur MBA im Biomassewerk keine Überwachung der Anlagen und Fördertechnik zu den Zuständigkeiten der Reiniger:innen zählt, erfolgt hier die Einstufung in eine niedrigere Entgeltgruppe.

Im Sachgebiet Energietechnik des Blockheizkraftwerkes wird die vorhandene Anlagentechnik immer älter und betreuungsintensiver. Um den Betrieb aufrechtzuerhalten soll nun eine Stelle als **Elektroniker:in Betriebstechnik (E7)** geschaffen werden.

#### Abteilung Betriebstechnik

Im Rahmen eines Reifenmanagementkonzeptes sollen durch das regelmäßige Messen von Profiltiefe und Reifendruck, das gezielte Tauschen unter Berücksichtigung der verschiedenen Laufflächenbelastungen sowie das Nachschneiden von Profilen Kosten für Neureifen reduziert werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahme soll eine Stelle als **Kfz-Mechatroniker:in (E7)** geschaffen werden. Die Wirtschaftlichkeit ist hier über die Einsparungen in der Beschaffung gegeben.

#### Zentralbereich

##### Stab

Derzeit ist in der Stabsstelle der Direktion ein Sicherheitsingenieur als Fachkraft für Arbeitssicherheit eingesetzt. Dieser nimmt neben den originären Aufgaben auch die Rolle des Antikorruptionsbeauftragten, des stellvertretenden Managementsystembeauftragten sowie diverse Aufgaben im Projektmanagement wahr. Für die Erfüllung der Pflichten des Arbeitsschutzes, wie Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Anlagen- und Sicherheitsbegehungen, Durchführung von Schulungen und Unterweisungen, Begleitung von Investitionsmaßnahmen zum Zwecke der Einhaltung von Arbeitssicherheitsanforderungen, Beratung bei der Aktualisierung von Gefährdungsbeurteilungen, usw. ist bei der gegebenen Arbeitsplatzvielfalt und Vielzahl an technischen Arbeitsplätzen eine zentrale verantwortliche Fachkraft

nicht länger ausreichend. Daher wird eine zusätzliche Ressource als **Fachkraft für Arbeitssicherheit (E9b)** für die Bearbeitung der Aufgaben im Arbeit- und Gesundheitsschutz benötigt.

#### Abteilung IT

Mit der fortschreitenden digitalen Transformation werden Prozesse der EBL zunehmend automatisiert und durch unterschiedlichste Softwareanwendungen unterstützt.

Für die Sicherstellung betriebskritischer Abläufe in den Sparten bzw. Bereichen und um das Service-Level der IT weiter zu erhöhen, ist eine Anpassung der Organisation des Sachgebietes IT notwendig. Dafür soll eine neue Position als **IT-Sachbearbeiter:in (E9b)** im First Level Support geschaffen werden, die zukünftig wiederkehrende technische Anfragen abarbeitet und als zentrale Anlaufstelle für Anwender:innen fungiert.

#### Abteilung Personal

Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle als **Personalreferent:in (E10)** ist von großer Bedeutung für die EBL. Durch die personelle Verstärkung wird die fachliche Expertise im Personalwesen gestärkt, Rekrutierungsprozesse optimiert, die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben sichergestellt und nicht zuletzt auch die weitere und dringend erforderliche Fokussierung auf Themen der Personalentwicklung ermöglicht.

Die Pfortnerei Malmöstraße ist aktuell mit drei Pfortnern besetzt, davon sind i.d.R. zwei in der Frühschicht und ein Pfortner in der Spätschicht. Die Nachtschicht wird von einem externen Dienstleister übernommen.

Aufgrund hoher Fehlzeiten in der Pfortnerei kann eine vollumfängliche Erledigung aller Aufgaben nicht mehr sichergestellt werden. Eine Reduzierung der Fehlzeiten ist nicht zu erwarten. Es führt zu einer Sicherheitslücke, welche es zwingend zu schließen gilt. Im Kontext der Erfüllung der Anforderungen an einen Betreiber einer kritischen Infrastruktur ist der heutige Zustand nicht zertifizierungsfähig. Es wäre daher sinnvoll, das Sachgebiet um **eine:n Pfortner:in (E4)** zu ergänzen.



### Abteilung Facilitymanagement

Nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und nach Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sind wiederkehrende Prüfungen von elektrischen Betriebsmitteln durchzuführen.

Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und zur Erhaltung der Betriebssicherheit der elektrotechnischen Anlagen ist ein Ausbau der internen Prüfkapazitäten zwingend erforderlich.

Die zukünftige Prüfabteilung wird aus insgesamt 5 Personen bestehen. Neben den zwei vorhandenen Elektrofachkräften werden **zwei weitere Elektrofachkräfte (E7)** zur vollumfänglichen Prüfung und ein:e **Elektromeister:in (E9b)** für die organisatorische Arbeit eingeworben.



## ANLAGEN

### I. Anlage 1: Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck

	V-Ist 2023	Planansatz 2024	Planansatz 2025
	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	114.962.751	119.396.989	133.424.855
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.131.898	2.198.500	2.315.000
3. Sonstige betriebliche Erträge	7.276.562	2.637.759	4.603.923
<b>4. Summe betrieblicher Erträge</b>	<b>124.371.211</b>	<b>124.233.247</b>	<b>140.343.778</b>
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	13.557.450	14.428.134	14.050.647
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.481.987	15.189.759	17.291.109
5. Materialaufwand	28.039.437	29.617.893	31.341.756
a) Löhne und Gehälter	33.209.754	36.329.933	40.377.298
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	8.538.820	10.608.611	11.203.979
6. Personalaufwand	41.748.574	46.938.544	51.581.276
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	21.260.704	23.177.102	23.981.698
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.426.807	10.893.667	12.799.025
9. Zuführung Gebührenaussgleichsrückstellung	3.566.253		
<b>10. Summe betrieblicher Aufwendungen</b>	<b>105.041.774</b>	<b>110.627.207</b>	<b>119.703.755</b>
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	291.537		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.346.168	4.879.244	4.626.406
<b>13. Finanzergebnis</b>	<b>5.054.632</b>	<b>4.879.244</b>	<b>4.626.406</b>
<b>14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>14.274.805</b>	<b>8.726.796</b>	<b>16.013.617</b>
15. Beteiligungsergebnis	104.986	95.992	191.762
16. Sonstige Steuern	353.573	77.416	75.804
<b>17. Jahresverlust / -gewinn</b>	<b>14.026.218</b>	<b>8.745.372</b>	<b>16.129.575</b>



## II. Anlage 2: Erfolgsübersicht nach Betriebszweigen der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Aufwendungen nach Betriebszweigen	2024	2025						
	Gesamt	Gesamt	Zentralbereich	Stadtentwässerung	Abfallwirtschaft	Straßenreinigung/Winterdienst	Bedürfnisanstalten	Betriebstechnik
nach Aufwandsarten	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Materialaufwand								
a) Bezug von Fremden	29.617.893	31.341.756	706.650	10.346.000	13.532.396	2.218.090	452.133	4.086.487
b) Bezug von Betriebszweigen	7.979.009	8.162.395	215.150	1.201.626	4.244.289	2.472.285	29.045	
2. Löhne und Gehälter	36.329.933	40.377.298	6.275.124	15.369.052	11.609.687	4.565.173	17.243	2.541.018
3. Soziale Abgaben	9.971.111	10.918.979	1.824.825	4.115.568	3.073.588	1.214.336	4.587	686.075
4. Zuführung für Pensionsrückstellungen	637.500	285.000	155.000	130.000				
5. Abschreibungen	23.177.102	23.981.698	1.416.896	15.149.218	5.737.887	1.417.266	39.912	220.518
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.879.244	4.626.406	307.267	2.990.286	1.235.312	71.080	15.907	6.554
7. Steuern	77.416	75.804	774	20.950	35.530	16.000	0	2.550
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.893.667	12.799.025	3.758.880	4.243.200	2.581.820	1.723.245	37.350	454.530
<b>9. Summe 1 - 8</b>	<b>123.562.876</b>	<b>132.568.360</b>	<b>14.660.568</b>	<b>53.565.899</b>	<b>42.050.509</b>	<b>13.697.475</b>	<b>596.177</b>	<b>7.997.733</b>
10. Umlage								
Zurechnung (+)	13.548.025	14.324.718		5.437.842	5.532.777	2.087.906	37.857	1.228.336
Abgabe (-)	-13.548.025	-14.324.718	-14.324.718					
<b>11. Aufwendungen 1 - 10</b>	<b>123.562.876</b>	<b>132.568.360</b>	<b>335.850</b>	<b>59.003.741</b>	<b>47.583.286</b>	<b>15.785.381</b>	<b>634.034</b>	<b>9.226.068</b>
12. Betriebserträge								
a) nach der GuV-Rechnung	123.582.580	137.821.101	275.650	68.930.079	48.837.482	16.399.410	634.034	2.744.445
b) Lieferungen an andere Betriebszweige	7.979.009	8.162.395	60.200	922.145	680.150	16.500	0	6.483.400
c) Aufl. Gebührenaufgleichsrückstellung	650.667	2.522.677		2.521.931		746	0	
<b>13. Betriebserträge insgesamt</b>	<b>132.212.256</b>	<b>148.506.173</b>	<b>335.850</b>	<b>72.374.155</b>	<b>49.517.632</b>	<b>16.416.656</b>	<b>634.034</b>	<b>9.227.845</b>
14. Betriebsergebnis	8.649.380	15.937.813	0	13.370.415	1.934.346	631.275	0	1.777
15. Finanz-/Beteiligungserträge	95.992	191.762	0		191.762	0	0	0
<b>16. Unternehmensergebnis</b>	<b>8.745.372</b>	<b>16.129.575</b>	<b>0</b>	<b>13.370.415</b>	<b>2.126.108</b>	<b>631.275</b>	<b>0</b>	<b>1.777</b>



### III. Anlage 3: Vermögensplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck

	2022	2023	2024	2025	Verpflichtungs- ermächtigung
Entsorgungsbetriebe Lübeck - Planansatz	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Einnahmen</b>					
1. Zuweisungen der Hansestadt zum Stammkapital oder zu den Rücklagen	0	0	0	0	
2. Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	
3. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzügl. Entnahmen	0	0	0	0	
4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	
5. Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	
6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter					
Ertragszuschüsse	500.000	500.000	500.000	500.000	
sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	
7. Abschreibungen	21.904.497	22.279.275	23.177.102	23.981.698	
8. Veräußerung von beweglichem Vermögen	0	0	0	0	
9. Kredite (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	26.784.176	24.728.151	32.772.526	38.647.227	
10. Jahresgewinn	10.583.327	14.639.574	8.745.372	16.129.575	
11. Verminderung des Nettogeldvermögens	0	0	0	0	
	<b>59.772.000</b>	<b>62.147.000</b>	<b>65.195.000</b>	<b>79.258.500</b>	
<b>Ausgaben</b>					
12. Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	
13. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	1.635.000	1.635.000	1.635.000	1.635.000	
14. Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	
15. Ausgaben für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	
16. Ausgaben für Sachanlagen	45.637.000	48.012.000	50.660.000	64.323.500	78.492.000
17. Ausgaben für Finanzanlagen	0	0	0	0	
18. Tilgung von Krediten	12.500.000	12.500.000	12.900.000	13.300.000	
19. Jahresverlust	0	0	0	0	
20. Erhöhung des Nettogeldvermögens	0	0	0	0	
	<b>59.772.000</b>	<b>62.147.000</b>	<b>65.195.000</b>	<b>79.258.500</b>	



#### IV. Anlage 4: Finanzplan für die Entsorgungsbetriebe Lübeck

	2025	2026	2027	2028	2029
Einnahmen und Ausgaben (§ 16 Nr. 1 EigVO)	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
<b>Einnahmen</b>					
1. Zuweisungen der Hansestadt zum Stammkapital oder zu den Rücklagen	0	0	0	0	0
2. Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	0
3. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil abzügl. Entnahmen	0	0	0	0	0
4. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0
5. Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6. Zuschüsse Nutzungsberechtigter					
Ertragszuschüsse	500.000	500.000	500.000	500.000	500.000
sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7. Abschreibungen	23.981.698	24.000.000	24.000.000	24.000.000	24.000.000
8. Veräußerung von beweglichem Vermögen	0	0	0	0	0
9. Kredite (ohne Tilgung für Zwecke der Umschuldung)	38.647.227	38.638.000	30.532.000	24.986.000	25.535.000
10. Jahresgewinn	16.129.575	10.000.000	10.000.000	10.000.000	10.000.000
11. Verminderung des Nettogeldvermögens	0	0	0	0	0
	<b>79.258.500</b>	<b>73.138.000</b>	<b>65.032.000</b>	<b>59.486.000</b>	<b>60.035.000</b>
<b>Ausgaben</b>					
12. Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0
13. Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	1.635.000	1.635.000	1.635.000	1.635.000	1.635.000
14. Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
15. Ausgaben für immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0
16. Ausgaben für Sachanlagen	64.323.500	57.803.000	49.297.000	43.351.000	43.500.000
17. Ausgaben für Finanzanlagen	0	0	0	0	0
18. Tilgung von Krediten	13.300.000	13.700.000	14.100.000	14.500.000	14.900.000
19. Jahresverlust	0	0	0	0	0
20. Erhöhung des Nettogeldvermögens	0	0	0	0	0
	<b>79.258.500</b>	<b>73.138.000</b>	<b>65.032.000</b>	<b>59.486.000</b>	<b>60.035.000</b>



## V. Anlage 5: Auswirkungen auf den Finanzplan des Haushalts der Hansestadt Lübeck

	2025	2026*	2027	2028	2029
Einnahmen und Ausgabe (§ 16 Abs. 2 EigVO)	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Baukostenzuschuss Bedürfnisanstalten	0	0	0	0	0
2. Verwaltungskostenpauschale von städtischen und anderen Bereichen	100.000	100.000	105.000	105.000	110.000
3. Öffentliche Interessenquote Straßenreinigung und veranlagte städtische Grundstücke	3.399.769	4.220.000	4.300.000	4.300.000	4.390.000
4. Straßenreinigung: Nicht veranlagte städtische Grundstücke / sonstige Leistungen	1.696.206	1.700.000	1.730.000	1.730.000	1.760.000
5. Straßenreinigung/Winterdienst außerhalb der Gebührensatzung	1.790.400	1.800.000	1.840.000	1.840.000	1.880.000
6. Straßenbaulastträgerpauschale	9.599.123	9.600.000	9.790.000	9.790.000	9.990.000
7. Verlustausgleich Bedürfnisanstalten	570.665	580.000	585.000	590.000	595.000
8. Sinkkästenreinigung	350.000	400.000	450.000	450.000	450.000
<b>Einnahmen</b>	<b>17.506.163</b>	<b>18.400.000</b>	<b>18.800.000</b>	<b>18.805.000</b>	<b>19.175.000</b>
9. Verwaltungskostenpauschalen an andere Bereiche	1.494.300	1.500.000	1.530.000	1.560.000	1.590.000
<b>Ausgaben</b>	<b>1.494.300</b>	<b>1.500.000</b>	<b>1.530.000</b>	<b>1.560.000</b>	<b>1.590.000</b>

\* geschätzte Werte ab 2026 werden laufend zu jedem Wirtschaftsplan für die Folgejahre aktualisiert

### Zusatzinfo zu Position 3:

Hierbei handelt es sich um 25,3% I-Quote (bzw. 28,6% WD)

### Zusatzinfo zu Position 4:

Hierbei handelt es sich um nicht veranlagte städtische Grundstücke (1.239 TEUR) + Wilder Müll (115 TEUR) + Personalkosten aus städt. Projekten (312 TEUR) + Aufwendungen Drehbrückenvorplatz (30 TEUR)

### Zusatzinfo zu Position 5:

SR 260 TEUR, WD 1.531 TEUR

### Zusatzinfo zu Position 8:

Anpassung der Vereinbarung inkl. zusätzlicher Leistungen (TV-Untersuchungen)



## VI. Anlage 6: Investitionsplan der Entsorgungsbetriebe Lübeck

	W-Plan TEUR	TEUR	Verpflichtungs- ermächtigung	TEUR	TEUR	TEUR
Zentralbereich	2024	2025	2026 ff	2026	2027	2028
1 Baumaßnahmen	1.100	3.605	7.025	4.700	3.500	1.000
2 EDV- u. Büroausstattung	669	788	0	305	5	5
3 Fahrzeuge	0	240	0	50	50	50
Summe	1.769	4.633	7.025	5.055	3.555	1.055
<b>Stadtentwässerung</b>						
1 Masterplan Kanalnetz	20.000	24.000	38.400	24.000	24.000	24.000
2 Masterplan Kläranlagen/PW	5.000	6.000	9.600	6.000	6.000	6.000
3 Fahrzeuge Entwässerung	1.136	1.130	1.065	1.065	925	300
4 Sonstiges	3.275	6.915	10.000	7.410	4.000	2.000
Summe	29.411	38.045	59.065	38.475	34.925	32.300
<b>Abfallwirtschaft Logistik</b>						
1 Fahrzeuge	2.377	2.145	1.945	2.565	2.565	2.500
2 Container/Behälter	731	835	835	635	645	645
3 Wertstoffhöfe	2.210	2.321	1.650	901	901	151
4 Sonstiges	330	0	0	0	0	0
Summe	5.648	5.301	4.430	4.101	4.111	3.296
<b>Abfallwirtschaft Technik</b>						
1 Energiewirtschaftliche Maßnahmen	900	3.695	2.240	2.240	0	0
2 MBA	5.562	5.485	2.870	2.870	3.000	3.000
3 Deponiebetrieb	415	600	1.400	1.400	500	500
4 Abfallwirtschaftszentrum Allgemein	571	55	0	0	0	0
5 Biomassewerk	0	200	0	0	0	0
6 Geräte, Fahrzeuge	927	438	0	500	500	500
Summe	8.375	10.473	6.510	7.010	4.000	4.000
<b>Straßenreinigung/Winterdienst</b>						
1 Fahrzeuge, Geräte	3.104	3.942	250	1.756	2.000	2.000
2 Neubau Salzlager Travemünde	250	0	0	0	0	0
3 Neubau Salzlager Stockholming	1.000	0	0	0	0	0
4 Grundstücke	0	0	0	0	0	0
5 Gebäude	500	1.500	1.200	1.200	500	500
6 EDV Ausstattung	12	12	0	0	0	0
Summe	4.866	5.454	1.450	2.956	2.500	2.500
<b>Bedürfnisanstalten</b>						
1 Öffentliche Toiletten / Sanierung	0	100	0	100	100	100
Summe	0	100	0	100	100	100
<b>Betriebstechnik</b>						
1 Ausstattung	591	288	12	106	106	100
2 Gebäude	0	30	0	0	0	0
Summe	591	318	12	106	106	100
<b>Summe</b>	<b>50.660</b>	<b>64.324</b>	<b>78.492</b>	<b>57.803</b>	<b>49.297</b>	<b>43.351</b>
<b>Deponie</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>Verpflichtungs- ermächtigung</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>	<b>TEUR</b>
<b>Nachrichtliche Erwähnung im Investitionsplan:</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026 ff</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
1 Oberflächenabdichtung	0	0	0	0	0	0
2 Sickerwasserreinigung	0	0	0	0	0	0
3 Sanierung/Erweiterung Deponie	350	290	20	370	350	350
4 Neubau Regenrückhaltebecken	0	0	0	0	0	0
Summe	350	290	20	370	350	350

\* Der Investitionsplan wird laufend zu jedem Wirtschaftsplan für die Folgejahre aktualisiert.



## VII. Anlage 7: Stellenübersicht nach Eingruppierung

Art	Entgeltgruppe	Anzahl Planstellen 2024	Anzahl Stellen zum 01.04.2024 besetzt	Anzahl Planstellen 2025
	<b>BBO</b>			
Beamt:innen	A16	0	0	0
	A15	1	1	1
	A14	1	0,8	1
	A13	0	0	1
	A12	2	2	1
	A11	3	1,7	3
	A10	0	0	0
	A9	1	1	2
	A8	4	4	3
	A7	2	2	2
	A6	0	0	0
<b>Summe</b>		<b>14</b>	<b>12,5</b>	<b>14</b>
	<b>TVÖD</b>			
Beschäftigte	E 15	1	1	2
	E 14	2	2	2
	E 13	9	9	9
	E 12	24	23,6	28
	E 11	31,5	28,9	28,5
	E 10	27	26,1	31
	E 9c	3	3	1
	E 9b	50	49,5	59
	E 9a	20	19,3	19
	E 8	36	34,1	33
	E 7	71	70,2	78
	E 6	86	83,6	85
	E 5	111	111	114
	E 4	46	45,6	70
	E 3	156	155	148
AT	3	3	3	
<b>Summe</b>		<b>676,5</b>	<b>664,8</b>	<b>710,5</b>
<b>Insgesamt (VZÄ)</b>		<b>690,5</b>	<b>677,3</b>	<b>724,5</b>



## VIII. Anlage 8: Stellenübersicht nach Bereichen

Art	Entgelt- gruppe	Zentralbereich			Abwasserbeseitigung			Abfallwirtschaft			Stadtreinigung			Betriebstechnik			Insgesamt			
		2024	2025	+/-	2024	2025	+/-	2024	2025	+/-	2024	2025	+/-	2024	2025	+/-	2024	2025	+/-	
Beamtinnen	A16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
	A15	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	A14	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0
	A13	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
	A12	2	1	-1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1	-1
	A11	2	2	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	3	0
	A10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	A9	1	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	2	1
	A8	4	3	-1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	3	-1
	A7	2	1	-1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2	2	0
	A6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>		<b>13</b>	<b>12</b>	<b>-1</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>1</b>	<b>14</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	

Beschäftigte	E 15	0	0	0	0	0	0	1	2	1	0	0	0	0	0	0	1	2	1
	E 14	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0
	E 13	6	6	0	1	1	0	2	2	0	0	0	0	0	0	0	9	9	0
	E 12	13	16	3	7	9	2	3	2	-1	1	1	0	0	0	0	24	28	4
	E 11	25,5	23,5	-2	5	4	-1	1	1	0	0	0	0	0	0	0	31,5	28,5	-3
	E 10	19	22	3	4	4	0	4	5	1	0	0	0	0	0	0	27	31	4
	E 9c	3	1	-2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	1	-2
	E 9b	23	26	3	20	27	7	4	3	-1	0	0	0	3	3	0	50	59	9
	E 9a	7	10	3	6	2	-4	2	2	0	2	2	0	3	3	0	20	19	-1
	E 8	19	15	-4	6	6	0	3	3	0	2	3	1	6	6	0	36	33	-3
	E 7	7	12	5	20	19	-1	19	21	2	1	1	0	24	25	1	71	78	7
	E 6	17	16	-1	51	52	1	15	14	-1	2	2	0	1	1	0	86	85	-1
	E 5	1	1	0	32	32	0	65	68	3	11	11	0	2	2	0	111	114	3
	E 4	0	1	1	20	19	-1	15	20	5	11	30	19	0	0	0	46	70	24
	E 3	13	12	-1	9	10	1	82	83	1	52	43	-9	0	0	0	156	148	-8
	AT	1	1	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	3	3	0
<b>Summe</b>		<b>156,5</b>	<b>164,5</b>	<b>8</b>	<b>182</b>	<b>186</b>	<b>4</b>	<b>216</b>	<b>226</b>	<b>10</b>	<b>82</b>	<b>93</b>	<b>11</b>	<b>40</b>	<b>41</b>	<b>1</b>	<b>676,5</b>	<b>710,5</b>	<b>34</b>

<b>Insgesamt (VZÄ)</b>	<b>169,5</b>	<b>176,5</b>	<b>7</b>	<b>183</b>	<b>187</b>	<b>4</b>	<b>216</b>	<b>226</b>	<b>10</b>	<b>82</b>	<b>93</b>	<b>11</b>	<b>40</b>	<b>42</b>	<b>2</b>	<b>690,5</b>	<b>724,5</b>	<b>34</b>
------------------------	--------------	--------------	----------	------------	------------	----------	------------	------------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	-----------	----------	--------------	--------------	-----------



## IX. Anlage 9: Aufbau des Wirtschaftsplans

Der Aufbau des Wirtschaftsplans ist in der EigVO sowie den Ausführungsbestimmungen zur EigVO wie nachstehend aufgeführt geregelt:

### Vorbericht zum Wirtschaftsplan (§ 12 Abs. 2 Ziff. 1 EigVO)

In dem Vorbericht zum Wirtschaftsplan sind insbesondere darzustellen:

- a. Stand und voraussichtliche Entwicklung der Erfolgslage unter besonderer Berücksichtigung der Umsatzerlöse und evtl. steuerrechtlicher Abschreibungen nach § 254 HGB,
- b. Stand und voraussichtliche Entwicklung der Eigenkapitalausstattung und der Liquidität,
- c. geplante Investitionen und deren finanzielle Auswirkungen auf die Folgejahre und
- d. die vorgesehene Behandlung des erwarteten Jahresergebnisses

### Erfolgsplan/Erfolgsübersicht (§§ 13, 21 Abs. 3 EigVO)

Für die Gliederung des Erfolgsplans ist das Schema der Gewinn- und Verlustrechnung anzuwenden (Formblatt 4 zur EigVO), wobei eine weitergehende Gliederung durchaus zweckmäßig sein kann.

Die Erfolgsübersicht, die die gesonderte Betrachtung einzelner Betriebszweige ermöglicht, ist gemäß Formblatt 5 zur EigVO zu gliedern

### Vermögensplan (§ 14 EigVO)

Der Vermögensplan ist nach Anlage Muster 3 der Ausführungsbestimmungen zur EigVO aufzustellen.

### Stellenübersicht (§ 15 EigVO)

Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter enthalten.

### Finanzplan (§ 16 EigVO)

Der Finanzplan ist nach Anlage Muster 4 der Ausführungsbestimmungen zur EigVO zu erstellen.



## X. Anlage 10: Gleichstellungsplan 2024

### I. Allgemeines

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein normiert den Grundsatz der Gleichstellung in Artikel 9. Hier heißt es: Die Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ist Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.

Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (Gleichstellungsgesetz - GstG) vom 13.12.1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 562) dient der Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Es soll die Gleichstellung von Frauen im öffentlichen Dienst insbesondere fördern durch:

- | Schaffung von Arbeitsbedingungen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen,
- | Kompensation von Nachteilen, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren,
- | gerechte Beteiligung von Frauen an allen Lohn-, Entgelt- und Besoldungsgruppen sowie Gremien.

Gemäß § 11 Gleichstellungsgesetz vom 13.12.1994 ist alle vier Jahre ein Gleichstellungsplan zu erstellen. Alle zwei Jahre soll ein Bericht erfolgen. Zur gesamtstädtischen Vereinheitlichung des Rahmenplanes zur Frauenförderung der Hansestadt Lübeck erfolgt dieser Bericht mit Stichtag 31.12.2023 (Datengrundlage = Stellenplan der EBL).

### II. Überblick in Zahlen

Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	Frauen		Männer		Gesamt
	n	%	n	%	
Entsorgungsbetriebe Lübeck (Stand 31.12.2023)					
Beschäftigtenanzahl	86	12,9%	579	87,1%	665
Führungskräfte[1]	7	31,8%	15	68,2%	22
Sachgebietsleitungen	5	25,0%	15	75,0%	20
Beschäftigte in gewerbl.techn. Berufsgruppen[2]	26	4,9%	509	95,1%	535
Teilzeitbeschäftigte[3]	28	66,7%	14	33,3%	42

[1] Direktion, Spartenleitungen, Bereichsleitung und Abteilungsleitungen

[2] Anzahl der Stellen ohne den Bereich Planung/ Neubau, mit dem Labor

[3] Ohne Altersteilzeit

#### Beschäftigte/ Beamte mit weniger als 39 bzw. 41 Stunden Wochenarbeitszeit

Eine Unterscheidung in Personen und Personal/ Stundenkapazitäten bei den Beschäftigtenzahlen wurde nicht vorgenommen, da bei **665** Beschäftigten nur **42** in Teilzeit arbeiten.

**42** der Planstellen, die mit Teilzeitbeschäftigten besetzt sind, liegen im Bereich der Unterrepräsentanzen. **14** dieser Planstellen haben Männer inne.



### III. Unterrepräsentanzen von Frauen und Zielvorgaben

	2023		Zielvorgaben 2026	
	Anzahl Beschäftigte	Frauenanteil in Prozent	Frauenanteil in Prozent	Anzahl der einzustellenden Frauen
<b>Besoldungsgruppe BBes</b>				
BBO A 12	1	0	50	1
BBO A 11	1	0	50	1
BBO A 9 m.D.	1	100	Ziel erreicht	0
BBO A 8	3	66,67	Ziel erreicht	0
BBO A 7				
<b>Entgeltgruppe TVöD</b>				
15Ü/AT01	2	0	33,33	1
15	3	33,33	Ziel erreicht	
14	3	33,33	37,5	1
13	8	37,5	42,5	1
12	22	13,64	25	3
11	28	25	41,67	5
10	24	42,67	50	2
9c	3	66,67	Ziel erreicht	
9b	43	4,65	26,32	10
9a	19	26,32	50	5
8	28	50	Ziel erreicht	
7	68	10,29	20	7
6	85	20	25	5
5	115	6,09	11,09	6
4	54	0,85	2,67	1
3	150	2,67	7,67	8
zÜ	4	0	50	2

#### Frauen in der Führung

Für die Kernverwaltung gilt folgende Definition einer Führungskraft: „Führungskraft der Hansestadt Lübeck sind Beschäftigte oder Stadträt:innen, die auf Grund ihrer hierarchischen Einordnung in die Verwaltungsstruktur als Team-, Sachgebiets-, Abteilungs-, Stabstellen-, Bereichs- oder Fachbereichsleitung anderen Beschäftigten gegenüber mindestens fachlich weisungsbefugt sind und deshalb Verantwortung tragen für die rechtlich und sachlich richtige, vollständige und rechtzeitige Erledigung der Arbeit auch der ihnen zugeteilten oder unterstellten Mitarbeitenden. Im gewerblichen Bereich findet diese Definition (Personalverantwortung ausgenommen) auch auf Vorarbeitende, Koordinator:innen und Messtruppführende Anwendung. Führungskraft ist auch, wer diese Funktion kommissarisch ausfüllt.“

Bezeichnung	Frauen		Männer	
	n	%	n	%
Direktion	0	0,00	1	100,00
Spartenleitung	0	0,00	2	100,00
Bereichsleitung	1	100,00	1	100,00
Abteilungsleitung	6	100,00	11	100,00
Sachgebietsleitung	5	100,00	15	100,00
Vorarbeitende	1	100,00	81	100,00

#### Erläuterungen zu den Zielvorgaben

Gemäß § 11 Abs. 4 GStG soll das Mindestziel des jeweiligen Planungszeitraumes ein Frauenanteil sein, der dem Anteil der nächst niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe entspricht. Der Gesetzgeber ist dabei davon ausgegangen, dass der Frauenanteil bei steigender Tarifgruppe stets niedriger wird - hieraus ergäbe sich eine einfache mathematische Berechnung.

Bei der Hansestadt Lübeck ergibt sich diese Situation jedoch nicht durchgängig bei allen Tarifgruppen. Es haben sich daher zur Findung der Zielvorgabe folgende drei Verfahrensweisen ergeben:

a) **Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist größer als der in der zu überprüfenden Gruppe, aber kleiner als 50 %.**

Als Zielvorgabe wird der Prozentsatz der nächst niedrigeren Tarifgruppe festgelegt (= Regelfall gemäß Gleichstellungsgesetz).

b) **Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe ist kleiner als der Frauenanteil in der zu überprüfenden Gruppe, in beiden Gruppen aber unter 50 %.**

Das gesetzliche Mindestziel ist damit erreicht. Als Zielvorgabe wird eine pauschale Erhöhung des Frauenanteils um 5 % festgelegt.

c) **Der Frauenanteil in der nächst niedrigeren Tarif- und Besoldungsgruppe beträgt oder übersteigt 50 %.**

In diesem Fall wird als Zielvorgabe 50 % festgelegt. Dies entspricht dem obersten Ziel der Hansestadt Lübeck, einen mindestens 50 %-igen Anteil von Frauen in allen Tarifgruppen zu erreichen.

#### Erläuterungen zu den Entwicklungen

Aufgrund der personalwirtschaftlichen Vorgaben und der weiterhin nicht ausreichenden Anzahl weiblicher Interessent:innen/Bewerber:innen für gewerblich-technische Berufe ist es trotz verstärkter Nutzung der digitalen Medien nicht möglich gewesen, wesentliche Verbesserungen des Frauenanteils in den unterrepräsentierten Entgeltgruppen der gewerblich-technischen Bereiche zu erreichen.



#### **IV. Umsetzung der geplanten Maßnahmen**

##### **Handlungsfelder und Maßnahmen bis 2024 Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld I – Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

###### **Teilzeitarbeit**

###### Ziel:

Erhöhung der Anzahl der Teilzeitstellen

###### Maßnahme:

Überprüfung aller Stellen in Hinblick auf die Teilbarkeit

###### Ergebnisse:

Stellenüberprüfungen fanden im Rahmen der Stellenbesetzungsverfahren statt. Im Berichtszeitraum hat es **73** Stellenbesetzungsverfahren gegeben, alle Stellen sind auf Teilzeiteignung überprüft worden. Es konnten lediglich **2** Stellen als Teilzeitarbeitsplatz besetzt werden, wobei es sich bei einer Stelle um eine Werkstudentin handelte.

###### **Telearbeit**

###### Ziel:

Durch aktive Hinweise auf attraktive Arbeitszeitmodelle sollen weibliche Führungskräfte gewonnen werden.

###### Maßnahme:

Arbeitszeitmodelle, Telearbeit und andere Vorteile der EBL werden auf der eigenen Homepage beworben.

###### Ergebnisse:

Die EBL bewerben alle externen Stellenausschreibungen auf der eigenen Internetseite. Ein Hinweis auf u.a. flexible Arbeitszeitmodelle ist erfolgt. Leider konnten nur in begrenztem Rahmen Mitarbeiterinnen gewonnen werden.

##### **Besondere Aktivitäten im Handlungsfeld II – Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung**

###### **Öffentlichkeitsarbeit**

###### Ziel:

Die EBL legen ihren Fokus auf das Handlungsfeld Berufsorientierung, Ausbildung und Nachwuchsförderung, da sich in der Vergangenheit gezeigt

hat, dass weibliche Interessenten bereits im Bereich Praktikumsanfrage für gewerblich-technische Berufe fehlen.

###### Maßnahmen:

- | Bewerbung der Ausbildungsberufe der EBL auf der eigenen Homepage und über den Facebook- sowie Instagram-Kanal
- | Regelmäßige Durchführung von Praktika, u.a. durch Schulen und Hochschulen
- | Regelmäßige Präsenz auf Ausbildungsmessen, z.B. Azubify, Orientierungsschau in der St. Petri Kirche in Lübeck
- | Teilnahme an Tagen für die Berufsorientierung
- | Teilnahme an Girls'/Boys'Day

###### Ergebnisse:

Im vergangenen Zeitraum wurden 37 Praktika durchgeführt, hier konnten 3 Teilnehmer:innen (8,1 %) gewonnen werden.

Im Jahr 2023 waren die EBL an 5 Berufs- und/ oder Ausbildungsmessen vertreten. Diese konnten wieder in Präsenz stattfinden.

Darüber hinaus hat die EBL an der Lübecker Ausbildungsrallye und am Girls'/ Boys'Day teilgenommen.

#### **V. Fazit**

Die im Rahmenplan festgeschriebenen und durch die EBL ergänzend genannten Maßnahmen wurden umgesetzt und weiterentwickelt. Viele Zielvorgaben wurden dennoch nicht erreicht, lediglich eine leichte positive Tendenz ist erkennbar.

Ziel muss es somit weiterhin sein, die genannten Maßnahmen weiter konsequent zu betreiben und neue Ideen zu entwickeln.



**Wirtschaftsplan 2025**  
Erstellt: BWI/CO  
Stand: 17.07.2024



► **Nr. VO/2024/13484**  
öffentlich

Lübeck, 13.08.2024

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.08.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.09.2024	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS) wird in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.

### **Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtl. Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:


Ja

Nein- Begründung:

Nein, weil keine Belange betroffen sind.

Die Maßnahme ist:


neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

KAG

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Begründung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein Ja – Begründung:Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:**Begründung:**

Die Hansestadt Lübeck (HL), Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL), erhebt Anschlussbeiträge nach der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen in der Hansestadt Lübeck (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS) in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Die jeweiligen Beitragssätze und Deckungsgrade sind regelmäßig zu kalkulieren. Die Neukalkulation der Anschlussbeiträge erfolgt aufgrund der Rechnungsperiodenkalkulation und ist für die jeweils nächste Kalkulationsperiode fortzuführen. Dazu wird üblicherweise ein etwa zehnjähriger Zeitraum betrachtet, dieser umfasst jeweils ca. fünf Jahre vor und nach dem Kalkulationszeitpunkt. Es wird der entstandene bzw. geschätzte Aufwand für die Herstellung der örtlichen Entwässerungsanlagen ermittelt.

In diesem Zeitraum sind die bereits abgeschlossenen, die im Bau befindlichen und die noch vorgesehenen entwässerungstechnischen Erschließungsmaßnahmen einzubeziehen. Der örtliche, entwässerungstechnische Aufwand ist den nach dem Vorteil gewichteten Flächen gegenüber zu stellen. Das Ergebnis daraus ist der Beitragssatz, der für einen m<sup>2</sup> beitragspflichtiger Fläche für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Entwässerung erhoben wird. Der Beitragssatz ist durch Satzungsregelung zu bestimmen, ebenso wird der prozentuale Deckungsgrad des Aufwandes durch Beiträge in der Satzung festgelegt. Der Deckungsgrad dient der Abfederung von außergewöhnlichen Steigerungen des Beitragssatzes. Es ist damit weitestgehend sichergestellt, dass die Höhe der Beitragssätze auch in Bauprojekten, die über mehrere Kalkulationsperioden andauern, nicht ständig verändert werden muss. Die Gleichbehandlung aller Beitragsschuldnerinnen und Beitragsschuldner ist damit gewährleistet. Die Festsetzung des Deckungsgrades nimmt Einfluss auf die Gebührenkalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren. Das bedeutet, dass ein jeweils höherer oder niedriger Deckungsgrad einen geringeren oder höheren die Gebührenkalkulation beeinflussenden Betrag nach sich ziehen kann.

Die letzte Kalkulation des Beitragssatzes für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser fand im Jahre 2019 statt und umfasste die Jahre 2015 bis 2024. Der Schmutzwasserbeitragssatz wurde seinerzeit in seiner Höhe nicht geändert, er blieb unverändert mit 4,27 EUR/m<sup>2</sup> bestehen, lediglich der Deckungsgrad wurde entsprechend der Neukalkulation von 71,2 % auf 21,5 % angepasst. Der Niederschlagswasserbeitrag wurde in der Höhe nicht geändert, auch hier wurde lediglich der Deckungsgrad von 61,6 % auf 22,1 % angepasst. Die ABS wurde zum 01.01.2020 in Kraft gesetzt.

Die Entwicklung der Beitragssätze der letzten zwanzig Jahre ist nachfolgend dargestellt:

Satzung	Deckungsgrad		Beitragssatz EUR/m <sup>2</sup>	
	SW	RW	SW	RW
1993	75 %	75 %	2,76 EUR (5,40 DM)	7,67 EUR (15,00 DM)
1997	75 %	75 %	2,76 EUR (5,40 DM)	7,67 EUR (15,00 DM)
2000	50 %	50 %	4,27 EUR (8,36 DM)	9,84 EUR (19,25 DM)
2002	50 %	70 %	4,27 EUR (8,36 DM)	9,84 EUR (19,25 DM)
2007	65 %	90 %	4,27 EUR	8,49 EUR
2013	71%	66,5%	4,27 EUR	8,49 EUR
2016	71,2%	61,6%	4,27 EUR	8,49 EUR
2019	21,5 %	22,1 %	4,27 EUR	8,49 EUR

Die Deckungsgrade von 21,5 % für Schmutzwasser und 22,1 % für Niederschlagswasser führten, wie bereits ausgeführt, eine kontinuierliche Beitragsveranlagung fort.

Die aktuelle Neukalkulation (Anlage 3) umfasst die Jahre 2020 bis 2029. In dieser zehnjährigen Kalkulationsperiode wurden die Jahre 2020 bis 2024 mit den vorliegenden Ist Zahlen und die Jahre 2025 bis 2029 mit den geschätzten Planzahlen eingerechnet, daraus ergibt sich nachfolgend der Vorschlag zur Weiterentwicklung der Beitragssätze:

Satzung	Deckungsgrad		Beitragssatz EUR/m <sup>2</sup>	
	SW	RW	SW	RW
2024	24,5 %	50,8 %	4,27 EUR	8,49 EUR

Auch die jetzt vorgeschlagenen Deckungsgrade von 24,5 % für Schmutzwasser und 50,8 % für Niederschlagswasser führen eine kontinuierliche Beitragsveranlagung bei gleichbleibenden Beitragssätzen zukünftig weitestgehend fort.

Die Neukalkulation (Anlage 3) hat somit ergeben, dass sowohl der Beitragssatz für Schmutzwasser, als auch der Beitragssatz für Niederschlagswasser beibehalten werden kann. Es ist lediglich eine Anpassung des Deckungsgrades erforderlich.

Die nächste Neukalkulation wird im Jahre 2028 stattfinden und dann den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2032 umfassen. Damit wird die Kalkulation an die Zeiträume der Benutzungsgebühren angelehnt.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Beschluss

Anlage 2 – Synopse

Anlage 3 – Darstellung der Kalkulation

Senator Ludger Hinsen

**2. Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom  
.....(Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung – ABS)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, § 27 Abs. 1 und 28 S. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 Abs. 1, § 2 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514), und des § 32 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016), wird die Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2015 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.12.2015), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.03.2020 (Bekanntmachung am 29.03.2020 [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de)), nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Nach dem Wort „Schmutzwasser“ wird „21,47 %“ ersetzt durch „24,5 %“.

**2. § 2 Abs. 4, Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Nach dem Wort „Niederschlagswasser“ wird „22,08 %“ ersetzt durch „50,8 %“.

**3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/ die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers/ der Eigentümerin beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

**4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung, aus folgenden Quellen zulässig:

Ziff. 1-8 unverändert

**5. § 12 Abs. 1 wird nach Ziff. 8 um die Ziff. 9 ergänzt:**

9. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte.

6. **§ 12 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt geändert:**  
Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.
  
7. **Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

# Synopse

**Rotschrift** = Neufassung/ Änderung

Alte Fassung bis 31.12.2024	Neue Fassung ab 01.01.2025	Begründung
<p><b>1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom 2020 (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)</b></p>	<p><b>2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Anschluss- und Ausbaubeiträgen der Hansestadt Lübeck vom ..... (Unterschrift Bürgermeister) (Anschluss- und Ausbaubeitragssatzung - ABS)</b></p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p><b>§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad</b></p> <p>(4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser 21,47 % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser 22,08 % durch Beiträge gedeckt.</p>	<p><b>§ 2 Aufwandsermittlung, Deckungsgrad</b></p> <p>(4) Von den nach Abs. 2 umlagefähigen Kosten werden bei der Ableitung von Schmutzwasser <b>24,5</b> % und bei der Ableitung von Niederschlagswasser <b>50,8</b> % durch Beiträge gedeckt.</p>	<p>Absätze 1-3 bleiben unverändert.</p> <p>Änderung der Deckungsgrade aufgrund der Beitragskalkulation 2020-2029.</p>
<p><b>§ 6 Beitragspflichtige</b></p> <p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter oder Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die</p>	<p><b>§ 6 Beitragspflichtige</b></p> <p><b>(1)</b> Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des <b>bevorzugten</b> Grundstücks ist. <b>Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte/ die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers/ der Eigentümerin</b></p>	<p>Zur Klarstellung neu formuliert und „ ... Inhaberin oder Inhaber des Gewerbebetriebes ...“ entfällt!</p>

<p>Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.</p>	<p><b>beitragspflichtig.</b> Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümerinnen und Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.</p>	<p>„ ... oder mehrere Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber ...“ entfällt!</p> <p>Absätze 2 + 3 bleiben unverändert!</p>
<p><b>§ 12 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. § 3 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG S-H) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Stellen zulässig:</p> <p>1. - 8. [...]</p>	<p><b>§ 12 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. <b>Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz</b> des <b>Landes Schleswig-Holstein (LDSG)</b> in seiner jeweils gültigen Fassung, aus folgenden <b>Quellen</b> zulässig:</p> <p>1. - 8. [...]</p> <p><b>9. Einsatz mobiler Endgeräte zur Datenerhebung vor Ort durch Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der</b></p>	<p>Ziffer 1. bis 8. bleiben unverändert.</p> <p>Ziff. 9 neu hinzugefügt.</p>

	<p><b>Entsorgungsbetriebe Lübecks sowie durch beauftragte Dritte.</b></p> <p>Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des <b>Art. 28 DSGVO</b> ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>Absätze 2 bis 4 bleiben unverändert.</p>
<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die Beitragspflichtigen dürfen aufgrund der Rückwirkung der Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsregelungen.</p>	<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt <b>zum 01.01.2025</b> in Kraft.</p>	<p>Satz 2 entfällt, da kein rückwirkender Erlass der Satzung!</p>

## Darstellung der Neukalkulation

Die Hansestadt Lübeck, vertreten durch die Entsorgungsbetriebe (EBL), erheben Anschlussbeiträge zur teilweisen Finanzierung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung im Trenn- oder Mischsystem über Schmutzwasser-, Mischwasser- oder Regenwasserkanäle, wobei der erstmalige Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Einrichtung beitragspflichtig ist.

Die Hansestadt Lübeck hat sich in der Vergangenheit für die Rechnungsperiodenkalkulation entschieden, so dass in regelmäßigen Abständen für eine neue Kalkulationsperiode eine neue Berechnung der höchstzulässigen Anschlussbeiträge erforderlich wird und somit laufend mit der Fortführung, also der Erweiterung der öffentlichen Einrichtung, die dazugehörigen, d.h. für den gleichen Kalkulationszeitraum sich ergebenden, Anschlussbeiträge zu berechnen sind.

Der ermittelte höchstzulässige Anschlussbeitragssatz ist dann ins Verhältnis zum festgesetzten Anschlussbeitragssatz zu bringen und dann ist zu entscheiden, ob der festgelegte Anschlussbeitragssatz angehoben oder gesenkt werden muss, da die neue Berechnung einen höheren Bedarf ergibt oder weil tatsächlich in der neuen Periode der nachgewiesene höchstzulässige Beitragssatz geringer ist, als in der Satzung festgelegt wurde.

Die nachfolgend erstellte Rechnungsperiodenkalkulation umfasst den Zeitraum der Jahre 2020 - 2029 und berücksichtigt sowohl bereits fertiggestellte Erschließungseinrichtungen 2020 - 2024 mit den dazugehörigen veranlagten beitragspflichtigen Grundstücken (Flächen), als auch den Planungszeitraum 2025 - 2029 der zukünftigen Jahre.

Es wird ein zehnjähriger Zeitraum in der Rechnungsperiodenkalkulation betrachtet, im vorliegenden Fall die Jahre 2020 - 2029, wobei alle Maßnahmen bis zur Mitte dieser Periode als ausgeführt und fertig gestellt betrachtet werden und alle Maßnahmen in der 2. Hälfte der Kalkulationsperiode als solche, die sich in der Planung befinden, wobei dann für diese Maßnahmen die geplanten Kosten zugrunde gelegt werden.

### **1. Grundzüge der Rechnungsperiodenkalkulation 2020 – 2029**

Die Rechnungsperiodenkalkulation umfasst den Zeitraum der Investitionen von 2020 bis 2029 und ist gegliedert in

- Teil A - bereits von EBL selbst gebaute und zu Beiträgen veranlagte fertig gestellte Nacherschließungsmaßnahmen 2020 - 2024 (Investitionen)
- Teil B – bereits von verschiedenen Erschließungsträgern im Auftrag der EBL ausgeführte und nach Satzung beitragsmäßig mit diesen abgerechnete fertig gestellte Nacherschließungsmaßnahmen 2020 - 2024 (Investitionen) und Erschließungsgebiete
- Teil C - geplante Erschließungsgebiete 2025 – 2029
- Teil D - geplante Nacherschließungsmaßnahmen 2025 – 2029

Alle vier Teilabschnitte A, B, C und D werden für die Berechnung des höchstzulässigen Beitragssatzes sowohl hinsichtlich des beitragsfähigen Kostenaufwandes als auch der beitragspflichtigen Fläche zusammengefasst und ergeben durch Division den höchstzulässigen Anschlussbeitragssatz.

Dieser ist dann dem nach Beitragssatzung in § 5 Ziff. 1 für Schmutzwasser und Ziff. 2 für Niederschlagswasser festgesetzten Beitragssatz gegenüberzustellen.

## **2. Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation**

Das Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation nach den Teilen A, B, C und D ist in tabellarischer Übersicht am Ende dieser Anlage 3 zusammengetragen nachfolgend dargestellt.

Festgesetzt sind nach Satzung derzeit für Schmutzwasser 4,27 €/m<sup>2</sup>, so dass der höchstzulässige Schmutzwasserbeitragssatz über dem satzungsmäßig festgesetzten Beitrag liegt. Damit beträgt der nach Satzung festzulegende Beitragssatz 24,5 % des höchstzulässigen Beitragssatzes, der nach dieser Rechnungsperiodenkalkulation errechnet wurde.

Festgesetzt sind nach Satzung derzeit für Niederschlagswasser 8,49 €/m<sup>2</sup>, so dass der höchstzulässige Niederschlagswasserbeitragssatz über dem satzungsmäßig festgesetzten Beitrag liegt. Damit beträgt der nach Satzung festzulegende Beitragssatz 50,8 % des höchstzulässigen Beitragssatzes, der nach dieser Rechnungsperiodenkalkulation errechnet wurde.

## **3. Satzungsrechtliche Auswirkungen**

### Schmutzwasserbeitragssatz

Es kann festgestellt werden, dass der in der Satzung festgelegte Anschlussbeitragssatz durch diese Kalkulation bestätigt wird.

Das heißt, der höchstzulässige Beitragssatz für Schmutzwasser ist in dieser Periode größer als nach Satzung festgeschrieben, liegt aber über den nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der zurzeit gültigen Beitragsatzung vorgegebenen Prozentwerten.

Aus diesem Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation wird für die Anschlussbeitragsatzung folgende Konsequenz gezogen:

in § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Prozentzahl für Schmutzwasser auf 24,5 % des höchstzulässigen Satzes festgeschrieben.

### Niederschlagswasserbeitragssatz

Es kann festgestellt werden, dass der in der Satzung festgelegte Anschlussbeitragssatz durch diese Kalkulation bestätigt wird.

Das heißt, der höchstzulässige Beitragssatz für Niederschlagswasser ist in dieser Periode größer als nach Satzung festgeschrieben, liegt aber unter den nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der zurzeit gültigen Beitragsatzung vorgegebenen Prozentwerten.

Aus diesem Ergebnis der Rechnungsperiodenkalkulation wird für die Anschlussbeitragsatzung folgende Konsequenz gezogen:

in § 2 Abs. 4 Satz 1 wird die Prozentzahl für Niederschlagswasser auf 50,8 % des höchstzulässigen Satzes festgeschrieben.

Zusammenstellung der Nacherschließungsmaßnahmen, Teil A, B, C und D

- höchstmöglicher Beitragssatz -

Teil der berücksichtigten Nacherschließungen und Erschließungsverträge		SW - Nacherschließung und Erschließung			RW - Nacherschließung und Erschließung		
		Aufwand	Fläche	möglicher Beitragssatz	Aufwand	Fläche	möglicher Beitragssatz
Teil		[€]	[m <sup>2</sup> ]	[€/m <sup>2</sup> ]	[€]	[m <sup>2</sup> ]	[€/m <sup>2</sup> ]
A	ausgeführte Nacherschließungen	3.225.960,23	211.820,05	15,23	44.195,49	7.850,25	5,63
B	ausgeführte Erschließungsverträge	1.434.067,67	57.359,50	25,00	463.448,20	10.710,80	43,27
Zwischensumme I - abgeschlossene Investitionen		4.660.027,90	269.179,55	17,31	507.643,69	18.561,05	27,35
C	geplante Erschließungsverträge	24.581.833,66	1.740.695,30	14,12	5.801.977,61	391.102,72	14,83
D	geplante Nacherschließungen	14.189.827,28	480.384,40	29,54	1.540.172,72	60.242,15	25,57
Zwischensumme II - geplante/ im Bau befindliche Investitionen		38.771.660,94	2.221.079,70	17,46	7.342.150,34	451.344,87	16,27
<b>Gesamtsumme 2020 - 2029</b>		<b>43.431.688,84</b>	<b>2.490.259,25</b>	<b>17,44</b>	<b>7.849.794,03</b>	<b>469.905,92</b>	<b>16,71</b>
erforderlicher (höchstmöglicher) Beitragssatz		17,44 €/m <sup>2</sup>			16,71 €/m <sup>2</sup>		
z. Zt. vorhandener Beitragssatz		4,27 €/m <sup>2</sup>			8,49 €/m <sup>2</sup>		
Deckungsgrad		24,48%			50,82%		
Beitragssatz 2025 - 2029		4,27 €/m <sup>2</sup>			8,49 €/m <sup>2</sup>		

Zusammenstellung der Teilgebiete

Teil A - Nacherschließungsmaßnahmen der Stadt Lübeck (EBL) abgerechnet 2020 - 2024

lfd.Nr.	Ursachencode	Baumaßnahme	beitragsfähiger		beitragsfähiger	
			Aufwand SW [€]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Aufwand RW [€]	Fläche [m <sup>2</sup> ]
A1	807015	Ersnst-Deeke Weg 78a	23.354,00	800,00		
A2	802016	Kronsforde 3.BA	1.281.875,00	122.170,80		
A3	806014	HA Medenbreite 45/47	88.042,00	1.836,00		
A4	806015	Steinrader Damm 83-117	118.189,00	8.892,00		
A5	807010	Thomas-Mann-Str. 18 + 20	639.313,00	5.269,00		
A6	807010	HA Thomas-Mann-Str/Hohewarter Weg		6.527,00		
A7	809001	Moorweg - Am Brook	181.802,00	850,00		
A8	809010	HA Travemünder Landstraße 250	111.234,00	1.924,00		
A9	809011	HA Schmiederedder 1+2	40.677,00	1.520,00		
A10	807011	HA An den Schießständen 1c	106.189,00	1.035,00		
A11	810011	Brodtener Ufer DRL	468.405,00	60,00		
A12	810014	Baggersand-Hafenquartier	-	-		
A13	810015	Auf dem Baggersand	117.640,00	25.612,35		
A14		Erstanschlüsse 2020 bis 2023 Gesamt	49.240,23	12.770,25	44.195,49	2.279,18
A15		Flächen ohne Aufwand		22.553,65		5.571,07
Gesamtsumme			3.225.960,23	211.820,05	44.195,49	7.850,25
möglicher Beitragsatz			15,23 €/m <sup>2</sup>		5,63 €/m <sup>2</sup>	

Periodenbeitragskalkulation 2020 - 2029

Anlage B

Zusammenstellung der Teilgebiete

Teil B - Erschließungsverträge abgerechnet 2020 - 2024

lfd.Nr.	B-Plan Nr.	Bez. der Maßnahme	beitragsfähiger		beitragsfähiger	
			Aufwand SW [€]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Aufwand RW [€]	Fläche [m <sup>2</sup> ]
B1	02.13.00	Wasserkunst	428.424,05	17.963,30		
B2	03.50.00	Ehemaliger Güterbahnhof	-			
B3	22.04.00	Pinassenweg	-			
B4	04.10.00	Blankensee - Alter Dorfkern		-		
B5	23.19.00	Dornbreite-Medenbreite	398.298,74	27.360,00	315.631,67	7.166,90
B6	23.26.00	Schönböckener Str. 102-104 Hagenkoppel	607.344,88	12.036,20	147.816,53	3.543,90
Gesamtsumme			1.434.067,67	57.359,50	463.448,20	10.710,80
möglicher Beitragssatz			25,00 €/m <sup>2</sup>		43,27 €/m <sup>2</sup>	

**Zusammenstellung der Teilgebiete**

**Teil C - Erschließungsverträge ab 2025 / Planung**

lfd.Nr.	B-Plan Nr.	Bez. der Maßnahme	beitragsfähiger		beitragsfähiger	
			Aufwand SW [€]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Aufwand RW [€]	Fläche [m <sup>2</sup> ]
C1	07.32.00	Schlutuper Straße/Lauerhofer Feld	3.955.373,00	84.411,75		
C2	15.04.00	GE Kronsfoder Landstraße (Semiramis)	9.009.198,68	1.206.779,60	2.054.717,32	275.228,80
C3	32.61.00	Neue Teutendorfer Siedlung	7.546.486,84	172.871,75	2.989.853,16	68.490,30
C4	05.42.00	Triftstraße-Georg-Kerschensteiner Straße	299.048,76	18.266,00		
C5	07.44.00	Keppler Schule/Am Ährenfeld	566.682,47	14.531,15	301.046,62	7.536,41
C6	09.13.00	Bornkamp/Schärenweg	704.436,88	29.143,50		
C7	09.16.00	Rothebek 2. BA	123.478,35	37.157,60	5.186,53	1.840,20
C8	17.57.00	Baltische Allee	137.142,86	84.025,20	205.714,29	24.007,20
C9	23.27.00	Steinrader Damm 14-34	1.761.612,93	27.598,20	125.855,67	1.971,71
C10	33.05.00	Priwall Waterfront	478.372,88	65.910,55	119.604,04	12.028,10
Gesamtsumme			24.581.833,66	1.740.695,30	5.801.977,61	391.102,72
möglicher Beitragssatz			14,12 €/m <sup>2</sup>		14,83 €/m <sup>2</sup>	

Periodenbeitragskalkulation 2020 - 2029

Zusammenstellung der Teilgebiete

Teil D -Nacherschließung ab 2025 / Planung

lfd.Nr.	Ursachencode	Bez. der Maßnahme	beitragsfähiger		beitragsfähiger	
			Aufwand SW [€]	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Aufwand RW [€]	Fläche [m <sup>2</sup> ]
D1	803909	Vorrade	3.710.000,00	79.439		
D2	802026	Wulfsdorf	3.375.000	149.898	675.000	29.980
D3	802003	Niederbüssau (Butenhof, Stegelkoppel, Krambreed)	3.512.022	85.015	457.978	11.086
D4	802406	Schleusenstraße	1.592.805	75.011	407.195	19.176
D5	802044	Beidendorf	2.000.000	91.021		
D6	ohne	Raabrede 45	50.000	16.070		
D7	ohne	Raabrede 49	-			
D8	ohne	Oberbüssau				
Gesamtsumme			14.189.827,28	480.384,40	1.540.172,72	60.242,15
möglicher Beitragssatz			29,54 €/m <sup>2</sup>		25,57 €/m <sup>2</sup>	



► Nr. VO/2024/13481  
öffentlich

Lübeck, 13.08.2024

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

### 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreini- gungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck und des dazugehö- rigen Straßenverzeichnisses

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.08.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.09.2024	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreini-  
gungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 01.12.2023 und das als Anlage 1a  
beigefügte Straßenverzeichnis werden beschlossen.

#### **Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtl. Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Nein, weil deren Belange nicht betroffen  
sind.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

KAG
-----

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Begründung)
<input type="checkbox"/>	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:**Begründung:****Rechtsgrundlagen Straßenreinigung**

Nach § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sind die Gemeinden für die Durchführung der Straßenreinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen verantwortlich. Zur Reinigung gehört nach der gesetzlichen Regelung auch die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern:innen der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Die Übertragung von Reinigungspflichten auf Grundstückseigentümer:innen ist immer nur dort rechtlich zulässig, wo die Übernahme der Reinigungspflichten zumutbar ist. Soweit die Reinigungspflicht bei der Hansestadt Lübeck verblieben ist, wird sie durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wahrgenommen. Sofern die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt, ist sie berechtigt, durch Satzung die Eigentümer:innen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

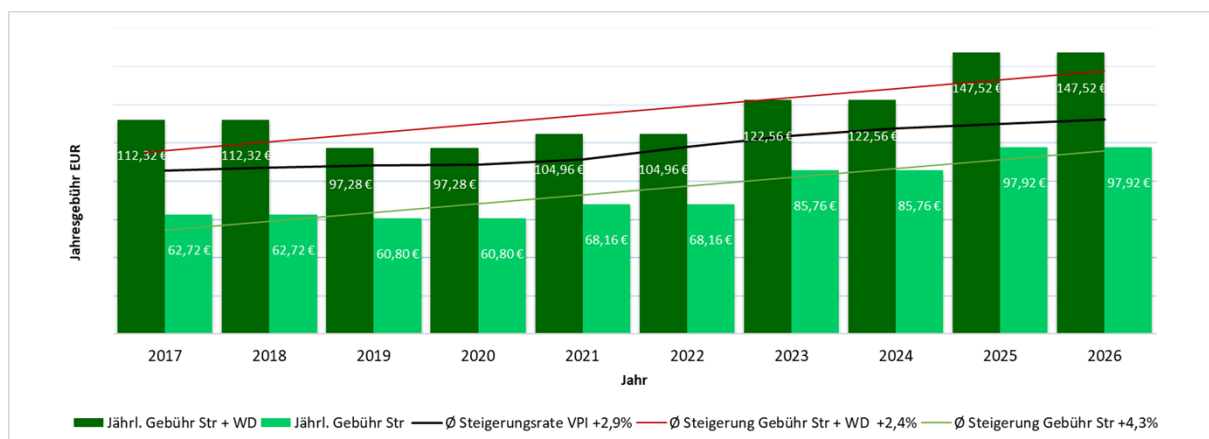
**Gebührenkalkulation**

In der Hansestadt Lübeck werden die Straßenreinigungsgebühren für einen Kalkulationszeitraum von zwei Jahren ermittelt. Der nächste Berechnungszeitraum umfasst die Jahre 2025 bis 2026. Ausgelöst durch äußere Faktoren ist das wirtschaftliche Umfeld derzeit und auch für den anstehenden Kalkulationszeitraum von starken Preissteigerungen und Inflation geprägt. Der gegenwärtige Preisdruck und die zunehmenden Ansprüche an Stadtsauberkeit machen eine Anpassung der Gebührensätze unausweichlich.

Die Erhöhung der Gebührensätze liegt im gewichteten Durchschnitt bei der Straßenreinigung bei 14,6 % und beim Winterdienst bei 30,7 % bzw. 34,8 %. Im Wesentlichen resultiert die Steigerung aus inflationsbedingten allgemeinen Preissteigerungen sowie höheren Personalkosten aufgrund der Tarifsteigerung aus dem TVöD. Die Sicherstellung einsatzbereiter und moderner Fahrzeuge für die Straßenreinigung und den Winterdienst sowie die Anforderungen aus dem Winterdienstkonzept auf Radwegen führen zu einer notwendigen Ersatzinvestition von 14 Fahrzeugen. Da diese Fahrzeuge bereits abgeschrieben sind, ergeben sich höhere Fahrzeugkosten. Ein weiterer nicht unwesentlicher Faktor für die Gebührenanpassung sind Unterdeckungen im Bereich Straßenreinigung aus den Vorjahren, die im anstehenden Zeitraum verrechnet werden. Bei den Gebührensätzen im Winterdienst ist außerdem zu beachten, dass die Anzahl der Winterdiensteinsätze ein wesentlicher Faktor ist. Für die Gebührenvorkalkulation wird hierbei der Durchschnitt der letzten 5 Jahre herangezogen, was für den nächsten Gebührenzeitraum zu einer Steigerung der geplanten Winterdiensteinsätze gegenüber dem vorherigen Gebührenzeitraum führt und damit zu höheren Kosten für Fremd-

leistungen und Streumaterial. Außerdem ist bei der Winterdienstgebühr zu beachten, dass es im vorangegangenen Gebührenzeitraum eine Überdeckung aus den Vorjahren gab, so dass sich die Gebühren kaum bis gar nicht erhöht haben. Da diese Überdeckung nun verbraucht ist, verändern sich die Gebühren stärker, so dass die Entwicklung über zwei Kalkulationszeiträume zu vergleichen ist.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren im Vergleich zur allgemeinen Inflationsrate (Verbraucherpreisindex). Danach beträgt die durchschnittliche Inflationsrate im Betrachtungszeitraum **2,9 %/Jahr**. Bei der beispielhaft ausgewählten Reinigungs-kategorie 6 mit 8 Frontmetern steigt die Straßenreinigungsgebühr mit Winterdienstklasse 1 in absoluten Beträgen um **24,96 EUR/Jahr** auf eine **Jahresgebühr von 147,52 EUR**. Ohne Winterdienst steigt die Straßenreinigungsgebühr um **12,16 EUR/Jahr** auf eine **Gebühr von 97,92 EUR im Jahr**.



Im Übrigen wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Satzung wird die Zuordnung von Straßen zu Reinigungs- und Winterdienstklassen regelmäßig überprüft und, bei Bedarf, aktualisiert. Aus rechtlichen und leistungsbezogenen Vorgaben wurde die Reinigungsklasse 0 auf die Reinigungsklasse 5 übertragen. Die Reinigungsklasse 0 wird folglich nicht weitergeführt. Im Rahmen dieser Änderungssatzung ist eine Veränderung im Straßenverzeichnis (siehe Synopse, Anlage 2) erforderlich.

### Allgemeininteresse

Einfluss auf die Reinigungs- und Winterdienstgebühr hat auch die Höhe des Allgemeininteresses.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst umfassen ein breites Spektrum an Leistungen, die durch ein Team von rund 80 Mitarbeiter:innen – beim Winterdienst in der Spitze bis zu 300 Arbeitskräften pro Einsatz – täglich per Hand oder mit modernen Maschinen ausgeführt werden. Für die Straßenreinigungsleistungen gemäß Satzung wird zukünftig eine Gebühr mit 6 Reinigungsklassen und, davon unabhängig, für Winterdienstleistungen gemäß Satzung eine Gebühr mit 2 Winterdienstklassen erhoben. Die kommunale Straßenreinigung ist keine geschlossene Einrichtung in dem Sinne, dass die von ihr erbrachte Reinigungsleistung nur den Grundstückseigentümern zugutekommt, deren Grundstücke durch die von der Gemeinde gereinigten Straßen erschlossen werden; sie dient vielmehr in einem nicht unbeachtlichen Maß allen Straßenbenutzern und damit der Allgemeinheit. Dieses Allgemeininteresse ist bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Diesem Umstand Rechnung tragend, werden 25,3 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Sommerdienst und 28,6 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Winterdienst durch die Hansestadt Lübeck getragen. Die Höhe des Anteils zur Abgeltung des allgemeinen Interesses an sicheren und sauberen Straßen ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, sondern hängt jeweils von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Der Bürgerschaft wurden mit VO/2017/05600 die der Ermittlung des Allgemeininteresses zugrundeliegenden Berechnungen und Bewertungen umfassend dargelegt. Eine erneute Betrachtung der zugrundeliegenden Daten ist im Rahmen dieser Satzungsänderung erfolgt (Anlage 3). Die Verkehrsbelastung der einzelnen bewerteten Straßen hat sich nicht wesentlich geändert. Deswegen ändert sich auch die Zuordnung der Straßen zu einer Kategorie nicht und die Anteile des öffentlichen Interesses sind unverändert.

Soweit Reinigungs-/Winterdienstleistungen auf Brücken, an Wasserstraßen und Strecken außerhalb der geschlossenen Ortslage erbracht werden, fehlt es an einer Möglichkeit, hierfür Gebühren zu erheben. Auch diese Leistungen sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren und dürfen nicht mit der Quote für das Allgemeininteresse verrechnet werden.

### **Straßenverzeichnis**

In der vorliegenden Aktualisierung des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage 1a) wurden Veränderungen vorgenommen. Diese resultieren neben rein redaktionellen Anpassungen aus der Übertragung der Reinigungsklasse 0 auf die 5.

### **Anlagen:**

Anlage 1 – Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 1a – Straßenverzeichnis

Anlage 2 – Synopse Straßenreinigung und Straßenverzeichnis

Anlage 3 – Kalkulationsbericht Straßenreinigung Winterdienst

Senator Ludger Hinsen

**Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung – Anlage 1****3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom .....**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.631, ber. 2004, S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) sowie der §§ 1 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 18.12.2020/ Bekanntmachung am 19.12.2020 [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de)), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2023 (Bekanntmachung am 13.12.2023 [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de)), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) a) In den nicht im Straßenverzeichnis in einer der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn-/Straßenmitte gelegener Straßenteile auf die Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke übertragen. Ausgenommen sind die kombinierten Geh- und Radwege.

b) In den Reinigungsklassen S 3 und S 4 wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante gelegenen Straßenteile ausgenommen der Radwege und der kombinierten Geh- und Radwege auf die Eigentümer/-innen übertragen.

Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten zu reinigenden Straßenteile beinhalten u.a. auch kombinierte Geh- und Radwege, Verbindungs-/Treppenwege, markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.

**2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen:

1. Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;

Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung – Anlage 1**3. § 5 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 wird wie folgt geändert:**

- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich 1,5 m, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
  3. Schnee ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr an Werktagen und bis 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
  4. Glätte ist an Werktagen in der Zeit von 7.00 – 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 7.00 Uhr an Werktagen und bis 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen des folgenden Tages zu entfernen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.

**4. § 9 Abs. 6 wird wie folgt geändert:**

- (6) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 1 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

**5. § 9 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:**

Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Reinigungsklasse S 1	59,76 EUR	5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 2	26,48 EUR	2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 3	4,24 EUR	1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
Reinigungsklasse S 4	1,72 EUR	14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller

**Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung – Anlage 1**

	Wegeteile
Reinigungsklasse S 5 129,32 EUR	bis zu 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungsklasse S 6 12,24 EUR	1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile

**6. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Winterdienstklasse W 0	15,68 EUR Alle Straßen, bei denen keine bauliche Abgrenzung des Gehwegs (Fußgängerzonen und fußgängerzonenähnliche Straßen) vorherrscht oder wo keine Übertragung der Räum- und Streupflicht möglich ist.
Winterdienstklasse W 1	6,20 EUR Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege

**7. § 16 Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert:**

- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verarbeitungsverzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Diese kann auch mobiler Art sein und vor Ort erfolgen.

**8. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

## ANLAGE 1a

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom \_\_\_\_\_

- Straßenverzeichnis -

(Verzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen)

**Reinigungsklasse S 1**

(5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

**Reinigungsklasse S 2**

(2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

**Reinigungsklasse S 3**

(1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,  
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)

**Reinigungsklasse S 4**

(14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,  
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)

**Reinigungsklasse S 5**

(bis zu 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

**Reinigungsklasse S 6**

(1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

**Winterdienstklasse W 0**

(Alle Straßen, bei denen keine bauliche Abgrenzung des Gehwegs vorherrscht oder wo keine Übertragung der Räum- und Streupflicht möglich ist)

**Winterdienstklasse W 1**

(Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege)

**Reinigungs- oder Winterdienstklasse "ohne"**

(In diesen Straßen werden entweder keine Reinigungs- oder keine Winterdienstleistungen erbracht)

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Achterdeck	3	1
Achterum	4	ohne
Adalbert-Stifter-Straße	4	ohne
Adlerstraße	6	ohne
Adolf-Ehrtmann-Straße	4	ohne
Adolfplatz	6	ohne
Adolfstraße	6	ohne
Aegidienstraße	1	ohne
Aldermannweg	3	1
Albert-Schweitzer-Straße	4	ohne
Alexander-Fleming-Straße	ohne	1
Alfred-Hagelstein-Straße	ohne	1
Alfstraße	1	ohne
Alsheide	2	ohne
Alt Herrenwyk	4	1
Alte Werft	3	ohne
Altengammer Straße	4	ohne
Alter Kühlurm	3	1
Am Bahnhof	1	1
Am Behnckenhof	4	ohne
Am Bertramshof	3	ohne
Am Brink	6	ohne
Am Burgfeld	2	ohne
Am Dreilingsberg	ohne	1
Am Dreworp	4	1
Am Fahrenberg	3	1
Am Fischereihafen	4	1
Am Flugplatz (zwischen Söllbrock und Buswendeschleife)	4	1
Am Gertrudenkirchhof	6	ohne
Am Heck	3	ohne
Am Kaufhof	6	ohne
Am Klosterhof (von Mönkhofer Weg bis Elswigstraße)	6	ohne
Am Kurgarten	2	ohne
Am Lauerhofberg	4	ohne
Am Leuchtenfeld	2	ohne
Am Lotsenberg (von Außenallee bis Kurgartenstraße)	2	1
Am Lotsenberg (von Kurgartenstraße bis einschl. Hs.-Nr.17)	3	1
Am Moisinger Baum	6	1
Am Müllerberg	4	ohne
Am Neuhof	3	ohne
Am Priwallhafen (von Mecklenburger Landstraße bis Priwallpromenade)	3	ohne

Am Schellbruch (von An der Hülshorst bis Medebekstraße, ausgen. Sackgasse)	4	1
Am Schellbruch (von Travemünder Allee bis Medebekstraße)	4	ohne
Am Schlutuper Markt	6	1
Am Spargelhof	3	ohne
Am Teichrand	4	ohne
Am Teufelsmoor (von Huntenhorster Weg bis Utechter Weg)	ohne	1
Am Waldsaum	3	ohne
An den Schießständen	3	1
An den Werkstätten	3	1
An der Falkenwiese	6	ohne
An der Hansehalle	6	1
An der Hülshorst	4	1
An der Logleine	3	ohne
An der Mauer (von Fleischhauerstraße bis Krähenstraße)	1	ohne
An der Mauer (von Mühlenstraße bis Krähenstraße)	2	ohne
An der Obertrave (von Dankwartsgrube bis Kleiner Bauhof)	2	ohne
An der Obertrave (von Holstenstraße bis Dankwartsgrube)	1	1
An der Stadtfreiheit	4	ohne
An der Untertrave	1	1
Andersenring	3	1
Anschützstraße	4	ohne
Antonistraße	3	ohne
Arndtstraße	4	ohne
Arnimstraße	6	1
Artlenburger Straße	3	1
Artlenburger Straße - Vierlandenstraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Attendornstraße	4	ohne
Auf dem Baggersand (einschließlich Fährvorplatz)	2	1
Auf dem Schild	4	ohne
Auf der Reihe (von Binnenland bis Moristeig)	4	ohne
Auf der Wallhalbinsel (von Willy-Brandt-Allee bis Wendehammer)	6	1
August-Bebel-Straße	3	1
Augustenstraße	4	ohne
Außenallee	1	1
Backbord	3	1
Bäckerstraße	3	ohne
Bahnweg	4	ohne
Balauerfohr	1	ohne
Baltische Allee (bis einschl. Kreisverkehr)	6	1
Barkhof (von Karavellenstraße bis einschl. öffentl. Parkplatz)	4	ohne
Beckergrube	5	1
Beethovenstraße	3	1
Behaimring	4	ohne
Behringstraße	4	ohne
Bei der Gasanstalt (von Geniner Straße bis Welsbachstraße)	3	1

Bei der Gasanstalt (von Welsbachstraße bis Geniner Ufer)	3	ohne
Bei der Lohmühle	6	1
Bei der Wasserkunst	3	ohne
Bei St. Johannis	1	ohne
Beidendorfer Hauptstraße	ohne	1
Beim Retteich	1	1
Beim Rosenwasser	4	ohne
Beim Sumpfkrog	4	ohne
Beim Tannenhof	4	ohne
Benzstraße	4	ohne
Bergedorfer Straße	4	ohne
Bergenstraße	4	ohne
Bergenstraße - Am Neuhof (Verbindungsweg)	4	ohne
Bergstraße	4	1
Berliner Allee (bis Eckgrundstück Kronsforder Allee 85a)	2	1
Berliner Platz	2	1
Berliner Straße	2	1
Bernsteindreherweg	3	ohne
Bernt-Notke-Straße	4	ohne
Bertlingstraße	1	1
Bessemerstraße	4	ohne
Bierspünderstraße	2	ohne
Billrothstraße	4	1
Binnenland (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Birkenstraße	4	ohne
Bismarckstraße	4	ohne
Blanckstraße	4	ohne
Blankenseer Dorfplatz (Fahrbahnen die vom Stadtverkehr Lübeck mitbenutzt werden)	ohne	1
Blankenseer Straße (von Ratzeburger Landstraße bis einschl. Hausnummer 22)	6	1
Bleichenweg	4	ohne
Blocksquerstraße	2	ohne
Blücherstraße	4	ohne
Boelckestraße	4	ohne
Bonnusstraße	4	ohne
Bordesholmer Straße	3	ohne
Bornhövedstraße	3	ohne
Bornkamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Borsigstraße	3	ohne
Bosauer Straße	3	ohne
Böttcherstraße	2	ohne
Brahmsstraße	4	ohne
Brandenbaumer Landstraße (ohne Nebenfahrbahn)	3	1
Brandenbaumer Landstraße- Am Ährenfeld (Verbindungsweg)	3	ohne
Braunstraße	1	ohne

Brehmerstraße	4	ohne
Breite Straße (von Koberg bis Beckergrube)	5	0
Breite Straße (von Kohlmarkt bis Beckergrube)	5	0
Breslaustraße	4	ohne
Briggstraße	4	ohne
Brockesstraße	4	ohne
Brodtener Kirchsteig	3	ohne
Brolingstraße	6	ohne
Brömsenstraße	4	ohne
Brückenweg	6	1
Brucknerstraße	4	ohne
Brüder-Grimm-Ring	3	1
Brüderstraße	4	ohne
Brüggestraße	4	ohne
Bugenhagenstraße	4	ohne
Bülowstraße	6	ohne
Buntekuhweg	6	1
Bürgerweide	4	ohne
Burgtorbrücke	1	1
Burgtreppe	2	1
Busekiststraße	4	ohne
Carl-Gauß-Straße	ohne	1
Charlottenstraße	4	ohne
Chasotstraße	4	ohne
Clara-Schumann-Straße	4	ohne
Clemensstraße	2	ohne
Curtiusstraße	6	ohne
Daimlerstraße	4	ohne
Damaschkestraße	4	ohne
Dampfpfeife	3	1
Dänemarkstraße	4	ohne
Dänischburger Landstraße (ausgenommen Stichstraße)	3	1
Dankwartsgrube	2	1
Danziger Straße	6	ohne
Depenau	2	ohne
Dieselstraße	4	ohne
Dockstraße (von Hochofenstraße bis Werkstraße)	4	1
Domkirchhof	1	1
Dorfstraße (von Kahlhorststraße bis Bahnübergang)	4	1
Dornbreite (außer abzweigende Stichstraßen gleichen Namens)	4	1
Dornestraße	4	ohne
Dornröschenweg	4	ohne
Dorothea-Erxleben-Straße	ohne	1
Dorotheenstraße	4	ohne
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Breite Straße bis Königstraße)	5	0
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne

Drechslerstraße	3	1
Drögestraße	4	ohne
Dummersdorfer Scheide	4	ohne
Dummersdorfer Straße (von Buurdiekstraße bis Hudestraße)	4	1
Dummersdorfer Straße (von Kirchplatz bis Buurdiekstraße)	3	1
Düppelstraße	4	ohne
Düstere Querstraße	2	ohne
Düvekenstraße	2	ohne
Edelsteinstraße	4	1
Edisonstraße	4	ohne
Edvard-Munch-Straße	4	ohne
Effengrube	2	ohne
Eichenweg	4	1
Einhäuschen Querstraße	1	ohne
Einsiedelstraße (ausgenommen Nebenfahrbahn und Sackgassenteilstück)	6	1
Einsiedelstraße (Sackgassenteilstück)	4	1
Elbingstraße	3	1
Eldeweg	4	ohne
Elisabeth-Haseloff-Straße	4	ohne
Elise-Bartels-Straße	4	ohne
Elisenstraße, einschl. Verbindungsweg zur Karlstraße	4	ohne
Ellerbrook	2	ohne
Elly-Linden-Straße	4	ohne
Elmar-Limberg-Platz	4	ohne
Elsässer Straße	6	ohne
Elsterweide (von Dornbreite bis Moristeig)	4	ohne
Elswigstraße	4	ohne
Elswigstraße - Krummeck (Verbindungsweg zw. Krummeck Nr. 22 u. Nr. 24)	4	ohne
Emilienstraße	4	ohne
Engelsgrube	1	1
Engelswisch	2	ohne
Eric-Warburg-Brücke	6	1
Ernestinenstraße	4	ohne
Eschenburgstraße	6	ohne
Estlandring	3	1
Eulenspiegelweg	4	ohne
Europaweg (ausgenommen Geh- und Radwegteilstücke)	4	ohne
Eutiner Straße	3	ohne
Ewerstraße	4	ohne
Fabrikstraße	3	1
Fackenburger Allee	2	1
Fackenburger Allee - Ziegelstraße (Verbindungsweg)	3	1
Fährstraße	6	1
Falkenhusener Weg (von Ratzeburger Allee bis Müggenbusch)	4	1

Falkenplatz	6	ohne
Falkenstraße (außer Nebenfahrbahn)	2	1
Fallreep	3	ohne
Fasanenweg	4	ohne
Fegefeuer	1	ohne
Fehlingstraße	3	ohne
Feldstraße	4	ohne
Finkenberg (ausgenommen Verbindungsweg)	4	ohne
Finkenstraße	3	ohne
Fischergrube	1	1
Fischstraße	1	ohne
Flandernstraße	4	ohne
Fleischhauerstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	5	0
Fleischhauerstraße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Fliegerweg	3	ohne
Folke-Bernadotte-Straße	4	ohne
Forstmeisterweg (von Glashüttenweg bis Torneiweg)	4	1
Frankfurter Straße	3	1
Fregattenstraße	6	1
Fridtjof-Nansen-Straße	4	ohne
Friedenstraße (von Lohmühlenteller bis Waisenhofstraße)	3	1
Friedenstraße (von Waisenhofstraße bis Schwartauer Allee)	3	ohne
Friedhofsallee	3	1
Friedhofsallee - Plöner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Friedrich-Ewers-Straße (bis Hs-Nr. 20, außer Teilstück zur Moritz-Neumark-Straße)	ohne	1
Friedrichstraße	3	1
Friedrich-Wilhelm-Platz	4	ohne
Fritz-Reuter-Straße	4	ohne
Füchtingstraße	4	ohne
Fünfhausen	1	1
Galeonenweg	4	ohne
Gartenstraße	4	ohne
Gebhardweg	6	ohne
Geesthachter Straße	4	ohne
Geniner Dorfstraße	3	1
Geniner Straße	6	1
Georg-Kerschensteiner-Straße	3	ohne
Georgstraße	4	ohne
Gerade Querstraße	1	ohne
Gerberstraße	3	ohne
Gerstenfeld	4	ohne
Gertrudenstraße	4	ohne
Geverdesstraße	4	ohne
Glandorpstraße	4	ohne
Glashüttenweg (von Forstmeisterweg bis Niels-Bohr-Ring)	3	1

Glashüttenweg (von Travemünder Allee bis Forstmeisterweg)	4	ohne
Glockengießerstraße	1	ohne
Gloxinstraße	4	ohne
Gluckstraße	4	ohne
Gneisenaustraße	6	ohne
Gneversdorfer Weg (von Torstraße bis einschl. Hs.-Nr. 46/47 und Sackgassenteilstück)	3	1
Godewind	3	1
Goebenstraße (einschließlich Verbindungsstraße zum Marliring)	6	ohne
Goethestraße	4	ohne
Gothlandstraße	4	ohne
Gothmunder Weg (bis einschl. Buswendeschleife)	4	1
Grapengießerstraße	3	1
Gravensteinstraße	4	ohne
Greveradenstraße	4	ohne
Grootkoppel	3	1
Große Altefähre	1	ohne
Große Burgstraße	1	1
Große Gröpelgrube	2	ohne
Große Kiesau	2	ohne
Große Klosterkoppel	4	ohne
Große Petersgrube	2	ohne
Großenhof (von Wedenberg bis Pflingstbusch)	ohne	1
Großer Bauhof (außer Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	1
Großer Bauhof (Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	ohne
Großer Vogelsang	4	ohne
Grünewaldstraße	4	ohne
Guerickestraße	4	ohne
Gürtlerweg	3	ohne
Gustav-Adolf-Straße	4	ohne
Gustav-Radbruch-Platz	1	1
Gutenbergstraße	4	ohne
Güterschlag	3	ohne
Hafenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück)	6	1
Hafenstraße (Sackgassenteilstück)	3	1
Haferkoppel	4	ohne
Hagenstraße	4	ohne
Haler Ort	4	ohne
Hamburger Straße (von Moislinger Allee bis Ziegelstraße)	3	1
Händelweg	4	ohne
Hans-Böckler-Straße	3	1
Hanseplatz	6	ohne
Hansering	6	ohne
Hansestraße	6	1
Hans-Sachs-Straße	4	ohne

Hartengrube	2	ohne
Hasenweg	4	ohne
Hasselbreite	4	ohne
Havemeisterweg und Verbindungsweg zur Wisbystraße	4	ohne
Haydnstraße	4	ohne
Hebbelstraße	4	ohne
Hegelweg	4	ohne
Heidstraße	4	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (ohne Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	1
Heinrichstraße	6	ohne
Heinzelmännchengasse	4	ohne
Heiweg (von Kirschenallee bis Diamantweg)	ohne	1
Helenenstraße	4	ohne
Helgolandstraße	6	ohne
Helldahl	3	1
Helling	3	ohne
Helmholtzstraße (außer zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	1
Helmholtzstraße (zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	ohne
Henry-Koch-Straße	3	1
Henschelstraße	3	ohne
Herderplatz	6	ohne
Herderstraße	6	ohne
Hermann-Lange-Straße	3	ohne
Hermann-Löns-Weg (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Herrendamm	4	1
Herrenholz	6	1
Hinter den Kirschkatzen	3	1
Hinter der Burg	1	ohne
Hintern Höfen	4	ohne
Hirschpaß	4	ohne
Hirtengang	4	ohne
Hirtenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück gegenüber der Feldstraße)	4	ohne
Hochofenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	3	1
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Eisenstraße)	4	ohne
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Schwartauer Landstraße)	3	1
Hoeschstraße	3	ohne
Hofland	6	1
Hohelandstraße	6	ohne
Hohenstauferstraße	6	ohne
Holstenhafen (Gehweg) (von Holstentorplatz bis Willy-Brandt-Allee)	1	ohne
Holstenstraße (einschließlich Treppe zum Petrikirchhof)	5	1

Holstentorplatz	1	1
Hövelnstraße	3	ohne
Howingsbrook	ohne	1
Hudekamp	4	1
Hugo-Distler-Straße	4	ohne
Humboldtstraße	4	ohne
Hundestraße	1	ohne
Huntenhorster Weg	4	1
Hutmacherring	3	1
Hüxstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	5	0
Hüxstraße (von Königstraße bis Hünterdamm)	1	ohne
Hünterdamm	1	1
Hüntertorallee	2	1
Ida-Boy-Ed-Garten	1	ohne
Ilsebillweg	4	ohne
Im Beiboot	3	ohne
Im Brandenbaumer Feld	4	ohne
Im Eichholz	4	ohne
Im Gleisdreieck	3	1
Immengarten	4	ohne
Jahnstraße	4	ohne
Jahrmarktstraße (einschließlich Fußweg zur St.-Lorenz-Straße)	3	ohne
Jakobstraße (einschließlich Verbindungsweg)	4	ohne
Jerusalemsberg	4	ohne
Jonny-Felgenhauer-Straße	6	1
Josephinenstraße (von Hochstraße bis Einsiedelstraße)	3	1
Josephinenstraße (von Schwartauer Allee bis Hochstraße)	4	ohne
Josephstraße	4	ohne
Julius-Brecht-Straße	4	ohne
Jürgen-Wullenwever-Straße	6	ohne
Kadetrinne bis einschließlich Kreisverkehr	ohne	1
Kahlhorststraße	3	1
Kaiserallee	2	1
Kaiserstraße	2	ohne
Kalandstraße	4	ohne
Kalkbrennerstraße	3	1
Kanalstraße (von Fleischhauerstraße bis An der Untertrave)	2	1
Kanalstraße (von Hünterdamm bis Fleischhauerstraße)	1	1
Kaninchenbergweg	4	ohne
Kaninchenborn	3	1
Kantstraße	3	1
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Geniner Dorfstraße bis Bahnübergang)	4	ohne
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Kronsforder Landstraße bis Stockholmring)	3	1
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Stockholmring bis Ausbauende)	3	ohne
Kapitelstraße	1	1

Karavellenstraße	4	ohne
Karkfeld	ohne	1
Karlstraße	3	1
Karpfenstraße	4	ohne
Kastanienallee	6	ohne
Kastorpstraße	4	ohne
Katharinstieg	6	ohne
Katharinenstraße (von Marienstraße bis Karlstraße)	6	1
Katharinenstraße (von Schwartauer Allee bis Marienstraße)	6	ohne
Kerckringstraße	4	ohne
Kieler Straße	6	1
Kirchenstraße	2	1
Kirchplatz	3	1
Kirchwerderstraße	3	ohne
Kirchwerderstraße - Waisenallee (Verbindungsweg)	4	ohne
Kirschenallee	3	1
Kiwittredder	4	ohne
Klappenstraße	4	ohne
Klaus-Groth-Straße	4	ohne
Kleine Altefähre	2	ohne
Kleine Burgstraße	1	ohne
Kleine Gröpelgrube	2	ohne
Kleine Kiesau	2	ohne
Kleine Petersgrube	2	ohne
Kleiner Bauhof	2	ohne
Kleiner Vogelsang	4	ohne
Kleiststraße	4	ohne
Klingenberg	5	0
Klipperstraße	4	ohne
Klipperstraße - Güterschlag (Verbindungsweg)	4	ohne
Klosterstraße	4	ohne
Knud-Rasmussen-Straße	4	ohne
Koberg	5	1
Koggenweg	4	ohne
Kohlenmühle	3	1
Kohlmarkt	5	0
Kolberger Platz	3	1
Kolberger Straße	3	1
Kolk	5	ohne
Königsberger Straße	3	ohne
Königstraße (von Wahnstraße bis Koberg)	5	1
Königstraße (von Wahnstraße bis Mühlenstraße)	1	1
Konrad-Adenauer-Straße (von Fackenburger Allee bis Werner-Kock-Straße)	2	ohne
Konrad-Adenauer-Straße (von Straße Lindenplatz bis Fackenburger Allee)	1	1

Konstinstraße	4	ohne
Koppelstraße	4	ohne
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Kahlhorststraße)	4	1
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Umlandstraße)	4	ohne
Korvettenstraße	3	1
Kottwitzstraße	6	ohne
Kowitzberg (zwischen Steenkamp und Alfred-Hagelstein-Straße)	ohne	1
Krähenstraße	1	1
Krämerwende	3	ohne
Krausestraße	4	ohne
Krempelsdorfer Allee	2	1
Kreuzweg (von Hansestraße bis Am Bahnhof)	1	1
Kreuzweg (von Lindenstraße bis Hansestraße)	3	ohne
Krog	ohne	1
Kronsfordter Allee (von Eisenbahnbrücke bis Kronsfordter Landstraße)	6	1
Kronsfordter Allee (von Mühlentorplatz bis Eisenbahnbrücke)	2	1
Kronsfordter Landstraße (von Kronsfordter Allee bis Malmöstraße)	6	1
Krügerstraße	6	ohne
Krummeck	3	ohne
Krümmling	4	ohne
Kruppstraße	3	ohne
Kücknitzer Hauptstraße	3	1
Kupferschmiedestraße	1	ohne
Kupferstraße (bis Hs.-Nr. 44)	ohne	1
Kurgartenstraße	1	1
Kürschnerwende	3	ohne
Kurzer Weg	4	ohne
Kutterweg	4	ohne
Lachswehrallee - Zur Sägemühle (Verbindungsstraße)	4	ohne
Lachswehrallee (Stichstraße)	3	ohne
Lachswehrallee (ausgenommen Hs.-Nr. 30-38; Stichstraße)	2	1
Lange Reihe	4	ohne
Langeneßallee	6	ohne
Langer Lohberg	2	ohne
Lastadie	2	1
Lauerhofstraße	4	ohne
Lederstraße	5	ohne
Leegerwall (von Backbord bis Sibethstraße)	3	1
Leibnizweg	4	ohne
Leimsiede	6	ohne
Leinweberstraße	3	ohne
Lembkestraße (von Alfred-Hagelstein-Straße bis Sibethstraße)	3	ohne
Lembkestraße (von Strandweg bis Sibethstraße)	3	1
Lessingstraße	4	ohne
Leuschnerstraße	4	ohne
Lichte Querstraße	2	ohne

Lilienstraße	4	ohne
Lindenplatz	1	1
Lindenstraße	3	ohne
Lise-Meitner-Weg (zwischen Paul-Ehrlich-Straße und Maria - Mitchell-Straße)	ohne	1
Lofotenweg	4	ohne
Loggerstraße	4	ohne
Lohgerberstraße	3	1
Loignystraße	4	ohne
Loreleiweg	4	ohne
Lortzingstraße (einschließlich Stichstraße zur Kleingartenanlage)	4	ohne
Lothringer Straße	6	ohne
Lübschenfeld (von Steinrader Damm bis Wendepplatz vor BAB)	3	1
Ludwigstraße	4	ohne
Luisenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	6	1
Luise-Otto-Peters-Straße	6	ohne
Lupinenweg	4	ohne
Lutherstraße	4	ohne
Lützwowstraße	4	ohne
Malenter Straße	3	ohne
Malmöstraße	6	1
Margarethenstraße	4	ohne
Maria-Goeppert-Straße	ohne	1
Maria-Mitchell-Straße	ohne	1
Marienbrücke	6	1
Marienkirchhof	5	1
Marienstraße	6	1
Märkische Straße (zwischen Hansestraße und Wendische Straße)	4	1
Märkische Straße (zwischen Wendische Straße und Pommersche Straße)	4	ohne
Markt	5	0
Marktwiete	5	0
Marlesgrube	1	1
Marliring	6	1
Marlistraße	6	1
Marquardplatz	4	ohne
Marquardstraße	4	ohne
Masselbett	3	1
Matthäistraße	6	ohne
Max-Wartemann-Straße	4	ohne
Maybachstraße	3	ohne
Mecklenburger Landstraße	3	1
Mecklenburger Straße (von Landesgrenze bis einschl. Hs.-Nr. 221) außer Nebenfahrbahn zwischen Hintern Höfen und Schlutuper Kirchstraße	3	1
Medebekstraße	4	1

Meesenring	2	ohne
Meierstraße	3	1
Melanchthonstraße	4	ohne
Memelstraße	4	1
Mengstraße (von An der Untertrave bis Fünfhausen)	1	ohne
Mengstraße (von Breite Straße bis Fünfhausen)	5	1
Mierendorffstraße	4	ohne
Mittelstraße	4	ohne
Mittschiffs	3	1
Moislinger Allee	2	1
Moislinger Berg	6	1
Moislinger Mühlenweg	3	1
Möllerung	3	1
Moltkeplatz (außer gerade Hausnummern 6 - 18)	6	1
Moltkeplatz (gerade Hausnummern 6 - 18)	6	ohne
Moltkestraße (außer Sackgassenteilstück)	2	1
Moltkestraße (Sackgassenteilstück)	3	ohne
Mönkhofer Weg (von Ratzeburger Allee bis einschl. Buswendeschleife)	3	1
Moorredder	3	1
Morier Straße (von Steinrader Hauptstraße bis Stadtgrenze)	4	1
Moristeig (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Morkerkestraße	4	ohne
Mozartstraße	4	ohne
Mühlenberg	3	ohne
Mühlenbrücke	1	1
Mühlendamm	2	1
Mühlenstraße	1	1
Mühlentorplatz	2	1
Müritzweg	4	ohne
Musterbahn	1	1
Nebenhofstraße	3	ohne
Nettelbeckstraße	4	ohne
Nettelbekstraße - Schillstraße (Verbindungsstraße)	4	ohne
Neue Hafenstraße	6	1
Neuengammer Straße	4	ohne
Neustraße	4	ohne
Nibelungenstraße	4	ohne
Niederbüsauer Weg (von Geniner Dorfstraße bis einschließlich Hs.-Nr. 3/12)	4	ohne
Niels-Bohr-Ring	3	1
Niendorfer Hauptstraße	4	1
Niendorfer Straße	3	1
Nordlandring	4	1
Nordmeerstraße	4	1
Novgorodstraße	3	1

Oberbüssauer Weg (von Niendorfer Straße bis Ende Ausbau)	3	1
Oderstraße	3	1
Ohmstraße	4	ohne
Oldenburger Straße	3	ohne
Oldendorpstraße	4	ohne
Oslostraße	3	1
Osterweide	3	ohne
Ostpreußenring (gerade Hausnummern 20 - 224 und ungerade Hausnummern 35a - 249)	3	ohne
Ostpreußenring (von Solmitzstraße bis Westpreußenring und Hausnummern 251 - 255 und 226 - 234)	3	1
Ostseestraße (ausgenommen Geh- u. Radwegteilstück und komplettes Sackgassenteilstück Richtung Hausnummer 11)	4	1
Otto-Passarge-Straße	4	ohne
Overbeckstraße	4	ohne
Padelügger Weg	6	1
Pagönnienstraße	2	ohne
Palinger Weg	4	1
Parade	1	1
Parchamstraße	4	ohne
Parkstraße	6	ohne
Paul-Behncke-Straße	4	ohne
Paul-Ehrlich-Straße (zwischen Alexander-Fleming-Straße und Dorothea-Erxleben-Straße)	ohne	1
Paulstraße	4	ohne
Peenestieg	4	ohne
Pegelastraße	4	ohne
Pellwormstraße	4	ohne
Pelzerstraße	4	ohne
Pennmoor	4	ohne
Percevalstraße	4	ohne
Pergamentmachergang	1	ohne
Peterhof	3	ohne
Petrikirchhof	5	ohne
Pfaffenstraße	5	0
Pferdemarkt	1	1
Pfingstbusch	ohne	1
Philosophenweg	4	ohne
Pinassenweg	4	ohne
Pleskowstraße	4	ohne
Plöner Straße - Bosauer Straße - Eutiner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Plöniesstraße	4	ohne
Pommernring (ausgenommen Stichstraßen)	4	ohne
Pommersche Straße	4	ohne
Popitzstraße	4	ohne
Posener Straße	3	1

Possehlstraße	2	1
Possehlstraße - Wallstraße (Verbindungsstraße)	2	1
Pötenitzer Weg bis Wiekstraße	3	1
Pötenitzer Weg (Sackgassenstück ab Wiekstraße)	3	ohne
Prassekstraße	4	ohne
Prießstraße	4	ohne
Puppenbrücke	1	1
Rademacherstraße, einschl. Verbindungsweg zum Padelügger Weg	3	ohne
Rapsacker	3	1
Rapsacker - Kreienkoppel (Verbindungsweg)	4	ohne
Ratekauer Weg	3	1
Rathenaustraße	6	ohne
Ratzeburger Allee	2	1
Ratzeburger Landstraße (von Ratzeburger Allee bis Grönauer Baum)	6	1
Rebhuhnweg	4	ohne
Redderkoppel	4	ohne
Reepschlägerstraße	3	1
Rehderbrücke	2	1
Rehsprung	4	ohne
Reiferstraße	4	ohne
Reiherstieg	4	ohne
Reling	3	ohne
Republikplatz	4	ohne
Reußkamp (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Revalstraße	3	1
Richard-Strauss-Ring	4	ohne
Richard-Wagner-Straße	3	ohne
Rigastraße	3	ohne
Ritterstraße	4	ohne
Robert-Koch-Straße	4	ohne
Roeckstraße	2	1
Roggenfeld	4	ohne
Roggenhorster Straße (von Steinmetzstraße bis Stellmacherstraße)	3	1
Röntgenstraße	4	ohne
Roonstraße	6	1
Rosalind-Franklin-Weg	4	ohne
Rose (von Bahnübergang bis Moorredder)	4	ohne
Rose (von Vorderreihe bis Bahnübergang)	1	ohne
Rosengarten	2	ohne
Rosenpforte	2	ohne
Rosenstraße	2	ohne
Rotkäppchenweg	4	ohne
Rotlöscherstraße	4	ohne
Rübezahlweg	4	ohne
Rudolf-Groth-Straße	4	ohne

Ruhleben	4	ohne
Rumpelstilzchenweg	4	ohne
Sächsische Straße	4	ohne
SadowasträÙe	4	ohne
Sandberg	6	1
Sandstraße	5	0
Sattlerstraße	3	ohne
Scharhörnststraße	4	1
Scharnhorststraße	4	ohne
Schenkendorfstraße	4	ohne
Schildstraße	1	ohne
Schillerstraße	4	ohne
Schillstraße	4	ohne
Schlesienring	4	ohne
Schlumacherstraße	1	ohne
Schlutuper Straße	6	1
SchmiedestraÙe	5	1
Schneewittchenweg	4	ohne
Schneidemühlstraße	3	ohne
Schönböckener Hauptstraße	4	ohne
Schönböckener Straße	6	1
Schönböckener Straße - Brahmstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Schönkampstraße	4	ohne
Schopenhauerstraße	4	ohne
Schrangen	5	0
Schubertstraße	4	ohne
Schulstraße	4	ohne
Schüsselbuden	5	1
Schusterbreite	4	ohne
Schützenhof	4	ohne
Schützenhof - Steinrader Weg (Verbindungsweg)	4	ohne
Schützenstraße	4	ohne
Schwartauer Allee	2	1
Schwartauer Landstraße	6	1
Schwedenstraße	4	ohne
Schwertfegerstraße	3	1
Schwönekenquerstraße	2	ohne
Sedanstraße	4	ohne
Seekamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Seelandstraße	3	1
Seerosenstraße	4	ohne
Segebergstraße	4	ohne
Seydlitzstraße	4	ohne
Sibeliusstraße	4	ohne
Sibethstraße	3	1
Siebente Querstraße	2	ohne

Siegfriedstraße	4	ohne
Siemensstraße	3	ohne
Siemser Landstraße	3	1
Skandinavienallee	3	1
Soldatenweg	4	ohne
Söllbrock	ohne	1
Solmitzstraße (ohne Sackgassenteilstück)	3	1
Sonderburgstraße	4	ohne
Sophienstraße	4	ohne
Spenglerstraße	3	1
Spieringshorster Straße	4	ohne
Spillerstraße	4	ohne
Spitzbergenstraße	4	1
St.-Annen-Straße	1	ohne
St.-Jürgen-Ring	6	1
St.-Lorenz-Brücke	6	1
St.-Lorenz-Straße	1	1
Stadtweide	3	ohne
Stargardstraße	4	ohne
Stavenstraße	2	ohne
Stecknitzstraße	3	1
Steenkamp (außer zwischen Fehlingstraße und Am Fahrenberg)	3	1
Steenkamp (zwischen Fehlingstraße und Am Fahrenberg)	3	ohne
Stegenort	ohne	1
Steinbrückerstraße	3	1
Steinmetzstraße	3	1
Steinrader Damm (von Schönböckener Straße bis Dornbreite)	3	1
Steinrader Hauptstraße (von Morier Straße bis Suterland)	4	1
Steinrader Weg	6	ohne
Stellbrinkstraße	4	ohne
Stellmacherstraße	3	1
Stephensonstraße	4	ohne
Serntalerweg	3	1
Stettiner Straße	3	ohne
Steuerbord	3	1
Steuerbord - Kaiserallee (Verbindungsweg)	3	ohne
Stichstraße ohne Namen zwischen Hohelandstraße Nr. 18 und Nr. 20 (ohne Verbindungsweg zur Klosterstraße)	3	ohne
Stitenstraße	4	ohne
Stockholmring	3	1
Stockelsdorfer Straße	6	1
Stockelsdorfer Straße - Bornhövedstraße (Verbindungsweg)	4	1
Stormweg	4	ohne
Stormweg - Walderseestraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Stralsunder Straße	4	ohne
Strandbahnhof	1	1

Strandredder	3	1
Strandweg	3	1
Stresemannstraße	6	ohne
Strohkatzenstraße	4	ohne
Sudetenstraße	4	ohne
Syltstraße	6	ohne
Tannenbergstraße	4	ohne
Tannenbergstraße - Schneidemühlstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Tannenkoppel - Kaninchenbergweg (Verbindungsweg)	3	ohne
Taschenmacherstraße	3	1
Täuferstraße	2	1
Teichstraße (von Lindenstraße bis Karpfenstraße)	4	ohne
Teutendorfer Weg	ohne	1
Teutonenweg	3	ohne
Teutonenweg - Fregattenstraße (Verbindungsweg mit Fußgängerbrücke)	3	ohne
Thomas-Mann-Straße	4	ohne
Thomasstraße	4	ohne
Tilsitstraße	4	ohne
Tondernstraße	4	ohne
Töpferweg (außer von Hansestraße bis Ende Sackgasse)	6	1
Töpferweg (von Hansestraße bis Ende Sackgassenteilstück)	6	ohne
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis An der Hülshorst)	4	1
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis Glashüttenweg)	4	ohne
Torstraße	2	1
Trappenstraße	4	ohne
Travelmannstraße	4	ohne
Travemünder Allee - Jerusalemsberg (Verbindungsweg)	4	ohne
Travemünder Allee (von Gustav-Radbruch-Platz bis Sandberg)	2	1
Travemünder Allee (von Sandberg bis Hausnummer 50)	ohne	1
Travemünder Allee Parallelfahrbahn stadteinwärts (von Am Schellbruch bis Sandberg)	3	1
Travemünder Landstraße (von Auf dem Baggersand bis Torstraße)	6	1
Travenstieg	2	ohne
Trelleborgallee	2	1
Tremser Weg	4	ohne
Trendelenburgstraße	3	1
Triftstraße	3	1
Tünkenhagen	2	ohne
Twiete	1	ohne
Uhlandstraße	6	ohne
Undineweg	4	ohne
Utechter Weg	ohne	1
Vierlandenstraße	4	ohne
Viktoriastraße	4	ohne
Virchowstraße	4	ohne

Vogteistraße	2	1
Volkerstraße	4	ohne
Von-Morgen-Straße	6	ohne
Vorbeckstraße	4	ohne
Vorderreihe (einschließlich Straße am Ostpreußenkai)	5	0
Vorderste Fichteln	4	ohne
Vorrader Hauptstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	ohne	1
Vorrader Straße (von Kronsfordter Allee bis Julius-Brecht-Straße)	6	1
Vorwerker Straße	3	1
Wachtstraße	4	ohne
Wahmstraße - Aegidienstraße (Durchgang)	2	ohne
Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	5	0
Wahmstraße (von Königstraße bis Krähenstraße)	1	1
Waisenallee	4	ohne
Waisenhofstraße	4	ohne
Wakenitzmauer	2	ohne
Wakenitzstraße	3	ohne
Wakenitzufer	6	ohne
Walderseestraße	6	1
Waldhusener Weg (von Solmitzstraße bis einschl. Hs.-Nr. 22)	3	1
Waldstraße (von Medebekstraße bis Eichenweg)	4	1
Walkmühlenweg	3	ohne
Wallbrechtstraße	6	1
Wallstraße	2	1
Warendorpplatz	4	ohne
Warendorpstraße	4	ohne
Warnowweg	4	ohne
Warthestraße	3	1
Wattstraße	4	ohne
Weberstraße	2	ohne
Wedenberg	ohne	1
Weichselstraße	3	ohne
Weidekamp	3	ohne
Weidentrift	4	ohne
Weiter Krambuden	5	0
Weiter Lohberg	2	ohne
Welsbachstraße	3	1
Wendische Straße	6	1
Werderstraße	4	ohne
Werkstraße	4	1
Werner-Kock-Straße (von Am Bahnhof bis Fackenburger Allee)	1	1
Werner-Kock-Straße (von Fackenburger Allee bis Konrad-Adenauer-Straße)	2	ohne
Wesloer Landstraße	3	1
Wesloer Straße	3	1
Westhoffstraße	4	ohne

Westphalstraße	4	ohne
Westpreußenring (ausgenommen Stichstraßen)	3	1
Wickedestraße	4	ohne
Wiekstraße	3	1
Wilhelmstraße	4	ohne
Wilhelm-Wisser-Weg (von Eichenweg bis Gothmunder Weg)	4	ohne
Willy-Brandt-Allee	1	1
Wisbystraße	6	1
Yorckstraße	4	ohne
Zeißstraße	3	1
Ziegelstraße (einschließlich Buswendeschleife Ecke Korvettenstraße)	6	1
Zietenstraße	3	ohne
Zinngießerstraße	3	1
Zob	1	1
Zum Gogenberg	4	ohne
Zum Winderhitzer	3	1
Zur Sägemühle	3	ohne
Zwinglistraße	4	ohne

### **Inkrafttreten**

Dieses Straßenverzeichnis tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

## Synopse

**Rotschrift** = Neufassung/ Änderung

Alte Fassung bis 31.12.2024	Neue Fassung ab 01.01.2025	Begründung
<p><b>2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 01.12.2023</b></p>	<p><b>3. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom ..... (Unterschrift Bürgermeister)</b></p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S.631, ber. 2004, S. 104) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.622) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S.564) wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 02.12.2020 (LN v. 18.12.2020/Internet v. 19.12.2020) zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2022 (Internet v. 21.11.2022) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 30.11.2023 wie folgt geändert:</p>	<p>Aufgrund der §§ 4 <b>Abs. 1 Satz 1, Abs. 2</b> und 17 <b>Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 3</b> der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes (<b>StrWG</b>) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004, S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) sowie der §§ <b>1 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 bis 5 sowie Abs. 7</b> des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung <b>der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 18.12.2020/ Bekanntmachung am 19.12.2020 www.bekanntmachungen.luebeck.de),</b> zuletzt geändert durch <b>die 2. Änderungssatzung</b> vom</p>	<p>Redaktionelle Änderungen; Beachtung Zitiergebot (§ 66 LVwG Schl.-Holst.)</p>

	<p>01.12.2023 (Bekanntmachung am 13.12.2023 <a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a>), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom _____ wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1)  a) In den nicht im Straßenverzeichnis in einer der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn-/Straßenmitte gelegener Straßenteile auf die Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke übertragen.</p> <p>b) In den Reinigungsklassen S 3 und S 4 wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante gelegenen Straßenteile ausgenommen der Radwege auf die Eigentümer/-innen übertragen. Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten zu reinigenden Straßenteile beinhalten u.a. auch kombinierte Geh- und Radwege, Verbindungs-/Treppenwege, markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.</p>	<p><b>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1)  a) In den nicht im Straßenverzeichnis in einer der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn-/Straßenmitte gelegener Straßenteile auf die Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke übertragen. <b>Ausgenommen sind die kombinierten Geh- und Radwege.</b></p> <p>b) In den Reinigungsklassen S 3 und S 4 wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante gelegenen Straßenteile ausgenommen der Radwege <b>und der kombinierten Geh- und Radwege</b> auf die Eigentümer/-innen übertragen.</p> <p>Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten zu reinigenden Straßenteile beinhalten u.a. auch kombinierte Geh- und Radwege, Verbindungs-/Treppenwege, markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige</p>	<p>Übernahme der kombinierten Geh- und Radwege durch den städtischen Winterdienst (Beschluss Bürgerschaft vom 30.11.2023)</p>

	zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.	
<p><b>§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung</b></p> <p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in</p>	<p><b>§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung</b></p> <p>(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen:</p> <p>1. Gehwege <del>einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege</del> sowie <del>der</del> Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;</p> <p>[...]</p> <p>(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:</p> <p>1. Gehwege <del>einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege</del> sind in</p>	<p>Streichung der kombinierten Geh- und Radwege laut Beschluss Bürgerschaft vom 30.11.2023</p> <p>Änderung der Zeiten für die Räum- und Streupflicht laut Bürgerschaftsbeschluss vom 30.11.2023</p>

<p>einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich 1,5 m, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>[...]</p> <p>3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.</p> <p>4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe</p>	<p>einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich 1,5 m, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.</p> <p>[...]</p> <p>3. Schnee ist <b>an Werktagen</b> in der Zeit von <b>7.00 – 20.00 Uhr</b> <b>und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 – 20.00 Uhr</b> unverzüglich nach beendetem Schneefall <b>zu entfernen</b>. <b>Nach 20.00 Uhr</b> gefallener Schnee <b>ist</b> bis <b>7.00 Uhr an Werktagen und bis 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen</b> des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.</p> <p>4. Glätte ist <b>an Werktagen</b> in der Zeit von <b>7.00 – 20.00 Uhr</b> <b>und an Sonn- und Feiertagen von 09.00 – 20.00 Uhr</b> unverzüglich nach beendetem Schneefall <b>zu entfernen</b>. <b>Nach 20.00 Uhr</b> gefallener Schnee <b>ist</b> bis <b>7.00 Uhr an Werktagen und bis 09.00 Uhr an Sonn- und</b></p>	
---	---	--

<p>verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>[...]</p>	<p><b>Feiertagen</b> des folgenden Tages zu entfernen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>[...]</p>	
<p><b>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr</b></p> <p>(6) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.</p> <p>(8) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p> <p>Reinigungsklasse S 0 141,88 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO)</p> <p>Reinigungsklasse S 1 55,68 EUR 5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</p> <p>Reinigungsklasse S 2 22,20 EUR</p>	<p><b>§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr</b></p> <p>(6) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen <b>S 1 – S 6</b> in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.</p> <p>(8) Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p> <p><del>Reinigungsklasse S 0 141,88 EUR</del> <del>12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO)</del></p> <p>Reinigungsklasse S 1 <b>59,76</b> EUR 5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</p> <p>Reinigungsklasse S 2 <b>26,48</b> EUR</p>	<p>Reinigungsklasse S 0 entfällt ab 01.01.2025</p> <p>Änderung der Gebührensätze für die Reinigungsklassen S 1 bis S 6 aufgrund der Gebührekalkulation 2025-2026.</p>

<p>2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</p> <p>Reinigungsklasse S 3 3,64 EUR 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile</p> <p>Reinigungsklasse S 4 1,52 EUR 14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile</p> <p>Reinigungsklasse S 5 100,76 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzonenähnlichen Straßen</p> <p>Reinigungsklasse S 6 10,72 EUR 1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</p>	<p>2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</p> <p>Reinigungsklasse S 3 <b>4,24</b> EUR 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile</p> <p>Reinigungsklasse S 4 <b>1,72</b> EUR 14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile</p> <p>Reinigungsklasse S 5 <b>129,32</b> EUR <del>bis zu 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzonenähnlichen Straßen</del></p> <p>Reinigungsklasse S 6 <b>12,24</b> EUR 1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</p>	
<p><b>§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr</b></p> <p>(3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p> <p>Winterdienstklasse W 0 12,00 EUR Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0</p>	<p><b>§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr</b></p> <p>(3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der</p> <p>Winterdienstklasse W 0 <b>15,68</b> EUR <del>Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0</del> Alle Straßen, bei denen keine bauliche Abgrenzung des Gehwegs (Fußgängerzonen und</p>	<p>Änderung der Gebührensätze aufgrund der Gebührenkalkulation 2025-2026.</p> <p>Definition der Klasse W 0 muss angepasst werden.</p>

<p>Winterdienstklasse W 1 4,60 EUR  Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege</p>	<p>fußgängerzonenähnliche Straßen) vorherrscht oder wo keine Übertragung der Räum- und Streupflicht möglich ist.</p> <p>Winterdienstklasse W 1 <b>6,20</b> EUR  Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege</p>	
<p><b>§ 16 Datenverarbeitung</b></p> <p>(2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(3) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.</p>	<p><b>§ 16 Datenverarbeitung</b></p> <p>(2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein <b>Verarbeitungsverzeichnis</b> der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(3) Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. <b>Diese kann auch mobiler Art sein und vor Ort erfolgen.</b></p>	<p>Anpassungen aufgrund der Empfehlung des Datenschutzes</p>

<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>Die Gebührenpflichtigen dürfen aufgrund dieser Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach den bisher geltenden Satzungsbestimmungen.</p>	<p><b>§ 17 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt <b>zum 01.01.2025</b> in Kraft.</p>	<p>Satz 2 entfällt!</p>
--	---	-------------------------

## Straßenverzeichnis vom 01.12.2023

Reinigungs-kategorie alt	Änderungen	Begründung
S 0: (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO))	S 0: <b>ENTFÄLLT</b>	Trotz des gleichen Reinigungsumfanges weichen die Gebührensätze der S 0 und S 5 nicht unerheblich voneinander ab. Da sich der Reinigungsaufwand nicht voneinander unterscheidet, wird die S 0 mit der S 5 zusammengelegt. Das Hauptmerkmal wird hier nicht mehr der Tatbestand Fußgängerzone bzw. fußgängerzonenähnlich sein, sondern vor allem der zu erwartende Verschmutzungsgrad und das daraus folgende Reinigungsbedürfnis und die Lage im Stadtgebiet.
S 5: (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen)	S 5: (bis zu 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)	Aufgrund des saisonal bedingt unterschiedlichen Reinigungsaufwandes, wird diese hier nach Bedarf durchgeführt. Es erfolgt ansonsten eine sog. Sichtreinigung.
W 0: (Fußgängerzonen und ähnliche Verkehrsflächen)	W 0: (Alle Straßen, bei denen keine bauliche Abgrenzung des Gehwegs vorherrscht oder wo keine Übertragung der Räum- und Streupflicht möglich ist)	Änderung der Gebührensätze aufgrund der Gebührenkalkulation 2025-2026 & Änderung der Reinigungs-klassen (Definition)

Straßenbezeichnung	Reinigungs-kategorie (RKL)	Winterdienst-kategorie (W)	Änderungen	Reinigungs-kategorie (RKL)	Winterdienst-kategorie (W)	Begründung
Breite Straße (von Koberg bis Beckergrube)	5	1	Breite Straße (von Koberg bis Beckergrube) ab 01.01.2025	5	0	zwar genaue Abgrenzung Straße und Gehweg, aber keine Zumutbarkeit, da Gehwege stellenweise sehr breit sind (auch Gastro)
Breite Straße (von Kohlmarkt bis Beckergrube)	0	0	Breite Straße (von Kohlmarkt bis Beckergrube) ab 01.01.2025	5	0	kein Gehweg zu erkennen, keine Trennung der Gesamtfläche, keine Zumutbarkeit für den Anlieger
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0	Dr.- Julius- Leber- Straße (von Breite Straße bis Königstraße) ab 01.01.2025	5	0	kein Gehweg zu erkennen, keine Trennung der Gesamtfläche, keine Zumutbarkeit für den Anlieger
Fleischhauerstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0	Fleischhauerstraße (von Breite Straße bis Königstraße) ab 01.01.2025	5	0	kein Gehweg zu erkennen, keine Trennung der Gesamtfläche, keine Zumutbarkeit für den Anlieger
Hüxstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0	Hüxstraße (von Breite Straße bis Königstraße) ab 01.01.2025	5	0	kein Gehweg zu erkennen, keine Trennung der Gesamtfläche, keine Zumutbarkeit für den Anlieger
Kronsforder Allee (von Eisenbahnbrücke bis Kronsforder Landstraße)	6	1	redaktionelle Anpassung der Begrifflichkeit			Klarstellung
Marienkirchhof	0	0	Marienkirchhof ab 01.01.2025	5	1	weil genaue Abgrenzung Fahrbahn zu Gehweg, verhältnismäßig
Markt	0	0	Markt ab 01.01.2025	5	0	kein Gehweg zu erkennen, keine Trennung der Gesamtfläche, keine Zumutbarkeit für den Anlieger
Markttwiete	0	0	Markttwiete ab 01.01.2025	5	0	kein Gehweg zu erkennen, keine Trennung der Gesamtfläche, keine Zumutbarkeit für den Anlieger
Pfaffenstraße	0	0	Pfaffenstraße ab 01.01.2025	5	0	kein Gehweg zu erkennen, keine Trennung der Gesamtfläche, keine Zumutbarkeit für den Anlieger
Schragen	0	0	Schragen ab 01.01.2025	5	0	kein Gehweg zu erkennen, keine Trennung der Gesamtfläche, keine Zumutbarkeit für den Anlieger
Vorderreihe (einschließlich Straße am Ostpreußenkai)	1	1	Vorderreihe (einschließlich Straße am Ostpreußenkai) ab 01.01.2025	5	0	unverhältnismäßig breiter Gehweg, keine Zumutbarkeit für den Anlieger
Weiter Krambuden	0	0	Weiter Krambuden ab 01.01.2025	5	0	kein Gehweg zu erkennen, keine Trennung der Gesamtfläche, keine Zumutbarkeit für den Anlieger

# Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche  
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-  
zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026

für

**Straßenreinigung/ Winterdienst**

in der

**Hansestadt Lübeck**

Lübeck, den 20.06.2024

**INHALT**

1. Vorgehensweise.....	3
2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	5
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	5
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen.....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen.....	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen.....	9
3.6. Anteil Allgemeines Interesse.....	10
3.7 Ergebnisse aus den Vorjahren.....	10
3.8. Abstimmung der Kalkulation.....	10
4. Ergebnisse.....	11
4.1 Übersicht über die ermittelten Gebühren.....	11
4.2. Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck.....	11
4.3. Zusammenfassung der Kalkulation.....	12

## 1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Straßenreinigung und Winterdienst in der Hansestadt Lübeck (01.01.2025 – 31.12.2026) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2025. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Streumittelmengen in t etc.)
  - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

## 2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Straßenreinigung und Winterdienst, welcher der Gebüh-  
renkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistungen gem. Satzung		
		2023/2024	2025/2026	Diff.
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
<b>1.</b>	<b>Direkte Kosten</b>			
	Personal	3,57	4,64	1,07
	Fahrzeuge/ Geräte	3,07	3,86	0,79
	Fremdleistungen	0,74	0,72	-0,01
	Entsorgung	0,49	0,50	0,01
	Streumaterial	0,37	0,51	0,14
<b>2.</b>	<b>= Zwischensumme I</b>	<b>8,24</b>	<b>10,24</b>	<b>2,00</b>
<b>3.</b>	<b>Indirekte Kosten</b>			
	Verwaltung	2,51	2,75	0,24
<b>4.</b>	<b>= Zwischensumme II</b>	<b>2,51</b>	<b>2,75</b>	<b>0,24</b>
<b>5.</b>	<b>Gesamt</b>	<b>10,75</b>	<b>12,99</b>	<b>2,24</b>

## 3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

### 3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

### 3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

### 3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

#### a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  
- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

#### b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt.

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Anschaffungswert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorische Zinssätze im Bereich Straßenreinigung/ Winterdienst zugrunde gelegt:

- 3,567 % (2025)
- 3,567 % (2026)

### 3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Straßenreinigung/Winterdienst
  - Leitung und Verwaltung
  - Entsorgungs- und Verwertungskosten
  - Personal
  - Fremdleistungen Winterdienst
  - Fuhrpark
  - Streumaterial
  - Standorte Straßenreinigung
  - Abteilungswerkstatt Straßenreinigung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich.

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

### 3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden, Flächen in m<sup>2</sup> etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

### 3.5. Kalkulationen

#### 3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene dient der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei findet eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Straßenreinigung innerhalb der Satzung
  - Reinigung Fahrbahnen
  - Reinigung Radwege
  - Reinigung Gehwege
  - Reinigung Fußgängerzonen
  - Papierkorbentleerung

- Winterdienst innerhalb der Satzung
  - Winterdienst Fahrbahnen
  - Winterdienst Radwege
  - Winterdienst Fußgängerzonen
  
- Straßenreinigung/ Winterdienst außerhalb der Satzung
  - Reinigung für Hansestadt Lübeck
  - Reinigung für fremde Dritte
  - Einsammlung Wilder Müll
  - Reinigung Sammelplätze DSD
  - Winterdienst für Hansestadt Lübeck
  - Winterdienst für fremde Dritte

### 3.5.2. Gebührenkalkulationen

Folgende Gebührenkalkulationen wurden gemäß der Gebührenstruktur erarbeitet:

- Straßenreinigung
  - Straßenreinigungsstufe 1
  - Straßenreinigungsstufe 2
  - Straßenreinigungsstufe 3
  - Straßenreinigungsstufe 4
  - Straßenreinigungsstufe 5
  - Straßenreinigungsstufe 6
  
- Winterdienst
  - Winterdienstklasse 0
  - Winterdienstklasse 1

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Straßenreinigung/ Winterdienst (Leitung, Disposition etc.) wurden als betriebswirtschaftlicher Zuschlagsatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

### 3.6. Anteil Allgemeines Interesse

Von den Kosten für die satzungsgemäße Straßenreinigung erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen der Straßenreinigung ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 25,3 %.

Von den Kosten für den satzungsgemäßen Winterdienst erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen des Winterdienstes ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 28,6 %.

### 3.7. Ergebnisse aus den Vorjahren

Im Bereich der Straßenreinigungsgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,519 Mio. EUR aus den Jahren 2021 und 2022 kostenerhöhend berücksichtigt. Dieser ist zu 50 % (0,260 Mio. EUR) in den durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten enthalten.

Im Bereich der Winterdienstgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenüberdeckung in Höhe von 0,001 Mio. EUR aus den Jahren 2021 und 2022 kostenmindernd berücksichtigt. Dieser ist zu 50 % (0,001 Mio. EUR) in den durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten enthalten.

### 3.8. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und Primärkosten/ sonstigen Verrechnungen.

	Abstimmung	Gesamt	Straßen- reinigung	Winterdienst
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	<b>Primärkosten Gebührenhaushalt</b>	12,988	9,542	3,447
2.	./. Anteil Allgemeines Interesse	3,400	2,414	0,986
3.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	9,828	7,370	2,458
4.	./. Rundungsdifferenzen (Teilbarkeit durch 4)	0,019	0,017	0,002
5.	+ Ergebnisvortrag ( (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	-0,260	-0,260	-0,001
6.	<b>= Abstimmung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## 4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren und die Belastung für den Allgemeinen Haushalt der Hansestadt Lübeck für Leistungen gemäß Satzung dargestellt.

### 4.1. Übersicht über die ermittelten Gebühren

Ziff.	Reinigungsklassen	Gebührensätze			
		2023/2024 EUR/a	2025/2026 EUR/a	Abw. %	Abw. EUR/a
	1	2	3	4	5
<b>1.</b>	<b>Straßenreinigungsklassen</b>				
	Straßenreinigungsklasse 1	55,68	59,76	7,3%	4,08
	Straßenreinigungsklasse 2	22,20	26,48	19,3%	4,28
	Straßenreinigungsklasse 3	3,64	4,24	16,5%	0,60
	Straßenreinigungsklasse 4	1,52	1,72	13,2%	0,20
	Straßenreinigungsklasse 5 *	113,16	129,32	14,3%	16,16
	Straßenreinigungsklasse 6	10,72	12,24	14,2%	1,52
<b>2.</b>	<b>Winterdienstklassen</b>				
	Winterdienstklasse 0	12,00	15,68	30,7%	3,68
	Winterdienstklasse 1	4,60	6,20	34,8%	1,60

\* kalkulatorischer Gebührensatz für 2023/2024 als Vergleichswert

### 4.2. Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck

Ziff.	Positionen	Gebührevorkalkulation			
		2023/2024 EUR/a	2025/2026 EUR/a	Abw. EUR/a	Abw. %
	1	2	3	4	5
1.	Anteil Allg. Interesse	2.819.098	3.399.769	580.671	20,6%
2.	Gebühren veranlagte städtische Grundstücke	666.262	812.452	146.190	21,9%
3.	Gebühren nicht veranlagte städtische Grundstücke	1.082.917	1.239.206	156.289	14,4%
4.	<b>Gesamt Belastung Haushalt HL (Leistungen gem. Satzung)</b>	<b>4.568.277</b>	<b>5.451.426</b>	<b>883.149</b>	<b>19,3%</b>

## 4.3. Zusammenfassung der Kalkulation

Ziff.	Position	Straßenreinigungsklassen						Winterdienstklassen		
		GESAMT	S 1 Straßen- reinigungs- klasse 1	S 2 Straßen- reinigungs- klasse 2	S 3 Straßen- reinigungs- klasse 3	S 4 Straßen- reinigungs- klasse 4	S 5 Straßen- reinigungs- klasse 5	S 6 Straßen- reinigungs- klasse 6	W 0 Winter- dienst- klasse 0	W 1 Winter- dienst- klasse 1
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>1.</b>	<b>Frontmeter</b>									
	veranlagte Grundstücke (Durchschnitt 2025-2026)		21.979	48.979	173.891	202.119	7.770	89.881	2.558	311.435
	veranlagte städtische Grundstücke (Durchschnitt 2025-2026)		3.784	4.667	13.398	12.168	944	7.608	573	26.703
	nicht veranlagte städtische Grundstücke (Durchschnitt 2025-2026)		5.342	10.642	16.969	12.276	151	17.459	77	50.193
<b>2.</b>	<b>Gesamt Frontmeter</b>		<b>31.105</b>	<b>64.288</b>	<b>204.258</b>	<b>226.563</b>	<b>8.865</b>	<b>114.948</b>	<b>3.208</b>	<b>388.331</b>
<b>3.</b>	<b>Gebührenfähige Kosten</b>									
	Straßenreinigung (Durchschnitt 2025-2026)	9.541.743	2.402.341	2.201.965	1.126.806	509.381	1.481.159	1.820.092		
	Winterdienst (Durchschnitt 2025-2026)	3.446.531							70.498	3.376.033
<b>4.</b>	<b>Gesamt Gebührenfähige Kosten (vor Abzug allg. Interesse und Ausgleich Vj)</b>	<b>12.988.274</b>	<b>2.402.341</b>	<b>2.201.965</b>	<b>1.126.806</b>	<b>509.381</b>	<b>1.481.159</b>	<b>1.820.092</b>	<b>70.498</b>	<b>3.376.033</b>
<b>5.</b>	<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr</i>		77,23	34,25	5,52	2,25	167,08	15,83	21,98	8,69
<b>6.</b>	<b>Gebührenkalkulation</b>									
	Gebührenfähige Kosten (Durchschnitt 2025-2026)	12.988.274	2.402.341	2.201.965	1.126.806	509.381	1.481.159	1.820.092	70.498	3.376.033
	abzüglich Anteil Allgemeines Interesse	26,18%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	28,60%	28,60%
		3.399.769	607.792	557.097	285.082	128.873	374.733	460.483	20.162	965.546
<b>7.</b>	<b>Zwischensumme I</b>	<b>9.588.505</b>	<b>1.794.549</b>	<b>1.644.868</b>	<b>841.724</b>	<b>380.508</b>	<b>1.106.425</b>	<b>1.359.609</b>	<b>50.335</b>	<b>2.410.488</b>
<b>8.</b>	<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr</i>		59,80	26,52	4,27	1,74	129,36	12,26	15,69	6,21
<b>9.</b>	<b>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (Teilbarkeit durch 4 Monate)</b>		<b>59,76</b>	<b>26,48</b>	<b>4,24</b>	<b>1,72</b>	<b>129,32</b>	<b>12,24</b>	<b>15,68</b>	<b>6,20</b>
<b>10.</b>	<i>Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (2023-2024)</i>		55,68	22,20	3,64	1,52	113,16*	10,72	12,00	4,60
<b>11.</b>	<i>Veränderung Gebühren in %</i>		7,3%	19,3%	16,5%	13,2%	14,3%*	14,2%	30,7%	34,8%
<b>12.</b>	<b>Veränderung Gebühren in € pro Frontmeter</b>		<b>4,08</b>	<b>4,28</b>	<b>0,60</b>	<b>0,20</b>	<b>16,16*</b>	<b>1,52</b>	<b>3,68</b>	<b>1,60</b>

\* kalkulatorischer Gebührensatz für 2023/2024 als Vergleichswert



► Nr. VO/2024/13478  
öffentlich

Lübeck, 13.08.2024

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

## Änderung der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallwirtschaftsgebührensatzung

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.08.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.09.2024	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck (Anlage 1) wird beschlossen.

2. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck (Anlage 3) wird beschlossen.

### **Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtl. Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:


Ja

Nein- Begründung:

Nein, weil keine Belange betroffen sind.

Die Maßnahme ist:


neu

freiwillig

vorgeschrieben durch: KAG

--	--

Finanzielle Auswirkungen:

- |                                     |                       |
|-------------------------------------|-----------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ja (siehe Begründung) |
| <input type="checkbox"/>            | Nein                  |

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- |                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Nein             |
| <input type="checkbox"/>            | Ja – Begründung: |

--

Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:

--

**Begründung:**

**A. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

**I. Einführung**

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) – ist in ihrem Geltungsbereich zuständig für die öffentliche Abfallwirtschaft. Die Veränderungen der abfallrechtlichen Regularien wie z. B. das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die stete Bestrebung einer bedarfsgerechten und umweltverträglichen Abfallwirtschaft, bedingen einen fortlaufenden Anpassungs- und Optimierungsbedarf der Aufgaben und des Handlungsrahmens der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft. Diese Bedarfe finden sich in der zugrundeliegenden Satzung und den nun vorgeschlagenen Änderungen wieder. Insbesondere soll dabei eine Ausweitung und Nivellierung des abfallwirtschaftlichen Leistungsangebots im Vordergrund stehen.

**II. Inhalt der Satzungsänderung**

In den Fokus der Satzungsanpassung sind die Annahmebedingungen für Garten- und Bioabfälle gerückt. Künftig wird die Abgabe solcher Abfälle teilweise kostenlos und ohne saisonale Zugangsbeschränkungen auf den Wertstoffhöfen und dem Biomassewerk möglich sein. Außerdem führen die Erfahrungen im Umgang mit Elektroschrott zu einer Beschränkung der Abgabemöglichkeiten, sollten zuvor Bestandteile entnommen worden sein. Dies ist notwendig geworden, da das einheitliche Rücknahmesystem, welches von den EBL beliefert wird, solche Geräte nicht mehr akzeptiert.

## **B. Änderung der Abfallwirtschaftsgebührensatzung**

### **I. Einführung**

Gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden zur Erhebung von Gebühren berechtigt. Die Aufgabe der Abfallbeseitigung wurde durch die Hansestadt Lübeck auf die Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) übertragen. Die Kosten, die durch die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe entstehen, werden durch Benutzungsgebühren – Abfallgebühren und Anliefergebühren MBA und Deponie – gedeckt. Nach § 6 Abs. 2 KAG sollen die Benutzungsgebühren so bemessen sein, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken.

Aufgrund der nicht mehr vorhandenen Überschüsse der Vorjahre und den Kostensteigerungen im Bereich Personal, Abschreibung und Entsorgung ist es notwendig die Gebühr anzuheben. Den zusätzlichen Kosten wie dem CO<sub>2</sub>-Zuschlag stehen nur teilweise höhere Erlöse aus Strom- und Wärmeerzeugung gegenüber.

Außerdem wurden Gebühren für die Nutzung vorübergehender Behälter erweitert und die Leistung bei der Anlieferung auf den Wertstoffhöfen und dem Biomassewerk bzgl. Grünabfällen umgestellt.

Um dem Tempo der Entwicklungen in der Abfallwirtschaft aber auch den besonderen Bedürfnissen aus den Aufgaben der Daseinsvorsorge Rechnung zu tragen, sind die Entsorgungsbetriebe Lübeck stets bemüht in der Entwicklung des Satzungsrechts ein hohes Maß an Rechtssicherheit mit einer bedarfs- und umweltgerechten Aufgabenwahrnehmung umzusetzen.

### **II. Inhalt der Satzungsänderung**

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentrale Punkte die Anpassung der Gebührensätze, rechtliche Klarstellungen und Erweiterungen des Leistungsangebots der Entsorgungsbetriebe Lübeck.

### **III. Ergebnis der Gebührenkalkulation**

#### **Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation 2025 – 2026**

Die Gebührenkalkulation umfasst die Vorkalkulation der Jahre 2025 bis 2026 sowie die Ermittlung der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung bzw. -unterdeckung der Jahre 2021 und 2022.

#### **Ergebnis der Gebührenkalkulation 2025 – 2026**

Nachfolgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Gebührenkalkulation 2025 bis 2026:

	Abstimmung	Gesamt 2023/2024	Gesamt 2025/2026
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3
1.	<b>Primärkosten Gebührenhaushalt</b>	34,072	38,850
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	34,967	39,262
3.	+ Ergebnisvortrag (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung	0,895	0,412
4.	<b>= Abstimmung</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

Auf der Grundlage der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2025 und den hieraus abgeleiteten Planungen für das Jahr 2026 ergeben sich durchschnittliche Gesamtkosten pro Jahr in Höhe von Euro 38,85 Mio. Auf Basis der aktuellen Gebührensätze ergibt sich hieraus ein Gebührenmehrbedarf in Höhe von Euro 4,8 Mio. Diese Erhöhung resultiert aus allgemeinen Kostensteigerungen und der wesentlichen Veränderung der Aufwendungen für Entsorgung für die heizwertreiche Fraktion, Personalkostensteigerungen nach TVöD und neuen Abschreibungen wie z.B. dem Wertstoffhof Mitte.

Aus der Ermittlung der gebührenrechtlichen Kostenüberdeckung bzw. -unterdeckung der Jahre 2021 und 2022 ergibt sich insgesamt ein zusätzlicher Gebührenmehrbedarf in Höhe von 824,5 TEUR, der zu 50% (412,3 TEUR) in den durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten enthalten ist. Dieser Gebührenmehrbedarf aus Unterdeckungen kann aufgrund des § 6 Abs. 2 KAG im Gebührenkalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Insgesamt ergibt sich ein Gebührenbedarf in Höhe von Euro 39,3 Mio. EUR. Bezogen auf die Restabfallgebühr bedeutet das eine Gebührenerhöhung von durchschnittlich 14,8 %.

### Vergleich ausgewählter Gebührensätze

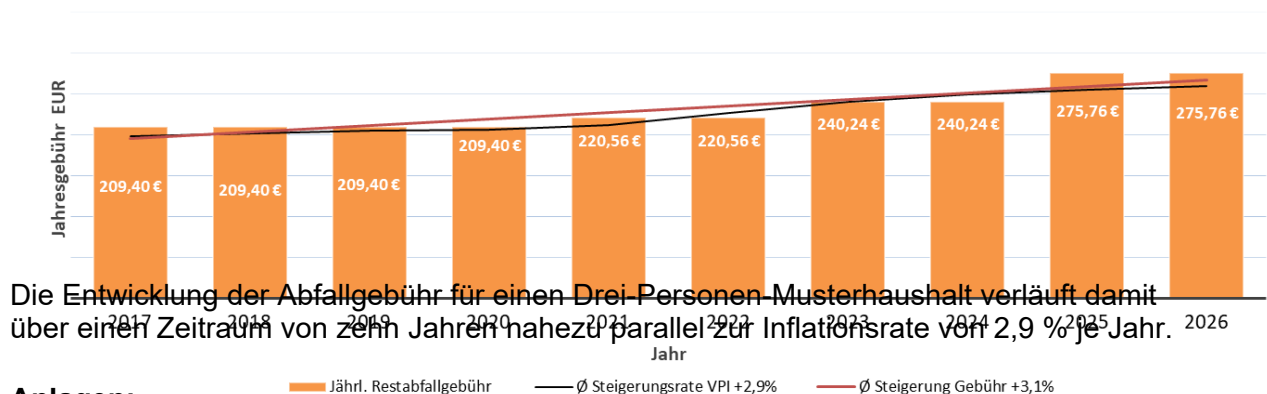
Nachfolgende Tabelle zeigt den Vergleich der momentanen Gebührensätze mit den im Ergebnis der Gebührenkalkulation 2025 – 2026 ermittelten Gebührensätzen:

Gebührenbereich	Mengen- einheit	momentane Gebühr	Gebühren- sätze ab 01.01.2025	Abweichung
	ME	EUR/ME	EUR/ME	%
<b>Umleerverfahren - Lübecker Stadtgebiet -</b>				
Restabfall 40 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	6,67	<b>7,66</b>	14,8
Restabfall 80 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	13,35	<b>15,32</b>	14,7
Restabfall 120 l (14-täglicher Entleerung)	Beh. x Monat	20,02	<b>22,98</b>	14,8

### Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

Bei einem Mindestbehältervolumen von 20 l pro Person und Woche ist ein typischer 3-Personen-Haushalt mit einem 120 l Restabfallbehälter und einem entsprechenden Bioabfallbehälter ausgestattet. Für diese Behälterausstattung ergab sich bisher eine Jahresgebührenbelastung in Höhe von Euro 240,24 p.a. (bzw. Euro 20,02 pro Monat). Zukünftig kostet der 120 l Behälter Euro 275,76 p.a. (bzw. Euro 22,98 pro Monat). Hieraus ergibt sich eine Mehrbelastung für den 3-Personenhaushalt in Höhe von Euro 35,52 im Jahr. Pro Monat ergibt sich für diesen Haushalt eine Mehrbelastung in Höhe von Euro 2,96 pro Monat.

Die langfristige Gebührenentwicklung (2017 – 2026) für den Musterhaushalt über einen Zehnjahreszeitraum zeigt die folgende Grafik:



Die Entwicklung der Abfallgebühr für einen Drei-Personen-Musterhaushalt verläuft damit über einen Zeitraum von zehn Jahren nahezu parallel zur Inflationsrate von 2,9 %/Jahr.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2 - Synopse Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 3 - Abfallwirtschaftsgebührensatzung  
Anlage 4 - Synopse Abfallwirtschaftsgebührensatzung  
Anlage 5 - Bericht Gebührenkalkulation

Senator Ludger Hinsen

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschafts-gesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVObI. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 06.12.2022 (GVObI. Schl.-H., S. 1002) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13. Dezember 2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Bekanntmachung am 29.12.2020 auf [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de)) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

### 1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Annahme von Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Gegenständen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall sowie Baum-, Strauch- und Grünschnitt und Restabfälle, soweit es sich nicht um produktions- / betriebsspezifische Abfälle handelt, stehen die Wertstoffhöfe (lt. Betriebsordnung) zur Verfügung. Die Anlieferung von Abfallmengen auf den Wertstoffhöfen darf 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigen.

Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten und schadstoffhaltigen Abfällen beschränkt sich auf haushaltsübliche Mengen. Elektro- oder Elektronikgeräte bei denen bereits Komponenten wie z.B. Platinen, Kabel, Motoren, Trommeln entnommen wurden, sind von der Annahme ausgeschlossen.

Sperrgut kann zweimal im Jahr bis zu einer Menge von 3 m<sup>3</sup> ohne Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen gegen Anrechnung jeweils eines Abrufs im Hol-System abgegeben werden. Mehr als zwei Abrufe bzw. Anlieferungen am Wertstoffhof pro Jahr sind mit Zahlung einer Zusatzgebühr verbunden.

Die Abgabe von Grünschnitt z.B. Rasenschnitt oder Laub bis 3 m<sup>3</sup> ist auf den Wertstoffhöfen kostenpflichtig möglich. Baum- und Strauchschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung kann kostenlos an das Biomassewerk Niemark oder den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Baum-, Strauch- und Grünschnitt von mehr als 3 m<sup>3</sup> ist an das Biomassewerk Niemark gegen Zahlung einer Zusatzgebühr anzuliefern. Soweit kompostierbare Abfälle (Bio- und Grünabfälle) gem. § 5 dieser Satzung auf dem Grundstück selbst verwertet/kompostiert werden (Eigenkompostierung), entfällt die Möglichkeit der Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt an den Wertstoffhöfen und dem Biomassewerk Niemark.

Bauschutt und Baumischabfälle aus Umbauarbeiten können in Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> gegen Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Bauschutt und Baumischabfälle über 1 m<sup>3</sup> können gegen Zahlung eines Entgeltes beim Entsorgungszentrum angeliefert werden.

**2. § 16 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:**

Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum Aufnahmesystem des Unterflurbehälters darf nicht mehr als 5 m betragen.

**3. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

Die Abfuhr der Müllpresscontainer/Abrollcontainer erfolgt auf Abruf. Diese Behälter müssen mindestens 4-wöchentlich zum Abruf angemeldet werden. Die Entsorgung erfolgt nach Anforderung in Textform durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen.

**4. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübeck,

Bürgermeister

# Synopse

**Rotschrift** = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2024	Neue Fassung ab 01.01.2025	Begründung
<p><b>1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 02.12.2020</b></p>	<p><b>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom (Unterschrift Bürgermeister)</b></p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 16) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I, S.2808) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13. Dezember 2016) nach Beschlussfassung</p>	<p>Aufgrund der §§ 4, 17, 18 und 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 5 und 22 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26), zuletzt geändert durch Gesetzes vom <b>06.12.2022</b> (GVOBl. Schl.-H., S. <b>1002</b>) sowie der §§ 17, 19 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Art. <b>5</b> des Gesetzes vom 02.05.2023 (BGBl. <b>2023 I Nr. 56</b>) wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 13. Dezember 2016) <b>zuletzt geändert durch</b></p>	<p>Aktualisierung der Präambel</p>

<p>der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 wie folgt geändert:</p>	<p>Satzung vom 02.12.2020 (Bekanntmachung am 29.12.2020 auf <a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a>) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 11 Abfallüberlassung im Bring-System</b></p> <p>(2) Für die Annahme von Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfälle, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Gegenständen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall sowie Baum-, Strauch- und Grünschnitt und Restabfälle, Bioabfälle in zugelassenen Papiersäcken gem. § 12 Abs. 1 und 2 aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit es sich nicht um produktions-/ betriebsspezifische Abfälle handelt, stehen die Wertstoffhöfe (lt. Betriebsordnung) zur Verfügung. Die Anlieferung von Abfallmengen auf den Wertstoffhöfen darf 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigen.</p> <p>Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten und schadstoffhaltigen Abfällen beschränkt sich auf haushaltsübliche Mengen.</p>	<p><b>§ 11 Abfallüberlassung im Bring-System</b></p> <p>(2) Für die Annahme von Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen, Elektro- und Elektronikgeräten, schadstoffhaltigen Abfällen, Gegenständen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall sowie Baum-, Strauch- und Grünschnitt und Restabfälle, <del>Bioabfälle in zugelassenen Papiersäcken gem. § 12 Abs. 1 und 2 aus Privathaushalten und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,</del> soweit es sich nicht um produktions-/ betriebsspezifische Abfälle handelt, stehen die Wertstoffhöfe (lt. Betriebsordnung) zur Verfügung. Die Anlieferung von Abfallmengen auf den Wertstoffhöfen darf 3 m<sup>3</sup> nicht übersteigen.</p> <p>Die Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten und schadstoffhaltigen Abfällen beschränkt sich auf haushaltsübliche Mengen. <del>Elektro- oder Elektronikgeräte bei denen bereits Komponenten wie z.B. Platinen, Kabel, Motoren, Trommeln</del></p>	<p>Künftig ist keine Annahme von Bioabfällen auf Wertstoffhöfen möglich. Der Verkauf von Bioabfallsäcken erfolgt weiterhin. Die Einsammlung soll aber ausschließlich über die reguläre Bioabfallsammlung erfolgen. Auf den Wertstoffhöfen werden keine separaten Behälter dafür vorgehalten. Bislang haben die Bürger:innen auch keine gefüllten Bioabfallsäcke auf den Wertstoffhöfen abgegeben.</p> <p>Derartig ausmontierte Geräte sind vom bundesweiten Rücknahmesystems ausgeschlossen. Folglich können diese nicht</p>

<p>Sperrgut kann zweimal im Jahr bis zu einer Menge von 3 m<sup>3</sup> ohne Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen gegen Anrechnung jeweils eines Abrufs im Hol-System abgegeben werden. Mehr als zwei Abrufe bzw. Anlieferungen am Wertstoffhof pro Jahr sind mit Zahlung einer Zusatzgebühr verbunden.</p> <p>Baum-, Strauch- und Grünschnitt von mehr als 3 m<sup>3</sup> ist an das Biomassewerk Niemark gegen Zahlung einer Zusatzgebühr anzuliefern. Baum- und Strauchschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung kann im Frühjahr und im Herbst zu festgesetzten Terminen ohne Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen angeliefert werden. Soweit kompostierbare Abfälle (Bio- und Grünabfälle) gem. § 5 dieser Satzung auf dem Grundstück selbst verwertet/kompostiert werden (Eigenkompostierung), entfällt die Möglichkeit der Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt an den Wertstoffhöfen und dem Biomassewerk Niemark.</p> <p>Bauschutt und Baumischabfälle aus Umbauarbeiten können in Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> gegen Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen abgegeben werden.</p>	<p><b>entnommen wurden, sind von der Annahme ausgeschlossen.</b></p> <p>Sperrgut kann zweimal im Jahr bis zu einer Menge von 3 m<sup>3</sup> ohne Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen gegen Anrechnung jeweils eines Abrufs im Hol-System abgegeben werden. Mehr als zwei Abrufe bzw. Anlieferungen am Wertstoffhof pro Jahr sind mit Zahlung einer Zusatzgebühr verbunden.</p> <p><b>Die Abgabe von Grünschnitt z.B. Rasenschnitt oder Laub bis 3 m<sup>3</sup> ist auf den Wertstoffhöfen kostenpflichtig möglich. Baum- und Strauchschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung kann kostenlos an das Biomassewerk Niemark oder den Wertstoffhöfen abgegeben werden.</b></p> <p>Baum-, Strauch- und Grünschnitt von mehr als 3 m<sup>3</sup> ist an das Biomassewerk Niemark gegen Zahlung einer Zusatzgebühr anzuliefern. <del>Baum- und Strauchschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung kann im Frühjahr und im Herbst zu festgesetzten Terminen ohne Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen angeliefert werden.</del> Soweit kompostierbare Abfälle (Bio- und Grünabfälle) gem. § 5 dieser Satzung auf dem Grundstück selbst verwertet/kompostiert</p>	<p>mehr angenommen werden. Die sachgerechte Entsorgung erfolgt über einen hierfür genehmigten Behandlungsbetrieb.</p> <p>Die Annahme von Baum- und Strauchschnitt bis 3 m<sup>3</sup> erfolgt nunmehr ganzjährig kostenlos. Die Jahreszeitenregelung entfällt damit.</p>
--	---	--

<p>Bauschutt und Baumischabfälle über 1 m<sup>3</sup> können gegen Zahlung eines Entgeltes beim Entsorgungszentrum angeliefert werden.</p>	<p>werden (Eigenkompostierung), entfällt die Möglichkeit der Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt an den Wertstoffhöfen und dem Biomassewerk Niemark.</p> <p>Bauschutt und Baumischabfälle aus Umbauarbeiten können in Kleinmengen bis 1 m<sup>3</sup> gegen Zahlung einer Zusatzgebühr an den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Bauschutt und Baumischabfälle über 1 m<sup>3</sup> können gegen Zahlung eines Entgeltes beim Entsorgungszentrum angeliefert werden.</p>	
<p><b>§ 16 Unterflurbehälter im Hol-System</b></p> <p>(2) [...]</p> <p>Insbesondere müssen die Standplätze folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>1. [...]</p> <p>6. Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum aufzunehmenden Unterflurbehälter darf nicht mehr als 3 m betragen.</p>	<p><b>§ 16 Unterflurbehälter im Hol-System</b></p> <p>(2) [...]</p> <p>Insbesondere müssen die Standplätze folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <p>1. [...]</p> <p>6. Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum <b>Aufnahmesystem des</b> Unterflurbehälters darf nicht mehr als <b>5</b> m betragen.</p>	<p>Die Änderung dient der Präzisierung technischer Voraussetzungen.</p>
<p><b>§ 17 Bereitstellung und Behälterabfuhr im Hol-System</b></p>	<p><b>§ 17 Bereitstellung und Behälterabfuhr im Hol-System</b></p>	<p>Das Befüllen von Abrollcontainern / -pressen dauert oftmals länger als 14-Tage. Aus</p>

<p>(6) Die Abfuhr der Müllpresscontainer/Abrollcontainer erfolgt auf Abruf. Diese Behälter müssen mindestens einmal in 14 Tagen zum Abruf angemeldet werden. Die Entsorgung erfolgt nach Anforderung in Textform durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen.</p>	<p>(6) Die Abfuhr der Müllpresscontainer/Abrollcontainer erfolgt auf Abruf. Diese Behälter müssen mindestens <b>4-wöchentlich</b> zum Abruf angemeldet werden. Die Entsorgung erfolgt nach Anforderung in Textform durch den Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen.</p>	<p>hygienischen Gründen erfolgt eine Leerung aber mindestens 4-wöchentlich.</p>
<p><b>§ 29 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.</p>	<p><b>§ 29 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>01.01.2025 in Kraft.</b></p>	

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung) in der Hansestadt Lübeck vom**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 in der Fassung vom 02.12.2020, wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung v. 13.12.2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2022 (Bekanntmachung am 21.11.2022 [www.bekanntmachungen.luebeck.de](http://www.bekanntmachungen.luebeck.de)) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

#### **1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat
40 l	7,66
80 l	15,32
120 l	22,98
240 l	45,98
660 l	126,44
770 l	147,52
1.100 l	210,74

Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.

#### **2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,83 € pro Monat.

#### **3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Die Gebühr für einen Restabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,50 €. Die Gebühr für einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,50 €.

**4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,02 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.

**5. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:

a) nach Anzahl der Entleerungen:

1. Behälter mit 80 l Volumen 4,61 €
2. Behälter mit 120 l Volumen 6,91 €
3. Behälter mit 240 l Volumen 13,82 €
4. Großbehälter mit 660 l Volumen 37,99 €
5. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 63,32 €
6. Müllpresscontainer 198,48 €
7. Abrollcontainer 179,91 €

b) nach der Abfallmenge pro Megagramm

Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 223,71 €

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenehöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.

**6. § 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:**

(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:

- |   |          |
|---|----------|
| a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung | 179,91 € |
| b. nach Dauer der Nutzung pro Monat       | 190,00 € |
| c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm | 235,07 € |

Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenehöhe addiert.

**7. § 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:**

(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober
80 l	12,52
120 l	18,77
240 l	37,55
660 l	103,23

770 l	120,43
1.100 l	171,33

**8. § 4 Abs. 9 erhält folgende Fassung:**

(9) Soll die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt werden, weil z.B. Behälter zugeparkt, verschlossen oder nicht bereitgestellt wurden oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 12,00 € für jede Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.

**9. § 4 Abs. 13 erhält folgende Fassung:**

(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im Holsystem) des Sperrguts 146,65 € pro Abholung je angefangene 3 m<sup>3</sup> Sperrgut.

**10. § 4 Abs. 14 erhält folgende Fassung:**

(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 75,00 € pro Expresstermin.

**11. § 4 Abs. 15 erhält folgende Fassung:**

(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 14,90 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.

**12. § 5 erhält folgende Fassung:**

Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:

a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:

1. für Zweiradbehälter 1,20 € pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,
2. für Vierradbehälter 2,40 € pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,

b) beim Transport über Stufen, ohne Rücksicht auf deren Höhe:

0,35 € pro Abfallbehälter für jede Stufe.

Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.

**13. § 6 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:

für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat
3 m <sup>3</sup>	445,50
4 m <sup>3</sup>	594,00
5 m <sup>3</sup>	742,50

Die Gebühren gelten für die 14-tägliche Entleerung (nebst Entsorgung) der Restabfall- und Bioabfall-Unterflurbehälter und für die 4-wöchentliche Entleerung der Papier-Unterflurbehälter. Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend. Für die Abfuhr von Bioabfall über Unterflurbehälter steht nur ein 3 m<sup>3</sup>-Behälter pro einem Restabfall-Unterflurbehälter zur Verfügung. § 4 Abs. 10 dieser Satzung gilt entsprechend.

**14. § 7 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 6,50 €.

(2) Die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe oder im Biomassewerk ist ganzjährig kostenlos. Die Gebühr für die Anlieferung von Grünschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe oder am Biomassewerk beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,80 €.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m<sup>3</sup> am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,80 €.

(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 13,31 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall für:

Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro
120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,60
170106	Bauschutt (gefährlich)	1,35
170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,23
170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,90
170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	1,00
170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,17

170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,88
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	1,06
170503	Boden und Steine (gefährlich)	1,00
170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,88
170505	Baggergut (gefährlich)	1,35
170506	Baggergut (ungefährlich)	1,23
170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,75
170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	4,38
170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,75
170605	Asbest (gefährlich), Rohre	2,34
170802	Gips (gefährlich)	4,38
170903	Brandabfall (gefährlich)	1,75
	Sonstiges	0,88

Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,29 €
4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,83 €
5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,83 €.

Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:

6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,14 €
7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,17 €
8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,15 €.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:

1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 37,51 €
2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,92 €

Bei Ausfall der Wägeeinrichtung wird die Gebühr nach der Ladefähigkeit des Fahrzeuges unabhängig von seiner tatsächlichen Beladung erhoben, wenn der Anlieferer das Ladegewicht nicht durch eine amtliche Wiegenote nachweist. Ist offensichtlich erkennbar, dass das Ladegewicht erheblich von der Ladefähigkeit (Nutzlast) des Fahrzeuges abweicht, wird das Ladegewicht geschätzt.

#### **15. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner aus folgenden Quellen zulässig:

1. Meldedateien der Meldebehörden
2. Grundsteuerdateien des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck
3. Grundbuch des Amtsgerichts Lübeck

4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck
6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck
7. dem Handelsregister
8. der Gewerbedatei des Bereichs Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Hansestadt Lübeck
9. Online-Datenerfassung über das Internet Portal der Entsorgungsbetriebe Lübeck
10. Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort
11. Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen der Entsorgungsbetriebe Lübeck

Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.

**16. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldner und von Daten, die nach Abs. 1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. In die Gebührenkalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, einen Dritten mit der Gebührenkalkulation beauftragen und zu diesem Zwecke erforderliche Daten nach § 5 Abs. 3 LDSG-SH übermitteln. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können sich bei der Verarbeitung der Daten, unter Beachtung des Datenschutzes und der Verpflichtung der Verschwiegenheit, eines dienstleistenden Dritten bedienen.

**17. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübeck,

Bürgermeister

# Synopse

**Rotschrift** = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2024	Neue Fassung ab 01.01.2025	Begründung
<p><b>2. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck vom 16.10.22</b></p>	<p><b>3. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft (<b>Abfallwirtschaftsgebührensatzung</b>) in der Hansestadt Lübeck vom _____</b></p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p><i>(Präambel)</i></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 16) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 in der Fassung vom 02.12.2020, wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft</p>	<p><i>(Präambel)</i></p> <p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 sowie § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch <b>Verordnung vom 27.10.2023</b> (GVOBl. Schl.-H. S. 514), des § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>06.12.2022</b> (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) sowie des § 24 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Hansestadt Lübeck vom 24.11.2016 in der Fassung vom 02.12.2020, wird die Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallwirtschaft</p>	

<p>(Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung v. 13.12.2016) zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2020 (Lübecker Nachrichten vom 30.12.2020) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29.09.2022 wie folgt geändert:</p>	<p>(Abfallwirtschaftsgebührensatzung – AbfWGebS) in der Hansestadt Lübeck vom 30.11.2016 (Lübecker Stadtzeitung v. 13.12.2016) zuletzt geändert durch Satzung vom <b>16.10.2022</b> (Bekanntmachung am <b>21.11.2022</b> (<a href="http://www.bekanntmachungen.luebeck.de">www.bekanntmachungen.luebeck.de</a>) nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>																																	
<p><b>§ 4 Gebühren im Hol-System</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="203 783 808 1185"> <thead> <tr> <th>Für einen Restabfallbehälter von</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40 l</td><td>6,67</td></tr> <tr><td>80 l</td><td>13,35</td></tr> <tr><td>120 l</td><td>20,02</td></tr> <tr><td>240 l</td><td>40,04</td></tr> <tr><td>660 l</td><td>110,10</td></tr> <tr><td>770 l</td><td>128,45</td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td>183,50</td></tr> </tbody> </table> <p>Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.</p>	Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat	40 l	6,67	80 l	13,35	120 l	20,02	240 l	40,04	660 l	110,10	770 l	128,45	1.100 l	183,50	<p><b>§ 4 Gebühren im Hol-System</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="860 783 1464 1185"> <thead> <tr> <th>Für einen Restabfallbehälter von</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40 l</td><td><b>7,66</b></td></tr> <tr><td>80 l</td><td><b>15,32</b></td></tr> <tr><td>120 l</td><td><b>22,98</b></td></tr> <tr><td>240 l</td><td><b>45,98</b></td></tr> <tr><td>660 l</td><td><b>126,44</b></td></tr> <tr><td>770 l</td><td><b>147,52</b></td></tr> <tr><td>1.100 l</td><td><b>210,74</b></td></tr> </tbody> </table> <p>Erfolgt die Leerung häufiger oder weniger häufig, so vervielfältigt bzw. verringert sich die Gebühr entsprechend.</p>	Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat	40 l	<b>7,66</b>	80 l	<b>15,32</b>	120 l	<b>22,98</b>	240 l	<b>45,98</b>	660 l	<b>126,44</b>	770 l	<b>147,52</b>	1.100 l	<b>210,74</b>	<p>Anpassung der Gebührensätze</p>
Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat																																	
40 l	6,67																																	
80 l	13,35																																	
120 l	20,02																																	
240 l	40,04																																	
660 l	110,10																																	
770 l	128,45																																	
1.100 l	183,50																																	
Für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat																																	
40 l	<b>7,66</b>																																	
80 l	<b>15,32</b>																																	
120 l	<b>22,98</b>																																	
240 l	<b>45,98</b>																																	
660 l	<b>126,44</b>																																	
770 l	<b>147,52</b>																																	
1.100 l	<b>210,74</b>																																	

<p>(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,34 € pro Monat.</p> <p>(3) Die Gebühr für einen Restabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,00 €. Die Gebühr für einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,00 €.</p> <p>(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,0011 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.</p> <p>(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:</p> <p>a) nach Anzahl der Entleerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 43,65 €</li> <li>2. Müllpresscontainer 183,03 €</li> <li>3. Abrollcontainer 157,03 €</li> </ol>	<p>(2) Die Gebühr für einen 40 l-Restabfallbehälter für 1-Personen-Haushaltungen mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt 3,83 € pro Monat.</p> <p>(3) Die Gebühr für einen Restabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,50 €. Die Gebühr für einen Bioabfallsack einschließlich der Abfuhrkosten beträgt einmalig 5,50 €.</p> <p>(4) Für Grundstücke, für die nach den Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nicht besteht, wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 0,02 € pro Liter abgefahrenes Restabfallbehältervolumen bei 14-täglicher Entleerung gewährt.</p> <p>(5) Werden Abfallbehälter gemäß den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung für eine vorübergehende Nutzung zur Verfügung gestellt, betragen die Gebühren:</p> <p>a) nach Anzahl der Entleerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Behälter mit 80 l Volumen 4,61 €</li> <li>2. Behälter mit 120 l Volumen 6,91 €</li> <li>3. Behälter mit 240 l Volumen 13,82 €</li> <li>4. Großbehälter mit 660 l Volumen 37,99 €</li> </ol>	<p>Weitere Behältergrößen werden aufgrund der Nachfrage eingeführt.</p>
---	--	---

<p>b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 187,31 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.</p> <p>(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:</p> <p>a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung 157,03 €  b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 €  c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 197,98 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.</p> <p>(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:</p>	<p>5. Großbehälter mit 1.100 l Volumen 63,32 €  6. Müllpresscontainer 198,48 €  7. Abrollcontainer 179,91 €</p> <p>b) nach der Abfallmenge pro Megagramm Entsorgung Müllpresscontainer/Abrollcontainer 223,71 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) und b) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe bei Müllpresscontainern/Abrollcontainern addiert.</p> <p>(7) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen unter Nutzung von Restabfall-Müllpresscontainern (dauerhafte Gestellung) betragen:</p> <p>a. nach Anzahl der Abfahren je Entleerung 179,91 €  b. nach Dauer der Nutzung pro Monat 190,00 €  c. nach der Restabfallmenge pro Megagramm 235,07 €</p> <p>Die Gebührentatbestände nach Buchstaben a) bis c) werden zur Bestimmung der Gebührenhöhe addiert.</p> <p>(8) Die Gebühren für Saisonbehälter betragen bei 14-täglicher Entleerung:</p>	
--	--	--

für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober	für einen Restabfallbehälter von	Euro je Monat im Zeitraum von April bis Oktober	
80 l	10,83	80 l	12,52	Dient der Klarstellung sowohl der Fallgruppen als auch in Bezug auf § 3 Abs. 7 AbfWGS. Häufig muss mehr als einmal die Anfallstelle erfolglos angefahren werden (z.B. Behälter nicht zugänglich). Auch der Versuch der Leerung lässt die Gebührenpflicht entstehen.
120 l	16,23	120 l	18,77	
240 l	32,47	240 l	37,55	
660 l	89,24	660 l	103,23	
770 l	104,12	770 l	120,43	
1.100 l	148,74	1.100 l	171,33	
<p>(9) Wird die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von 11,00 € je Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. 10 der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.</p> <p>(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im</p>		<p>(9) <b>Soll</b> die Abfuhr der Abfälle aus Gründen, die die Hansestadt Lübeck nicht zu vertreten hat, auf Antrag nachgeholt <b>werden, weil z.B. Behälter zugeparkt, verschlossen oder nicht bereitgestellt wurden</b> oder wird die Abfuhr von Amts wegen angeordnet und durchgeführt, so entstehen Gebühren in Höhe von <b>12,00 € für jede</b> Anfahrt an dem Grundstück. Bei Sonderleerungen gem. § 13 Abs. <b>6</b> der Abfallwirtschaftssatzung wird je Einzelentleerung und Abfallbehälter die Gebühr in Höhe der Hälfte der jeweiligen Monatsgebühr erhoben. Für die 40l-Abfallbehälter mit 4-wöchentlicher Leerung beträgt die zusätzliche Gebühr je Einzelleerung eine volle Monatsgebühr.</p> <p>(13) Soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist, beträgt die zusätzliche Gebühr für die Einsammlung (im</p>		

<p>Holsystem) des Sperrguts 133,87 € pro Abholung je angefangene 3 m<sup>3</sup> Sperrgut.</p> <p>(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 66,00 € pro Expresstermin.</p> <p>(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 12,90 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.</p>	<p>Holsystem) des Sperrguts 146,65 € pro Abholung je angefangene 3 m<sup>3</sup> Sperrgut.</p> <p>(14) Die Gebühr für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten im Rahmen des Expresstermins beträgt 75,00 € pro Expresstermin.</p> <p>(15) Die zusätzliche Gebühr für eine gesonderte Abholung von Sperrgut bzw. Elektro- und Elektronikgeräten aus der Wohnung beträgt 14,90 € je angefangene 15 min und Mitarbeiter.</p>	
<p><b>§ 5 Zuschläge für Erschwernisse</b></p> <p>Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:</p> <p>a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Zweiradbehälter € 1,05 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,</li> <li>2. für Vierradbehälter € 2,10 pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,</li> </ol>	<p><b>§ 5 Zuschläge für Erschwernisse</b></p> <p>Zu den Gebühren nach § 4 werden je Restabfall- und Bioabfallbehälter sowie Papiergroßbehälter pro Abfallbehälter bei 14-täglicher Entleerung folgende monatliche Zuschläge erhoben:</p> <p>a) Beim Transport von Abfallbehältern über Entfernungen von mehr als 15 m:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für Zweiradbehälter 1,20 € pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,</li> <li>2. für Vierradbehälter 2,40 € pro Abfallbehälter für jede angefangene 10 m,</li> </ol>	

<p>b) beim Transport über Stufen, ohne Rücksicht auf deren Höhe:</p> <p>€ 0,30 pro Abfallbehälter für jede Stufe.</p>	<p>b) beim Transport über Stufen, ohne Rücksicht auf deren Höhe:</p> <p>0,35 € pro Abfallbehälter für jede Stufe.</p>																	
<p><b>§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="203 624 806 826"> <thead> <tr> <th>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3 m<sup>3</sup></td> <td>402,13</td> </tr> <tr> <td>4 m<sup>3</sup></td> <td>536,18</td> </tr> <tr> <td>5 m<sup>3</sup></td> <td>670,22</td> </tr> </tbody> </table>	für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat	3 m <sup>3</sup>	402,13	4 m <sup>3</sup>	536,18	5 m <sup>3</sup>	670,22	<p><b>§ 6 Gebühren für Unterflurbehälter</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen mittels Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Entleerung:</p> <table border="1" data-bbox="860 624 1462 826"> <thead> <tr> <th>für einen Restabfall-Unterflurbehälter</th> <th>Euro je Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>3 m<sup>3</sup></td> <td>445,50</td> </tr> <tr> <td>4 m<sup>3</sup></td> <td>594,00</td> </tr> <tr> <td>5 m<sup>3</sup></td> <td>742,50</td> </tr> </tbody> </table>	für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat	3 m <sup>3</sup>	445,50	4 m <sup>3</sup>	594,00	5 m <sup>3</sup>	742,50	<p>Anpassung der Gebührensätze</p>
für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat																	
3 m <sup>3</sup>	402,13																	
4 m <sup>3</sup>	536,18																	
5 m <sup>3</sup>	670,22																	
für einen Restabfall-Unterflurbehälter	Euro je Monat																	
3 m <sup>3</sup>	445,50																	
4 m <sup>3</sup>	594,00																	
5 m <sup>3</sup>	742,50																	
<p><b>§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 5,50 €.</p>	<p><b>§ 7 Gebühren für die Anlieferung von Abfällen</b></p> <p>(1) Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrgut (soweit die Höchstmenge (Anzahl Abrufe und Volumen) überschritten ist), Bauschutt und Baumischabfällen auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 6,50 €.</p>	<p>Anpassung der Gebührensätze</p>																

<p>(2) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m<sup>3</sup> am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,50 €.</p> <p>(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:</p> <p>1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 11,47 €  2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall für:</p> <table border="1" data-bbox="203 1171 824 1361"> <thead> <tr> <th>Abfall-Schlüsselnummer</th> <th>Abfallbezeichnung</th> <th>Gebühr in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>120117</td> <td>Strahlmittelabfälle (ungefährlich)</td> <td>1,38</td> </tr> </tbody> </table>	Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro	120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,38	<p>(2) Die Anlieferung von Baum- und Strauchschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe oder im Biomassewerk ist ganzjährig kostenlos. Die Gebühr für die Anlieferung von Grünschnitt bis 3 m<sup>3</sup> pro Anlieferung auf einem der Wertstoffhöfe oder am Biomassewerk beträgt für Fahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer Maximal(gespann)länge von 8 Meter, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,80 €.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt ab 3 m<sup>3</sup> am Biomassewerk beträgt, unabhängig vom Abfallgewicht, für jeden angefangenen halben Kubikmeter 2,80 €.</p> <p>(4) Die Gebühr für Anlieferungen zur Ablagerung auf der Deponie Niemark beträgt:</p> <p>1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 13,31 €  2. über 200 kg je angefangene 10 kg Abfall für:</p> <table border="1" data-bbox="864 1171 1485 1361"> <thead> <tr> <th>Abfall-Schlüsselnummer</th> <th>Abfallbezeichnung</th> <th>Gebühr in Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>120117</td> <td>Strahlmittelabfälle (ungefährlich)</td> <td>1,60</td> </tr> </tbody> </table>	Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro	120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,60	<p>Die Anlieferung von Strukturmaterial ist künftig ganzjährig kostenlos an den Annahmestellen möglich.</p>
Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro												
120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,38												
Abfall-Schlüsselnummer	Abfallbezeichnung	Gebühr in Euro												
120117	Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	1,60												

170106	Bauschutt (gefährlich)	1,16	170106	Bauschutt (gefährlich)	1,35
170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,06	170107	Bauschutt (ungefährlich)	1,23
170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,50	170107	Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	2,90
170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	0,86	170301	Bitumengemische (gefährlich), Fräsgut	1,00
170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,01	170301	Bitumengemische (gefährlich), Schollenware	1,17
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,76	170302	Bitumengemische (ungefährlich), Fräsgut	0,88
170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	0,91	170302	Bitumengemische (ungefährlich), Schollenware	1,06
170503	Boden und Steine (gefährlich)	0,86	170503	Boden und Steine (gefährlich)	1,00
170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,76	170504	Boden und Steine (ungefährlich)	0,88
170505	Baggergut (gefährlich)	1,16	170505	Baggergut (gefährlich)	1,35
170506	Baggergut (ungefährlich)	1,06	170506	Baggergut (ungefährlich)	1,23
170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,51	170601	Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	1,75
170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	3,78	170603	KMF – Künstliche Mineralfaser (gefährlich)	4,38
170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,51	170605	Asbest (gefährlich), BigBag Ware	1,75
170605	Asbest (gefährlich) Rohre	2,02	170605	Asbest (gefährlich) Rohre	2,34
170802	Gips (gefährlich)	3,78	170802	Gips (gefährlich)	4,38
170903	Brandabfall (gefährlich)	1,51	170903	Brandabfall (gefährlich)	1,75

Sonstiges	0,76	Sonstiges	0,88
Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:		Die Gebühr für die Anlieferung zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:	
3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,26 €		3. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,29€	
4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,70 €		4. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,83 €	
5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,60 €.		5. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 1,83 €.	
Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:		Die Gebühr für den Transport zur Ablagerung auf anderen Deponien beträgt:	
6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,12 €		6. für die Deponieklasse 0 je angefangene 10 kg Abfall 0,14 €	
7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,15 €		7. für die Deponieklasse 1 je angefangene 10 kg Abfall 0,17 €	
8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,13 €.		8. für die Deponieklasse 3 je angefangene 10 kg Abfall 0,15 €.	
(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:		(5) Die Gebühr für die Anlieferung von andienungspflichtigem Restabfall zur Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage, der nicht im Rahmen der Regelabfuhr angenommen wird, beträgt:	
1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 31,22 €		1. bis zu 200 kg unabhängig vom Abfallgewicht 37,51 €	

<p>2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall 1,60 €</p> <p>[...]</p>	<p>2. über 200 kg je angefangene 10 kg Restabfall <b>1,92 €</b></p> <p>[...]</p>	
<p><b>§ 10 Datenverarbeitung</b></p> <p>(3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner bei folgenden Stellen zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Meldedateien der Meldebehörden</li> <li>2. Grundsteuerdateien des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck</li> <li>3. Grundbuch des Amtsgerichts Lübeck</li> <li>4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts</li> <li>5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck</li> <li>6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck</li> <li>7. dem Handelsregister</li> </ol>	<p><b>§ 10 Datenverarbeitung</b></p> <p>(3) Die erforderlichen Daten sind grundsätzlich bei dem Gebührenschuldner zu erheben. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, ist die Erhebung von Daten nach Abs. 2 gem. Art.6 Abs.1 e) i.V.m. Art.6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) auch ohne Kenntnis der Gebührenschuldner <b>aus folgenden Quellen</b> zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Meldedateien der Meldebehörden</li> <li>2. Grundsteuerdateien des Bereiches Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck</li> <li>3. Grundbuch des Amtsgerichts Lübeck</li> <li>4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts</li> <li>5. Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Lübeck</li> <li>6. Liegenschaftskataster des Katasteramtes Lübeck</li> <li>7. dem Handelsregister</li> </ol>	<p>Umsetzung von Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten.</p>

<p>8. der Gewerbedatei des Bereichs Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Hansestadt Lübeck</p> <p>9. Online-Datenerfassung über das Internet Portal der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p>10. Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort</p> <p>11. Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p>(4) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner und von Daten, die nach Abs. 1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p>	<p>8. der Gewerbedatei des Bereichs Melde- und Gewerbeangelegenheiten der Hansestadt Lübeck</p> <p>9. Online-Datenerfassung über das Internet Portal der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p>10. Digitale Datenaufnahme mit mobilen Endgeräten durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vor Ort</p> <p>11. Sonstige Digitale Datenaufnahmen/Informationen der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p>Die Hansestadt Lübeck – Entsorgungsbetriebe Lübeck – darf sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Art. 28 DSGVO ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p> <p>(4) Die Entsorgungsbetriebe Lübeck sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildner und von Daten, die nach Abs. 1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung und Gebührenkalkulation nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. In die Gebührenkalkulation fließen diese Daten ausschließlich in anonymisierter Form ein. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können, unter Beachtung datenschutzrechtlicher</p>	
---	--	--

	Bestimmungen, einen Dritten mit der Gebührenkalkulation beauftragen und zu diesem Zwecke erforderliche Daten nach § 5 Abs. 3 LDSG-SH übermitteln. Die Entsorgungsbetriebe Lübeck können sich bei der Verarbeitung der Daten, unter Beachtung des Datenschutzes und der Verpflichtung der Verschwiegenheit, eines dienstleistenden Dritten bedienen.	
<b>§ 12 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	<b>§ 12 Inkrafttreten</b> Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.	

# Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche  
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-  
zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026

für

**Abfallwirtschaft**

in der

**Hansestadt Lübeck**

Lübeck, den 20.06.2024

**INHALT**

1. Vorgehensweise.....	3
2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation.....	4
2.1. Wesentliche Abfallmengen.....	4
2.2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	5
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	5
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen.....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen.....	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen.....	9
3.6. Ergebnisse aus Vorjahren.....	13
3.7. Abstimmung der Kalkulation.....	13
4. Ergebnisse.....	14

## 1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Lübeck (01.01.2025 – 31.12.2026) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2025. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Behälter, Abfallmengen etc.)
  - Personal-, Fahrzeug- und Maschineneinsatz
  - Transportleistungen

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - verrechnete Erlöse und Stoffstromerlöse (z.B. für Altpapier, Altmetall, Altholz etc.),
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge, Anlagen etc.)

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Mögliche geringfügige Differenzen in der Berechnung von Werten in der gesamten Gebüh­renkalkulation resultieren daraus, dass diese gerundet dargestellt sind. Die interne Verar­beitung der Werte erfolgt dagegen mit der höchstmöglichen Rechengenauigkeit.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbar­keit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

## 2. Wesentliche Plandaten der Kalkulation

### 2.1. Wesentliche Abfallmengen

Die der Gebührenkalkulation zugrundeliegenden maßgeblichen Abfallmengen im Planungszeitraum (01.01.2025 – 31.12.2026) sind nachfolgend dargestellt:

	Abfallmengen	Kalk.- Jahr 2023/2024	Kalk.- Jahr 2025/2026	Diff
		t/a	t/a	t/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	<b>Restabfall</b>	<b>45.630</b>	<b>45.810</b>	<b>180</b>
2.	<b>Bioabfall</b>	<b>47.250</b>	<b>51.550</b>	<b>4.300</b>
3.	<b>Sperrmüll aus Abrufsammlung</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>
4.	<b>Papier, Pappe, Kartonagen</b>	<b>15.000</b>	<b>12.500</b>	<b>-2.500</b>
	. davon aus Holsystem	9.500	8.000	-1.500
	. davon aus Bringsystem (Depotcontainer)	5.000	4.000	-1.000
	. davon aus Anlieferungen an Wertstoffhöfen	500	500	0
5.	<b>Baum-, Strauch- und Grünschnitt</b>	<b>6.650</b>	<b>5.950</b>	<b>-700</b>
	. davon aus Straßensammlung	150	500	350
	. davon aus Anlieferung an Wertstoffhöfen	2.000	2.000	0
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Gebühr)	500	150	-350
	. davon aus Direktanlieferung BMW (Entgelt)	4.000	3.300	-700
6.	<b>Weihnachtsbaumabholung</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>10</b>

### 2.2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Abfallwirtschaft, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	Position	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2023/2024	Kosten pro Jahr im Kalk.- Jahr 2025/2026	Diff
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	<b>Restabfalleinsammlung und -entsorgung</b>	<b>12,981</b>	<b>14,837</b>	<b>1,856</b>
2.	<b>Bioabfalleinsammlung und -entsorgung</b>	<b>6,467</b>	<b>6,714</b>	<b>0,247</b>
3.	<b>PPK-einsammlung und -entsorgung</b>	<b>- 0,355</b>	<b>0,672</b>	<b>1,027</b>
4.	<b>Sperrguteinsammlung und -entsorgung</b>	<b>1,463</b>	<b>1,607</b>	<b>0,143</b>
5.	<b>Grünabfalleinsammlung und -entsorgung</b>	<b>0,556</b>	<b>0,633</b>	<b>0,077</b>
	. davon Baum-, Strauch- und Grünschnitt	0,492	0,572	0,079
	. davon Weihnachtsbäume	0,064	0,061	- 0,003
6.	<b>Sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen</b>	<b>6,028</b>	<b>6,327</b>	<b>0,299</b>
	. davon Erfassung/Entsorgung Wertstoffhöfe	3,864	4,482	0,618
	. davon Einsammlung/Entsorgung Schadstoffe	0,076	0,076	0,000
	. davon Einsammlung/Entsorgung Alttextilien	0,107	0,099	- 0,008
	. davon Deponierung sonst. Abfälle	0,954	0,469	- 0,485
	. davon Sonstige	1,027	1,201	0,174
7.	<b>Anlieferungen von Abfällen DK 0, 1, 3</b>	<b>0,488</b>	<b>0,672</b>	<b>0,184</b>
8.	<b>Verwaltung Abfallwirtschaft</b>	<b>6,443</b>	<b>7,388</b>	<b>0,945</b>
9.	<b>Summe ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages</b>	<b>34,072</b>	<b>38,850</b>	<b>4,778</b>
10.	<b>Ergebnisse vergangene Kalkulationsperiode</b>	<b>0,895</b>	<b>0,412</b>	<b>- 0,483</b>
11.	<b>Summe unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages</b>	<b>34,967</b>	<b>39,262</b>	<b>4,295</b>

## 3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

### 3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

### 3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

Zudem stellt die betriebswirtschaftliche Trennung der Kosten in mengenabhängige (variable) und zeitraumabhängige (fixe) Kosten sowie die konsequente Beibehaltung dieser Trennung im gesamten Rechenwerk die Grundlage für die Zuordnung von Kosten im Rahmen der abfallpolitischen Maßnahmen dar.

### 3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

#### a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten/ Verwertungserlöse
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt:

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Anschaffungswert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden ausgehend von dem geplanten Zinsaufwand für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorische Zinssätze im Bereich Abfallwirtschaft zugrunde gelegt:

- 3,7086 % (2025)
- 3,7061 % (2026)

### 3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Abfallwirtschaft
  - Allgemeine Leitung und Verwaltung
  - Abfalllogistik
  - Entsorgungs- und Verwertungskosten
  - Abfalltechnik
  - Deponie
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

## 3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m<sup>2</sup> etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

## 3.5. Kalkulationen

### 3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene diente der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

Betriebliche Kostenträger/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Einsammlung und Transport von
  - Restabfall
  - Bioabfall
  - PPK
  - Sperrgut
  - Baum- und Strauchschnitt
  - Weihnachtsbäume
  - Alttextilien, Schadstoffe etc.
  
- Erfassung und Entsorgung an Wertstoffhöfen
  - Restabfall
  - Bioabfall
  - sonst. Abfälle MBA
  - Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Weihnachtsbäume
  - Deponierung sonst. Abfälle
  - PPK
  - Sperrgut
  - Alttextilien, Schadstoffe etc.

### 3.5.2. Gebührenkalkulationen

#### a) Generelles

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation erfolgte auf Basis der Gesamtkosten gemäß folgender Verrechnungslogik:

- Betriebswirtschaftliche Verrechnung: Vollkostenkalkulation

In einem ersten Schritt werden die Werte entsprechend der betriebswirtschaftlichen Verrechnung für die vorgesehenen Leistungs-/ Zusatzgebühren ermittelt. Bei der Ermittlung werden die vollen Kosten verursachungsgerecht den einzelnen Leistungs-/ Zusatzgebühren zugerechnet.

Bei dem Gebührevorschlag wurden folgende abfallpolitische Verrechnungen/ Lenkungen - ausgehend von der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nach der Verrechnungslogik I - berücksichtigt:

- Verrechnung von fixen Kosten aus den Leistungs-/ Zusatzgebühren in die Leistungsgebühr Restabfall

## b) Zusammensetzung der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation

Die Gebühren beinhalten folgende Leistungen:

### Leistungsgebühren

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren
  - Einsammlung Restabfall und Entsorgung (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
  - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
  - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
  - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
  - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung
  - Kosten der Verwaltung
  - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen
  
- Leistungsgebühren Restabfall – Umleerverfahren „Eigenkompostierer“
  - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt (zeitraumabhängig)
  - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
  - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
  - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
  - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
  - Behältergestaltung, -dienst und -reinigung

- Kosten der Verwaltung
- Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen
  
- Leistungsgebühren Restabfall - Unterflurbehälter
  - Einsammlung Unterflurcontainer (Rest- und Bioabfall, PPK)
  - Entsorgung Restabfall
  - Entsorgung Bioabfall
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Einsammlung Baum- und Strauchschnitt (Abrufsammlung)
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Einsammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume
  - Erfassung/ Entsorgung Wertstoffhöfe
  - Einsammlung und Entsorgung Alttextilien
  - Einsammlung und Entsorgung Schadstoffe
  - Standplatzreinigung
  - Kosten der Verwaltung
  - Ergebnis der Abfallwirtschaft aus den vergangenen Kalkulationszeiträumen

## **Zusatzgebühren:**

Die jeweiligen Gebühren enthalten Verrechnungen aus zeitraum- und mengenabhängigen Kosten. Lediglich die Kosten der Verwaltung werden ausschließlich zeitraumabhängig umgelegt.

- Zusatzgebühren Müllpresscontainer dauerhaft
  - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
  - Entsorgung Restabfall
  - Kosten der Verwaltung
  
- Zusatzgebühren Abfallsäcke
  - Einsammlung und Entsorgung Restabfall
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall
  - Kosten der Verwaltung

- Zusatzgebühren vorübergehende Nutzung
  - Einsammlung Restabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung Restabfall (Müllpressen, Abrollcontainer)
  - Entsorgung Restabfall
  - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
  - Kosten der Verwaltung
  
- Zusatzgebühren zusätzliches Bioabfallbehältervolumen
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
  - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
  - Kosten der Verwaltung
  
- Zusatzgebühren Saisonbehälter
  - Einsammlung und Entsorgung Restabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung Bioabfall (Umleerbehälter)
  - Einsammlung und Entsorgung PPK
  - Behältergestellung, -dienst und -reinigung
  - Kosten der Verwaltung
  
- Zusatzgebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System
  - Einsammlung und Entsorgung Sperrgut (Abrufsammlung)
  - Expressabfuhr (Sperrgut, E-Geräte)
  - Abholung aus Wohnungen (Sperrgut, E-Geräte)
  - Kosten der Verwaltung
  
- Zusatzgebühren für die Anlieferung von Abfällen
  - Entsorgung Restabfall
  - Entsorgung Baum-, Strauch- und Grünschnitt
  - Deponierung sonstige Abfälle
  - Kosten der Verwaltung

### 3.6. Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Abfallgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,825 Mio. EUR aus den Jahren 2021 bis 2022 berücksichtigt. Dieser ist zu 50% (0,412 Mio. EUR) in den durchschnittlichen gebührenfähigen Kosten enthalten.

### 3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung der Kalkulation und sämtlicher Verrechnungen erfolgt nach jedem Verrechnungsschritt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und verrechneten Gesamtkosten (Primärkosten/ sonstige Verrechnungen).

	<b>Abstimmung</b>	<b>Gesamt 2025/2026</b>
		<b>Mio. EUR/a</b>
<b>Ziff.</b>	<b>1</b>	<b>2</b>
<b>1.</b>	<b>Primärkosten Gebührenhaushalt</b>	38,850
<b>2.</b>	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	39,262
<b>3.</b>	+ Ergebnisvortrag ( (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	0,412
<b>4.</b>	<b>= Abstimmung</b>	<b>0,0</b>

## 4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren für den Kalkulationszeitraum dargestellt:

Gebührenbereich	Gebühreneinheit	Gebühren 2025-2026  €/ME
1	2	3
<b>Gebühren Restabfall - Umleerverfahren (§ 4 Abs. 1 und 2 AbfWGebS)</b>		
MGB 40 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	7,66
MGB 80 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	15,32
MGB 120 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	22,98
MGB 240 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	45,98
MGB 660 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	126,44
MGB 770 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	147,52
MGB 1.100 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	210,74
<b>Gebühren Restabfall - Umleerverfahren "Eigenkompostierer" (§ 4 Abs. 4 AbfWGebS)</b>		
MGB 40 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	6,86
MGB 80 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	13,72
MGB 120 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	20,59
MGB 240 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	41,18
MGB 660 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	113,25
MGB 770 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	132,12
MGB 1.100 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	188,74
<b>Gebühren Restabfall - Unterflurbehälter (§ 6 AbfWGebS)</b>		
3 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	€/Behälter/Monat	445,50
4 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	€/Behälter/Monat	594,00
5 m³ Restabfall-Unterflurbehälter	€/Behälter/Monat	742,50
Nutzung Restabfall-Unterflurbehälter	€/Behälter/Monat	130,00
<b>Gebühren Restabfall - Müllpresscontainer dauerhaft (§ 4 Abs. 7 AbfWGebS)</b>		
Entleerung Müllpresscontainer	€/Entleerung	179,91
Nutzung Müllpresscontainer	€/Container/Monat	190,00
Entsorgungsgebühr Müllpresscontainer	€/Mg	235,07
<b>Gebühren - Abfallsäcke (§ 4 Abs. 3 AbfWGebS)</b>		
Restabfallsack (70 l)	€/Sack	5,50
Bioabfallsack (70 l)	€/Sack	5,50
<b>Gebühren Restabfall - vorübergehende Nutzung (§ 4 Abs. 5 AbfWGebS)</b>		
Entleerung Restabfall MGB 80 I (auf Abruf)	€/Entleerung	4,61
Entleerung Restabfall MGB 120 I (auf Abruf)	€/Entleerung	6,91
Entleerung Restabfall MGB 240 I (auf Abruf)	€/Entleerung	13,82
Entleerung Restabfall MGB 660 I (auf Abruf)	€/Entleerung	37,99
Entleerung Restabfall MGB 1.100 I (auf Abruf)	€/Entleerung	63,32
Entleerung Restabfall Müllpresscontainer (auf Abruf)	€/Entleerung	198,48
Entleerung Restabfall Abrollcontainer (auf Abruf)	€/Entleerung	179,91
Entsorgungsgebühr Restabfall für Müllpress- und Abrollcontainer	€/Mg	223,71
<b>Gebühren Bioabfall - zusätzliches Bioabfallbehältervolumen (§ 4 Abs. 6 AbfWGebS)</b>		
Zusätzliches Bioabfallbehältervolumen	€/Liter/Monat	0,02
<b>Gebühren Restabfall - Saisonbehälter (§ 4 Abs. 8 AbfWGebS)</b>		
MGB 80 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	12,52
MGB 120 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	18,77
MGB 240 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	37,55
MGB 660 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	103,23
MGB 770 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	120,43
MGB 1.100 I (14-tägliche Entleerung)	€/Behälter/Monat	171,33

Gebührenbereich	Gebühreneinheit	Gebühren 2025-2026  €/ME
1	2	3
<b>Gebühren Bedarfsreinigung (§ 4 Abs. 11 AbfWGebS)</b>		
Zweiradbehälter	€/Reinigung	25,00
Vierradbehälter	€/Reinigung	30,00
<b>Gebühren Behälterveränderung (§ 4 Abs. 12 AbfWGebS)</b>		
Behälterveränderung	€/Vorgang	20,00
<b>Gebühren Sperrgut und Elektro- und Elektronikgeräte im Hol-System (§ 4 Abs. 13, 14 und 15 AbfWGebS)</b>		
zusätzliche Gebühr Sperrgut - Hol-System	€/Abruf	146,65
zusätzliche Gebühr Expresstermin - Hol-System	€/Abruf	75,00
zusätzliche Gebühr Abholung aus Wohnung - Hol-System	€/15min/Mitarbeiter	14,90
<b>Zuschläge für Erschwernisse (§ 5 AbfWGebS)</b>		
Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Zweiradbehälter	€/Behälter/Monat	1,20
Transport über Entfernungen von mehr als 15 m - Vierradbehälter	€/Behälter/Monat	2,40
Transport über Stufen	€/Stufe/Monat	0,35
<b>Gebühren für die Anlieferung von Abfällen (§ 7 AbfWGebS)</b>		
Anlieferung Wertstoffhoff (Sperrgut, Bauschutt, Baumischabfällen)	€/0,5m³	6,50
Anlieferung Wertstoffhoff + Biomassewerk (Grünschnitt ohne Baum- und Strauchschnitt)	€/0,5m³	2,80
Anlieferung Biomassewerk (Baum- und Strauchschnitt) ab 3m³	€/0,5m³	2,80
Anlieferung Deponie Niemark bis zu 200 kg	€/Anlieferung	13,31
Anlieferung Restabfall an MBA bis zu 200 kg	€/Anlieferung	37,51
Anlieferung Restabfall an MBA über 200 kg	€/angefangene 10 kg	1,92
Strahlmittelabfälle (ungefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,60
Bauschutt (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,35
Bauschutt (ungefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,23
Leichtbeton, Ytong (ungefährlich)	€/angefangene 10 kg	2,90
Bitumengemische (gefährlich) Fräsgut	€/angefangene 10 kg	1,00
Bitumengemische (gefährlich) Schollenware	€/angefangene 10 kg	1,17
Bitumengemische (ungefährlich) Fräsgut	€/angefangene 10 kg	0,88
Bitumengemische (ungefährlich) Schollenware	€/angefangene 10 kg	1,06
Boden und Steine (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,00
Boden und Steine (ungefährlich)	€/angefangene 10 kg	0,88
Baggergut (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,35
Baggergut (ungefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,23
Asbesthaltiges Dämmmaterial (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,75
KMF (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	4,38
Asbest (gefährlich) BigBag Ware	€/angefangene 10 kg	1,75
Asbest (gefährlich) Rohre	€/angefangene 10 kg	2,34
Gips (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	4,38
Brandabfall (gefährlich)	€/angefangene 10 kg	1,75
Sonstige Anlieferung Deponie Niemark über 200 kg	€/angefangene 10 kg	0,88
<b>Gebühren für die Anlieferung von Abfällen (§ 7 AbfWGebS)</b>		
Entsorgung DK 0	€/Mg	29,00
Entsorgung DK 1	€/Mg	83,00
Entsorgung DK 3	€/Mg	183,00
Transport DK 0	€/Mg	14,00
Transport DK 1	€/Mg	17,00
Transport DK 3	€/Mg	15,00
<b>Gebühren Behälterveränderung (§ 4 Abs. 9 AbfWGebS)</b>		
Sonderabfuhr	Vorgänge	12,00



► Nr. VO/2024/13483  
öffentlich

Lübeck, 13.08.2024

## Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:  
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Frank Luschas (E-Mail: frank.luschas@ebhl.de Telefon: 70760-106)

### 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (Entwässerungsgebührensatzung - EwGS)

#### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.08.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.09.2024	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.09.2024	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.09.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck (Entwässerungsgebührensatzung - EwGS) wird in der Fassung der **Anlage 1** beschlossen.

#### **Verfahren:**

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtl. Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
gem. § 47 f GO ist erfolgt:


Ja

Nein- Begründung:

Nein, weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:


neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

KAG

Finanzielle Auswirkungen:

Ja (Begründung)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

 Nein Ja – Begründung:Begründung der Nichtöffentlichkeit  
gem. § 35 GO:**Begründung:**

## I. Rechtsgrundlage

Die Hansestadt Lübeck - Entsorgungsbetriebe Lübeck (EBL) - erhebt **Schmutz- und Niederschlagswassergebühren** nach der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 22.03.2013, in der Fassung der 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 16.10.2022, in Verbindung mit den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) zur Deckung des Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung der notwendigen öffentlichen Entwässerungseinrichtungen. Es handelt sich um getrennte Einrichtungen, womit bei der nun angestrebten Satzungsänderung zwei Gebührenkreise betroffen sind. Die Trennung der ehemals zusammengefassten Gebühren erfolgte mit Beschluss der Bürgerschaft zum 01.04.2013. Seit diesem Zeitpunkt wird neben der bereits bekannten Schmutzwassergebühr, welche sich wie gehabt aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr zusammensetzt, die Niederschlagswassergebühr erhoben, welche sich nach den an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Flächen eines Grundstücks bemisst.

Die jeweiligen Gebührensätze der Gebührenvorkalkulation werden jährlich im Rahmen der betriebswirtschaftlich ermittelten Kostenüber- bzw. -unterdeckung überprüft. Die Kalkulationsperioden sind dabei auf einen Zweijahreszeitraum angelegt, wobei die letzte Anpassung für die Jahre 2023/2024 erfolgte. Für die Kalkulationsperiode 2025/2026 ergibt sich die Notwendigkeit einer geringen bis moderaten Anhebung der Gebührensätze.

Hierfür verantwortlich sind Kostenveränderungen. Während auf der Erlösseite von einem nahezu gleichbleibenden Mengengerüst bei Schmutzwasser (verbrauchte Trinkwassermenge) und Niederschlagswasser (angeschlossene Flächen) ausgegangen wird, resultieren die Kostensteigerungen im Wesentlichen aus inflationsbedingten allgemeinen Preissteigerungen, hohen Baukosten aus der weiterhin hohen Auslastung der Bauindustrie sowie höheren Personalkosten durch Tarifsteigerung nach TVÖD.

Aus der Umsetzung des Masterplans aufgrund bestehender gesetzlicher Anforderungen und zusätzlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen führen die Nacherschließung, die Trennung des Kanalnetzes sowie die Errichtung und Aktivierung von Stauraum und Anlagen zur Zwischenspeicherung und Behandlung von Netzüberläufen zu steigenden Kosten für Abschreibungen und Verzinsung. Zusätzlich wirken hier die teils stark gestiegenen Preisindizes als Basis der Berechnung der Wiederbeschaffungszeitwerte kostensteigernd.

Teilweise kompensiert wird die Kostensteigerung durch Einsparungen im Bezug von Energie aufgrund von optimierter Eigenerzeugung sowie die Fertigstellung der Klärschlammbehandlungsanlage und die damit entfallenden Kosten für die bisherige Mietanlage. Generell ist

der in den letzten Jahren kontinuierlich verbesserte energetische Eigenversorgungsgrad ein guter Dämpfer für die stark gestiegenen und weiterhin sehr volatilen Energiekosten.

Darüber hinaus erfährt der Satzungstext eine Anpassung aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen und Entwicklungen in der Rechtsprechung.

## II. Inhalt der Satzungsneufassung

Die Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet als zentralen Punkt die Anpassung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser. Im Bereich der Schmutzwassergebühr betrifft dies sowohl die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr als auch die Grundgebühr, die im Wesentlichen zur Deckung der Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung dient.

Weitere Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur. Eine Darstellung aller Änderungen ergibt sich aus der beigefügten Synopse (Anlage 2).

## III. Ergebnis der Gebührenkalkulation

Trotz des allgemeinen Preisdrucks steigender Personal- und Entsorgungskosten fallen die Gebührensteigerungen nicht nur beim Schmutzwasser, sondern insbesondere auch beim Niederschlagswasser, eher moderat aus.

Die Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühr ist in der Anlage 3 dargestellt. Diese enthält eine Überdeckung, die aus den Jahren 2021 und 2022 stammt. Von insgesamt 2.521.931 EUR teilen sich 1.812.777 EUR in den Bereich Schmutzwassergebühr und 709.154 EUR in den Bereich Niederschlagswassergebühr auf und werden kostensenkend berücksichtigt.

Ergebnis der Vorkalkulation:

Die Schmutzwassergebühr besteht aus einer Grund- und einer Zusatzgebühr. Beim Schmutzwasser kommt es zu einer Erhöhung von 15 % bei der Grundgebühr und 7,2 % bei der Zusatzgebühr. Beim Niederschlagswasser erhöht sich die Gebühr um lediglich 1,8 %.

### Die Grundgebühr verändert sich ab dem 01.01.2025 wie folgt:

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	18,96
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	31,59
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	44,24
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	75,83
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	126,38
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	189,57
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	505,53
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	758,30
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.895,75
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	Q <sub>n</sub> 12,64 je
		Q <sub>3</sub> 7,57 je

**Die Zusatzgebühr beträgt ab diesem Zeitpunkt 2,31 EUR/m<sup>3</sup> im Jahr und die Niederschlagswassergebühr 2,24 EUR/10 m<sup>2</sup> im Quartal.**

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebührensätze in der Hansestadt Lübeck seit dem Jahr 2013.

Änderung ab	Grundgebühr EUR/Monat	Zusatzgebühr EUR/m <sup>3</sup>	Niederschlagswassergebühr EUR/m <sup>2</sup> jährlich
01.04.2013	13,70	1,49	0,59
01.01.2014	13,70	1,80	0,69
01.04.2019	14,99	1,97	0,78
01.01.2021	15,71	2,06	0,856 (2,14 pro Quartal)
01.01.2023	16,49	2,16	0,880 (2,20 pro Quartal)
01.01.2025	18,96	2,31	0,896 (2,24 pro Quartal)

Im Bundesdurchschnitt beträgt die Schmutzwassergebühr 2,38 EUR/m<sup>3</sup> (ohne Grundgebühr) und die Niederschlagswassergebühr 0,75 EUR/m<sup>2</sup> (Quelle: destatis 2022). Die Niederschlagswassergebühr entsteht vierteljährlich (Quartalsgebühr) ab einer zu veranlagenden Gesamtfläche von mindestens 10 Quadratmetern. Um die Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wird diese in der Tabelle als fiktive Jahresgebühr ausgewiesen, was mitunter zur Ausweitung von drei Dezimalstellen führt.

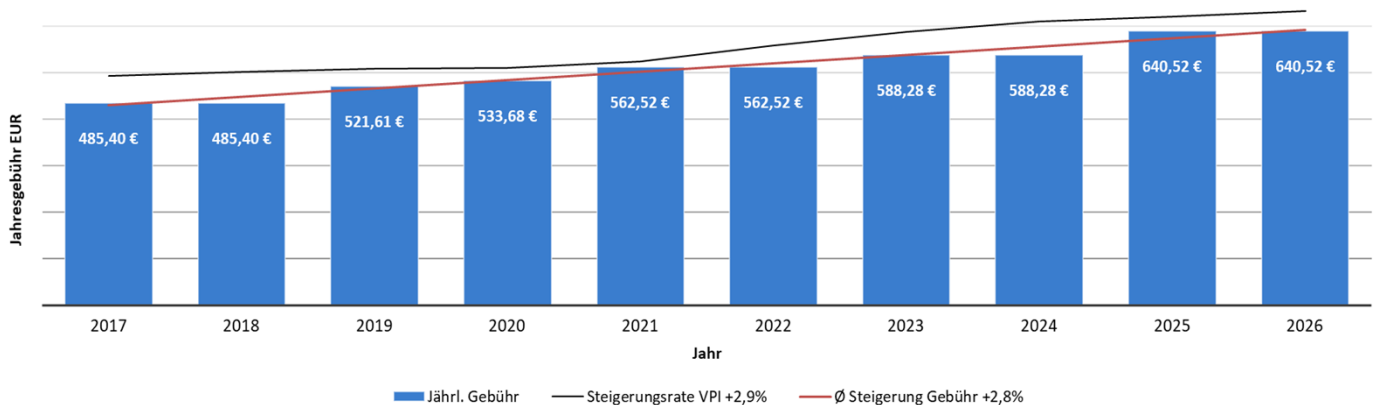
#### IV. Auswirkungen auf einen Drei-Personen-Haushalt

Ein durchschnittlicher Drei-Personen-Haushalt verbraucht 140 m<sup>3</sup> Frischwasser im Jahr (Statistisches Bundesamt 2022). Die Zusatzgebühr betrug bislang 302,40 EUR im Jahr, die Grundgebühr bei einer angemessenen Zählergröße 197,88 EUR jährlich. Bei einer angeschlossenen Grundfläche eines Einfamilienhauses (Haus, Carport, Auffahrt) von 100 m<sup>2</sup>, bedeutete dies eine Niederschlagswassergebühr von jährlich 88,00 EUR. Insgesamt ergibt sich für das Grundstück eine Abwassergebühr in Höhe von 588,28 EUR.

Nach der Satzungsänderung wird sich dies wie folgt entwickeln. Die jährlichen Gebühren für Schmutzwasser betragen für den Verbrauch 323,40 EUR und für die Grundgebühr 227,52 EUR. Die jährliche Niederschlagswassergebühr entsteht dann in Höhe von 89,60 EUR. Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung betragen fortan 640,52 EUR.

Es entsteht für den fiktiven Drei-Personen-Haushalt eine Mehrbelastung um 8,8 % was 52,24 EUR im Jahr entspricht.

Die langfristige Gebührenentwicklung wird durch folgende Grafik abgebildet:



Die Abwassergebühren für einen Drei-Personen-Haushalt entwickeln sich in den letzten zehn Jahren nahezu parallel zu der jährlichen Inflationsrate von 2,9 %. Gleichzeitig sind die Anforderungen an den Betrieb von Abwasseranlagen stark gestiegen. Die alternde Infrastruktur erfordert immer mehr Investitionen, zum Beispiel für die Erneuerung von Pumpwerken, technischen Anlagen in Klärwerken und die Sanierung der Kanalisation. Strengere gesetzliche Vorgaben machen die Planung, den Bau und den Betrieb der Anlagen komplizierter. Der Ausbau von Wohn- und Gewerbegebieten verlangt zusätzliche Abwasserinfrastruktur wie neue Pumpwerke und größere Leitungsnetze. Die bestehende Infrastruktur wird gemäß dem Masterplan Stadtentwässerung an die aktuellen Anforderungen angepasst, und Netzüberläufe werden reduziert, um Mischwasserabschlagsfreiheit zu erreichen. Die Planung aller Projekte erfordert umfangreiche Genehmigungsprozesse und muss mit anderen Infrastrukturmaßnahmen in der Hansestadt koordiniert werden, wie der Erneuerung von Straßen, Brückensanierungen und Projekten der Energiewende.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Entwässerungsgebührensatzung (EwGS)
- Anlage 2 – Synopse Entwässerungsgebührensatzung
- Anlage 3 – Bericht Gebührenkalkulation

Senator Ludger Hinsen

#### 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 1002), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 514) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013 (Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2022 (Lübecker Nachrichten 21.11.2022), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom \_\_\_\_\_ wie folgt geändert:

##### 1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	18,96
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	31,59
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	44,24
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	75,83
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	126,38
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	189,57
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	505,53
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	758,30
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.895,75
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	12,64 je Q <sub>n</sub> 7,57 je Q <sub>3</sub>

##### 2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,31 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.

**3. § 10 erhält folgende Fassung:**

Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,24 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.

**4. § 11 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**

(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,34 EUR je Kubikmeter ( $8,96 \text{ EUR}/10 \text{ m}^2 \times \frac{1 \text{ m}^2}{0,67 \text{ m}^3}$ ). Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,96 EUR je volle zehn Quadratmeter.

(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,31 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/-n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 15,48 EUR je volle zehn Quadratmeter ( $2,31 \text{ EUR}/\text{m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}$ ).

**5. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung aus folgenden Quellen zulässig:

Ziff. 1 – 12 unverändert

**6. Inkrafttreten:**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Lübeck, den

Bürgermeister

# Synopse

**Rotschrift** = Neufassung

Alte Fassung bis 31.12.2024	Neue Fassung ab 01.01.2025	Begründung
<p><b>3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 16.10.2022</b></p>	<p><b>4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom _____</b></p>	<p>Erlass einer Änderungssatzung</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 352), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>06.12.2022</b> (GVOBl. Schl.-H., S. <b>1002</b>), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch <b>Verordnung</b> vom <b>27.10.2023</b> (GVOBl. Schl.-H., S. <b>514</b>) und des § 32 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Hansestadt Lübeck vom 28.02.2011 (Lübecker Stadtzeitung vom 15.03.2011) zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016 (Lübecker Stadtzeitung vom 20.12.2016) (EWS-HL) wird die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2013</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>

<p>(Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2019 (Lübecker Nachrichten 14.03.2019), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 26.11.2020 wie folgt geändert:</p>	<p>(Lübecker Stadtzeitung vom 26.03.2013), zuletzt geändert durch Satzung vom <b>16.10.2022</b> (Lübecker Nachrichten <b>21.11.2022</b>), nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ wie folgt geändert:</p>																																																																			
<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr</b></p> <p>(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="203 742 804 1305"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</th> <th>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</th> <th>Grundgebühr EUR/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 1,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>16,49</td></tr> <tr><td>bis 4,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>27,47</td></tr> <tr><td>bis 6,3 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 3,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>38,47</td></tr> <tr><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 6,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>65,94</td></tr> <tr><td>bis 16 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>109,90</td></tr> <tr><td>bis 25 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 15 m<sup>3</sup>/h</td><td>164,85</td></tr> <tr><td>bis 63 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 40 m<sup>3</sup>/h</td><td>439,59</td></tr> <tr><td>bis 100 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 60 m<sup>3</sup>/h</td><td>659,39</td></tr> <tr><td>bis 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 150 m<sup>3</sup>/h</td><td>1.648,47</td></tr> <tr><td>über 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>über 150 m<sup>3</sup>/h</td><td>10,99 je Q<sub>n</sub> 6,58 je Q<sub>3</sub></td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	16,49	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	27,47	bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	38,47	bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	65,94	bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	109,90	bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	164,85	bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	439,59	bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	659,39	bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.648,47	über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	10,99 je Q <sub>n</sub> 6,58 je Q <sub>3</sub>	<p><b>§ 4 Bemessungsgrundlagen und Höhe der Schmutzwasser-Grundgebühr</b></p> <p>(2) Die Höhe der Grundgebühr wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt berechnet:</p> <table border="1" data-bbox="831 742 1431 1305"> <thead> <tr> <th>Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>)</th> <th>Nenndurchfluss (Q<sub>n</sub>)</th> <th>Grundgebühr EUR/Monat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 1,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>18,96</b></td></tr> <tr><td>bis 4,0 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 2,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>31,59</b></td></tr> <tr><td>bis 6,3 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 3,5 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>44,24</b></td></tr> <tr><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 6,0 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>75,83</b></td></tr> <tr><td>bis 16 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 10 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>126,38</b></td></tr> <tr><td>bis 25 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 15 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>189,57</b></td></tr> <tr><td>bis 63 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 40 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>505,53</b></td></tr> <tr><td>bis 100 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 60 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>758,30</b></td></tr> <tr><td>bis 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>bis 150 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>1.895,75</b></td></tr> <tr><td>über 250 m<sup>3</sup>/h</td><td>über 150 m<sup>3</sup>/h</td><td><b>12,64 je Q<sub>n</sub></b> <b>7,57 je Q<sub>3</sub></b></td></tr> </tbody> </table>	Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	<b>18,96</b>	bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>31,59</b>	bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	<b>44,24</b>	bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>75,83</b>	bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	<b>126,38</b>	bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	<b>189,57</b>	bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	<b>505,53</b>	bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	<b>758,30</b>	bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	<b>1.895,75</b>	über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	<b>12,64 je Q<sub>n</sub></b> <b>7,57 je Q<sub>3</sub></b>	<p>Änderung des Gebührensatzes für die Grundgebühr Schmutzwasser</p>
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	16,49																																																																		
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	27,47																																																																		
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	38,47																																																																		
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	65,94																																																																		
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	109,90																																																																		
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	164,85																																																																		
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	439,59																																																																		
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	659,39																																																																		
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	1.648,47																																																																		
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	10,99 je Q <sub>n</sub> 6,58 je Q <sub>3</sub>																																																																		
Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	Nenndurchfluss (Q <sub>n</sub> )	Grundgebühr EUR/Monat																																																																		
bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis 1,5 m <sup>3</sup> /h	<b>18,96</b>																																																																		
bis 4,0 m <sup>3</sup> /h	bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	<b>31,59</b>																																																																		
bis 6,3 m <sup>3</sup> /h	bis 3,5 m <sup>3</sup> /h	<b>44,24</b>																																																																		
bis 10 m <sup>3</sup> /h	bis 6,0 m <sup>3</sup> /h	<b>75,83</b>																																																																		
bis 16 m <sup>3</sup> /h	bis 10 m <sup>3</sup> /h	<b>126,38</b>																																																																		
bis 25 m <sup>3</sup> /h	bis 15 m <sup>3</sup> /h	<b>189,57</b>																																																																		
bis 63 m <sup>3</sup> /h	bis 40 m <sup>3</sup> /h	<b>505,53</b>																																																																		
bis 100 m <sup>3</sup> /h	bis 60 m <sup>3</sup> /h	<b>758,30</b>																																																																		
bis 250 m <sup>3</sup> /h	bis 150 m <sup>3</sup> /h	<b>1.895,75</b>																																																																		
über 250 m <sup>3</sup> /h	über 150 m <sup>3</sup> /h	<b>12,64 je Q<sub>n</sub></b> <b>7,57 je Q<sub>3</sub></b>																																																																		

<p><b>§ 6 Höhe der Zusatzgebühr</b></p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.</p>	<p><b>§ 6 Höhe der Zusatzgebühr</b></p> <p>(1) Die Zusatzgebühr beträgt <b>2,31</b> EUR je Kubikmeter der nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 - 4 ermittelten (abgeleiteten) Schmutzwassermenge.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für Zusatzgebühr Schmutzwasser</p>
<p><b>§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 2,20 EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.</p>	<p><b>§ 10 Höhe der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p>Die vierteljährliche Niederschlagswassergebühr beträgt <b>2,24</b> EUR je volle zehn Quadratmeter der nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 - 4 ermittelten Fläche.</p>	<p>Änderung des Gebührensatzes für Niederschlagswassergebühr</p>
<p><b>§ 11 Sonstige Einleitungen</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt 1,31 EUR je Kubikmeter (<math>8,80 \text{ €}/10\text{m}^2 \times \frac{1 \text{ m}^2}{0,67 \text{ m}^3}</math>).</p> <p>Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so</p>	<p><b>§ 11 Sonstige Einleitungen</b></p> <p>(1) Die Benutzungsgebühr für die den öffentlichen Regenwasserleitungen zugeführten sonstigen Einleitungen beträgt <b>1,34</b> EUR je Kubikmeter (<math>8,96 \text{ EUR}/10\text{m}^2 \times \frac{1 \text{ m}^2}{0,67 \text{ m}^3}</math>).</p> <p>Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch den Gebührenpflichtigen nachzuweisen. Ist eine Zählermessung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so</p>	<p>Änderung der Gebührensätze sonstige Einleitung</p>

<p>bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,80 EUR je volle zehn Quadratmeter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,16 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 14,47 EUR je volle zehn Quadratmeter (<math>2,16 \text{ €/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}</math>).</p>	<p>bemisst sich die Gebühr nach der angeschlossenen Fläche. Der Gebührensatz beträgt 8,96 EUR je volle zehn Quadratmeter.</p> <p>(2) Die Benutzungsgebühr für sonstige Einleitungen in die öffentlichen Schmutz- oder Mischwassereinrichtungen beträgt 2,31 EUR je Kubikmeter. Die eingeleitete Wassermenge ist durch Zählermessung oder hydrogeologisches Gutachten durch die/den Gebührenpflichtige/- n nachzuweisen. Ist eine Messung der eingeleiteten Menge nicht möglich und wird keine Wassermenge aus einem hydrogeologischen Gutachten beigebracht, so bemisst sich die Gebühr nach der entsprechend angeschlossenen Fläche. Die Gebühr beträgt 15,48 EUR je volle zehn Quadratmeter (<math>2,31 \text{ EUR/m}^3 \times \frac{0,67 \text{ m}^3}{1 \text{ m}^2}</math>).</p>	
<p><b>§ 18 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 - 9 - Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner</p>	<p><b>§ 18 Datenverarbeitung</b></p> <p>(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Entwässerungsgebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 e) i.V.m. Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 - 9 - Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LDSG) in seiner</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

jeweils gültigen Fassung ausfolgenden Stellen zulässig: [...]	jeweils gültigen Fassung aus folgenden <b>Quellen</b> zulässig: [...]	
<b>§ 21 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.	<b>§ 21 Inkrafttreten</b>  Diese Satzung tritt am <b>01.01.2025</b> in Kraft.	

# Kalkulationsbericht

Betriebswirtschaftliche  
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-  
zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026

für

**Schmutz- und Niederschlagswasser**

in der

**Hansestadt Lübeck**

Lübeck, den 20.06.2024

---

**INHALT**

1. Vorgehensweise.....	3
2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	4
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	4
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen .....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen .....	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen .....	9
3.6. Ergebnisse aus Vorjahren .....	9
3.7. Abstimmung der Kalkulation.....	10
4. Ergebnisse .....	10

## 1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Schmutz- und Niederschlagswasser in der Hansestadt Lübeck (01.01.2025 – 31.12.2026) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2025. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
  - Mengen (z.B. Abwassermengen in m<sup>3</sup> etc.)
  - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
  - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
  - Anschaffungs-/ Herstellkosten, Wiederbeschaffungszeitwerte und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Kanalnetz, Kläranlagen, Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

## 2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

Ziff.	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistung gemäß Satzung		
		Gesamt	davon Schmutz- wasser	davon Niederschlags- wasser
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
1	2	3	4	
<b>1. Direkte Kosten</b>				
Schmutzwasserableitung (zentral)	24,49	24,49		
Regenwasserableitung (Grundstücke)	11,77			11,77
Erfassung Kleinkläranlagen	0,19	0,19		
Erfassung Sammelgruben	1,37	1,37		
Schmutzwasserbehandlung	14,12	14,12		
Regenwasserbehandlung (Grundstücke)	0,33			0,33
Schlammbehandlung Kleinkläranlagen	0,01	0,01		
Schmutzwasserbehandlung (Nachbargemeinden)	2,64	2,64		
Erlöse Nachbargemeinden	-3,20	-3,20		
Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	-4,59	-3,11		-1,48
Auflösung/Verzinsung Beiträge (SW)	-3,11	-3,11		
Auflösung/Verzinsung Beiträge (RW)	-1,48			-1,48
<b>2. = Zwischensumme I</b>	<b>47,12</b>	<b>36,51</b>	<b>10,61</b>	
<b>3. Indirekte Kosten</b>				
Verwaltung	7,95	6,16		1,79
<b>4. = Zwischensumme II</b>	<b>7,95</b>	<b>6,16</b>	<b>1,79</b>	
<b>5. Gesamt</b>	<b>55,07</b>	<b>42,67</b>	<b>12,40</b>	

## 3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

### 3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

### 3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
  - mengenabhängige (variable) Kosten
  - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
  - kassenwirksame Kosten
  - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

### 3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

#### a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
  - mengenabhängige Materialkosten
  - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
  - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  
- zeitraumabhängige Kosten
  - Personalkosten
  - zeitraumabhängige Materialkosten
  - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
  - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
  - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
  - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
  - Mieten, Pachten, Leasing
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
  - sonstige Kosten

#### b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen im Kanalnetz wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen wie folgt ermittelt:

Kalkulatorische Abschreibung =  $\frac{\text{Wiederbeschaffungszeitwert}}{\text{Nutzungsdauer (Jahre)}}$

# LÜBECK Entsorgungsbetriebe

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt. Die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile wurden bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen nicht berücksichtigt.

Zur Minderung der Gebühren wurde eine Beitragsauflösung in Höhe von 1,635 Mio. EUR berücksichtigt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorische Zinssätze in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser zugrunde gelegt:

- 3,9577 % (2025)
- 3,9420 % (2026)

### 3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurden die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Entwässerung
  - Leitung und Verwaltung
  - Kanalnetzbetrieb
  - Abwasserleitungen
  - Kläranlagenbetrieb
  - Pumpwerke
  - Labor
  - Gewässerschutz
  - Fuhrpark
  - Entwurf und Baudurchführung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
  - Allgemeine Verwaltung
  - Werkstatt
  - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

### 3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen, Leistungsstunden, Flächen in m<sup>2</sup> etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/ fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

### 3.5. Kalkulationen

#### 3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene dient der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei fand eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmenge, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen wurden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Abwasserableitung/ Erfassung
  - Schmutzwasserableitung (zentral/ Nachbargemeinden)
  - Regenwasserableitung (Grundstücke/ Straße)
  - Kleinkläranlagen
  - Sammelgruben

- Abwasserbehandlung
  - Schmutzwasserbehandlung (zentral/ Nachbargemeinden)
  - Regenwasserbehandlung (Grundstücke/ Straße)
  - Schlammbehandlung Kleinkläranlagen
  
- Gewerbliche Leistungen
  - Gewerbliche Reinigung Straßeneinläufe
  - Gewerbliche Fettentsorgung
  - Gewerbliche TV-Inspektion
  - Gewerbliche Laborleistungen
  - Sonstige gewerbliche Leistungen

### 3.5.2. Gebührenkalkulationen

Für die Bereiche Schmutzwasser und Niederschlagswasser wurden separate Gebührenkalkulationen erstellt.

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Entwässerung (Leitung etc.) wurden als Betriebswirtschaftlicher Zuschlagssatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

### 3.6. Ergebnisse aus Vorjahren

Im Bereich der Schmutzwassergebühr wurde eine Kostenüberdeckung aus den Jahren 2021 und 2022 ausgeglichen. Diese betrug jeweils 0,906 Millionen EUR, also insgesamt 1,813 Millionen EUR, was die Kosten entsprechend gesenkt hat.

Dem gleichen Ansatz folgt die Berücksichtigung der Kostenüberdeckung aus der Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2021 und 2022. Hierfür wurden jeweils 0,354 Millionen EUR, insgesamt also 0,709 Millionen EUR, kostensenkend angerechnet.

Eine vorläufige Nachkalkulation findet jeweils im Folgejahr statt. Die endgültige Nachkalkulation für 2021/2022 wurde in 2024 erstellt. Der nächste erreichbare Kalkulationszeitraum ist damit der jetzige für die Jahre 2025/2026.

### 3.7. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr) und

Primärkosten/ sonstige Verrechnungen.

	Abstimmung	Gesamt Mio. EUR/a	davon Schmutz- Mio. EUR/a	davon Niederschlags- Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	<b>Primärkosten Gebührenhaushalt</b>	55,071	42,668	12,403
2.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	52,549	40,855	11,694
3.	+ Ergebnisvortrag ( (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	-2,522	-1,813	-0,709
4.	<b>= Abstimmung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## 4. ERGEBNISSE

	Vorkalkulation	Abwasserbeseitigung		
		Gesamt EUR/a	davon Schmutz- wasser EUR/a	davon Niederschlags- wasser EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Gesamtkosten (ohne gewerbl. Leistungen)	69.261.942	45.777.505	23.484.438
2.	./. Auflösung/Verzinsung Anschlussbeiträge	4.592.089	3.109.607	1.482.482
3.	<b>= Zwischensumme I</b>	<b>64.669.853</b>	<b>42.667.898</b>	<b>22.001.955</b>
4.	./. Anteil Straßenregenentwässerung	9.599.123	0	9.599.123
5.	<b>= Zwischensumme II</b>	<b>55.070.730</b>	<b>42.667.898</b>	<b>12.402.832</b>
6.	./. Erlöse aus Grundgebühren	13.800.000	13.800.000	0
7.	<b>= Zwischensumme III</b>	<b>41.270.730</b>	<b>28.867.898</b>	<b>12.402.832</b>
8.	./. Erlöse aus Zusatzgebühren	850.000	850.000	0
9.	<b>= zu verteilende Gesamtkosten ohne Ergebnisvortrag</b>	<b>40.420.730</b>	<b>28.017.898</b>	<b>12.402.832</b>
10.	./. Ergebnisvortrag	-2.521.931	-1.812.777	-709.154
11.	<b>= zu verteilende Gesamtkosten zzgl. Ergebnisvortrag</b>	<b>37.898.798</b>	<b>26.205.120</b>	<b>11.693.678</b>

a) veranlagte Menge (Frischwasser/ befestigte und angeschlossene Fläche)	11.320.000 m <sup>3</sup>	13.055.000 m <sup>2</sup>
b) Gebührensatz ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	<b>2,48 EUR/m<sup>3</sup></b>	<b>0,950 EUR/m<sup>2</sup></b>
c) Gebührensatz unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages	<b>2,31 EUR/m<sup>3</sup></b>	<b>0,896 EUR/m<sup>2</sup></b>

Aktueller Gebührensatz 2,16 EUR/m<sup>3</sup> 0,880 EUR/m<sup>2</sup>

Veränderung der Grundgebühr 15,00% 1,82%

Veränderung der Leistungsgebühr 7,17%

► **Nr. VO/2024/13535**  
**öffentlich**

**Lübeck, 02.09.2024**

## **Antrag eines Ausschuss-Mitgliedes**

**Verantwortliche Bereiche:**  
**Geschäftsstelle der Fraktion BÜ90 DIE GRÜNEN**

**Bearbeitung:** *Angela Fiorenza (E-Mail: Angela.Fiorenza@luebeck.de Telefon: 122-1040)*

### **AM Astrid Helzel (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Änderung der Straßenreinigungssatzung - Winterdienst in verkehrsberuhigten Bereichen**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
12.09.2024	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Entscheidung

#### **Antrag:**

§ 5 Abs. 1 wird folgendermaßen geändert:

- § 5 Abs. 1 Ziffer 2 entfällt

#### **Begründung:**

Beim Umfang der Winterreinigungspflicht ist in der aktuellen Satzung unterschieden zwischen verkehrsberuhigten Bereichen („Spielstraßen“) und übrigen Straßen, die im Regelfall beidseitig Fußwege enthalten.

Ein Grund für diese Unterscheidung ist nicht erkennbar. Dafür führt sie aber dazu, dass in verkehrsberuhigten Bereichen von den Anwohnern mehr Fläche (nämlich die gesamte Straßenbreite) vom Schnee freigehalten werden muss, als in anderen (im Regelfall auf jeder Seite 1,5 m).

Die Sonderstellung von verkehrsberuhigten Bereichen ist im Straßen- und Wegegesetz SH nicht vorgesehen. Für Anwohner ist die Unterscheidung nicht verständlich. Auch in anderen Städten wird eine solche Unterscheidung nicht praktiziert (z.B. Kiel, Flensburg, Neumünster). Die Anwendung des § 5 Abs. 2 Ziff. 1 Straßenreinigungssatzung ist für verkehrsberuhigte Straßen gleichermaßen geeignet. Die Sonderregelung ist damit überflüssig.

#### **Anlagen:**

*Ausschussmitglied*

